

ACTEN-mäßiger Verlauff,
Des
FAMEUSEN PROCESSUS

sich verhaltende zwischen
HERRN Hoff = Rath

Erasmus Senckenberg

des
Raths zu Franckfurt

An einem
und der Unschuldigen

Catharina Agricola,

am andern Theil

puncto stupri violenti.

Worinnen allen unparthenischen Justitiariis diese unverantwortliche Procedur und dabey gespielte listige Touren klärlich vor Augen gestellet werden.

Cum adj. sub N. 1. 2.
3. 4. 5. 6. & 7.



Gedruckt Hanau im Junius
1749.

Sirach am 4ten vers. 26. 27. 28.

Laß dich keine Persohn bewegen, dir zum Schaden, noch erschrecken, dir zum Verderben; sondern bekenne das Recht frey, wenn man denen Leuten helfen solle.

ACTEN-INDICUM

1749

FAMILIEN-PROCESSEN

in welchem die

Recht- und Familien-Verhältnisse

zwischen den

1749

Recht- und Familien-Verhältnissen

in welchem

die Recht- und Familien-Verhältnisse

zwischen den

in welchem die

Recht- und Familien-Verhältnisse

zwischen den Recht- und Familien-Verhältnissen in welchem die Recht- und Familien-Verhältnisse

1749



Recht- und Familien-Verhältnisse

1749

Recht- und Familien-Verhältnisse

in welchem die Recht- und Familien-Verhältnisse in welchem die Recht- und Familien-Verhältnisse



Ursachen so diesen Druck veranlasset.

Errette von dem Gewalt geschiehet, von dem der Ihm Unrecht thut, und seye unerschrocken wenn du urtheilen solst. Sirach 4. vers. 9.



Ein jemahlen ein boshaffter Rabulisten-Streich gespielt und die Unschuld dardurch nnterdrucket worden, so ist es gewiß des seines bösen unzüchtigen Lebens halber bishero befand genug geworden Hoff-Raths Erasmi Senckenbergs an mir verübte schändliche Verführung.

Ich hatte Jhn vorhero niemals gekennet, als aber bey seinem Hrn. Bruder dem Doctore Medicinz in Diensten ware, und das blinde Glück (im Zorn wie dorten Saul König wurde) Jhn Hoff-Rath Senckenberg in das ansehnliche Raths-Collegium zu Franckfurt jagte, seine Haushaltung aber, die Er im ledigen Stand geführet, wie Notorium in solcher ordentlichen Confusion ware, daß Er sich vor schwarzer und feindlich verrissener Wasche, oder leinen Geräths öftters nicht sehen lassen dorffte, mithin sein damahls verändeter Zustand eine reinliche Aufführung erforderte, so ersuchte mich sein Hr. Bruder der Medicus Senckenberg, Ich mögte Ihme den Gefallen thun, und in seines Bruders des neuen Raths herrns Dienste eintreten, um seine wüste Haushaltung, Kleidung und Wasche in behörige Ordnung zu setzen, damit Er allezeit nett- und wie sich gebühret erscheinen mögte.

Ich liese mich hierzu bewegen, und brachte Jhn mit vieler Mühe auf einen andern Fuß. Wie übel Er es mir aber gedanckt, und wie schändlich Er in der Nacht, mittelst bey sich gehalten Pistolen, nachdeme Er vorhero schon um 10. Uhr seine 2. Bedienten, den Schreiber Bredekaw und Laquais Gräv zu ihrer nicht wenigen Verwunderung schlafen gehen heißen, durch die an mir verübte gewaltfame Nothzucht mit mir verfahren, welche Gewalt und mein erbärmliches Lamentiren, Schreyen und um Hülfe ruffen zwar seine 2. erwehnte Bedienten mit Erstaunen gehört, aber aus Furcht vor seinen Pistolen mir bezuspringen nicht getrauet, zumahlen Er auch meinen Schlaf-Cammer Schlüssel abgezogen gehabt, und welches stuprum violentum ich gleich selbigen Morgen um 4. Uhr der zur Wasche angekommenen Wasch-Frau mit heißen Thränen geklaget, und ihr zugleich meinen übel zugerichteten Leib und die Marquen sohaner Gewaltthätigkeit gewiesen; Solches ergeben die Acten mit mehrerem.

Wie ingleichen durch was böse Praticken und seine Helfers-Helfere, denen es der allsehende Gott an jenem großen Gerichts-Tag vergelten wird, Er mich unschuldigen Theil in Personal verhaftet, nebst seinem Schreiber den auch unschuldigen Bredekaw zu bringen gewußt, worinnen nunmehr 2. ganze Jahre sitze, das alles habe leider bishero mit Zusehung meiner unschätzbaren Gesundheit und Einbüßung mehr als 400. fl. erfahren müssen.

Denn weil Ich die von Ihme durch die damahlige beede Hrn. Burgermeistere Tit. Hrn. Sebastianum von Lersner und Hr. Doctor Moois mir Acten kündigermassen vorgeschlagene gültliche Tractam, und dem Schreiber Bredekaw vor den Vatter anzugeben und Jhn zu heurathen, wozu Er NB. bis 400 fl. geben und Ihme zu einem Diensten verhelfen wolte, um des willen nicht eingehen konte, weil Er ausdrücklich begehrte: Ich sollte und müste mich erstlich mit dem Bredekaw Copuliren lassen, und hernach seine Promessen erwarten; So hat Hr. Hoff-Rath Senckenberg um vor dem Wetter zu läuten, weil meine Gerichtliche Klage befürchtet, durch falsche Vorstellungen: Ob suchte Ich Zeugen zu erfayen die Jhn der Nothzucht convinciren mögten, mithin zugleich durch schändlicher Weise von ihm erkünstelte,

stellte falsche Protocolla und putidissima mendacia es dahin zu bringen gewußt, daß ich sub hoc colore quaesiro, wenn keine Caution stellen könnte, in solche Verhaft gezogen worden, wie dieses alles die Acten mit mehrerem ergeben. Wobey noch den einzigen Trost habe, daß Ein Zoch, Edler und Zochweiser Magistrat in seinem an Ihro Röm. Kayserl. Majestät erstatteten allerunterthänigsten Bericht selbst den Gerechtfamst gemeldet, daß wenn Sr. Röm. Kayserl. Majestät vor Erkennung dieses Verhaffts einen Bericht begehret hätten, Allerhöchst Dieselben die Verhaftung nimmermehr erkant haben würden.

Man hatte Ihn als einen Raths-Freund verschonet, wolte die Acten ad Impartiales senden, und was diese erkannten, sich gefallen lassen, welches Ich denn, weil die Acten schon 9. Monath jedoch zwar nur mit meiner Interims-Defensions-Schrift verschicket seynd, erwarten muß.

Ich sitze inzwischen als unschuldig und verletzter Theil mit seinem unschuldigen Kind, welches seinem Vatter wie ein Ey dem andern gleicht, in Verhaft, an statt daß Er darinnen sitzen und ich frey seyn sollte. Und weilten denn jedem erlaubet ist seine Ehre zu defendiren. So habe um meine Unschuld der unpartheyischen Welt vor Augen zu legen, gegenwärtigen Druck fertigen lassen wollen, nicht zweifelnde es werde jeder Justiciarius, der Gott fürchtet, Recht thut und Niemand scheuet, daraus überzeuget werden, daß mir alle rechtliche Satisfaction gebühre.

Catharina Agricola.

Endlich

Abgetrungenene Rechtliche INTERIMS-
DEFENSIONS-Schrift

atque Deductio Gravaminum & Nullitatum, juncto petito
pro re nata alternativo legali uti intus

Mein

CATHARINÆ AGRICOLÆ,
unschuldiger Denunciat. & Arrestatæ und respectivè Klägerin/

Contra

Hrn. ERASMUM Seckenberg des Raths,
Falsorum Denunciatorem und respectivè Beflagten.

Cum Adj. sub N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.
prkt. 18. Junii 1748.

[34.] b. Puncto Stupri Violenti.

TITULUS an ganzen Rath.

Obwohlen Ich Unglückselige der tröstlichen Zuversicht gelebet: Es würde auf meine ad Conclufum Senarus Amplissimi de 25. April. a. c. übergebene: in Jure & facto ganz unwidersprechlich fundirte Nullitatzs Klage, die behörige rechtliche Reflexion genommen, mithin in Befolg des vorherigen gerechtesten und in Krafft Rechtens erwachsenen Raths-Conclusi de 2. April a. c. meinem Hrn. Advocato Cauza, alle und jede noch abgängige Acten-Stücke communiciret, der Seckenbergische Laquay Gräfe über meine verschloßen eingereichte Fragstücke ferner vernommen mit denen Confrontationen Ordnungsmäßig verfahren: und wenn solches erst alles geschehen meinem Hrn. Defensori zu Beybringung meiner Defensions Schrift ein behöriger Terminus verstattet werden:

So habe Ich dennoch aus dem zu aller Cordaten Rechtsgelehrten höchsten Bewunderung unterm 14. May a. c. ausgefallenen weitem Raths-Concluso, leydmüthig ersehen müssen: Daß mir kein gerechtestes Gesuch plenariæ communicationis Actorum, Protocollorum, Abhörnung des Seckenbergischen Laquayen Gräfen über meine eingereichte verschloßene Fragstücke und Confrontationes, alles mit hunder de novo abgeschlagen und Ich an das (salvo respectu) wiederrechtliche Raths-Conclufum de 2. April verwiesen worden, dessen offenbahre und handgreifliche Nullitatzen Ich doch in Eingangs erwähneter meiner Nullitatzs-Klage, so klar als die Sonne am heitern Firmament ausgeführt und rechtlich deuceet habe.

Gleichwie aber die in besagter meiner Nullitatzs-Klage angezogene Rechten ganz unwidersprechlich vor mich militiren. Daß nemlich das Conclufum de 25. April a. c. in Consideration des vorherigen om rten dico, eine Sententia contra rem judicaram, mithin ipso jure null-und nichtig seye, daß mit

wir integra Acta criminalia zu communiciren und absque Nullitate manifesta nicht verweigert werden können; Daß solche Verweigerungen allen Civil, Criminal- und Reichs-Rechten und Constitutionibus schnurstracks zu wieder; Daß solche Denegatio Justitiae und Einschränkung einer freyen und legalen Defension, die größte Unbilligkeit unter der Sonnen seye; Da man öffentlichen Mördern, Dieben und Straßräubern, ja Juden und Ungläubigen eine unumschränckte Defension verstatte; Daß Acta manca, mutilata & ad Sententiam non instructa, absque maxima Nullitate nicht verschickt werden können, sondern eine solche Sententia pro fatua gehalten wird; Daß ehe mir alles communiciret und die Confrontationes gehörig vorgenommen worden, mein Hr. Defensor die Articulos Defensionales nicht verfertigen kan, weil Er der Sache nicht auf den Grund sehen kan 2c. 2c.

Also lebe zu der Justiz Liebe Derer hochehrlauchter Hrn. Impartialium, an welche die Acta manca & mutilata gleichwohl verschickt werden sollen, der ungezweifelten Zuversicht: Sie werden als Gewissenhafte Juris Consulti, in Erwägung: Daß Gott dem Allsehenden und Allwissenden in dieser Sterblichkeit das Gerichte gehalten werde, der Gottgefälligen Justiz Ihren geraden Lauf lassen, mithin gerechtst erkennen, daß alles was mir im gerechtesten Rathsch. Concluso vom 2. April a. c. zu meiner legalen Defension versprochen worden, mir unverbrüchlich zu halten und vorzunehmen seye.

In dieser ungezweifelten Zuversicht, und anders nicht, Desuper semel pro semper & quam Solennissime protestando! maßen mich dieser vor mich militirenden und zu einer freyen unumschränckter legalen Defension gehörigen Rechts-Gründen, durch gegenwärtige Interims-Defension keines weges legen haben will:

So muß dann inzwischen mit gebundenen Händen zu meiner Interims-Defension schreiten:

Wobey demnach zum Voraus seze, daß mein Hr. Gegner

Pro 1mo seine falsche Denunciation: Ob hätte Ich unschuldige falsche Zeugen erkaufen wollen, um In dadurch des an mir leyder! verübten Stupri Violenti zu überzeugen, nur um deswillen eylichst angebrach, **um dadurch vor dem Wetter zu läuten, und meiner Nothzuchts-Klage vorzubiegen**, weil Ich die von Ihme durch die beyde damahls regierende Hrn. Burgermeistere, Hrn. Scabinum von Lersner, und Hr. Senatoren und Doctor. Moors, mir vorgeschlagene Tractaten: Ich sollte nemlich ein Stück Geld nehmen und den Senckenbergischen Scribenten Bredekaw als Impragnatorem angebens mithin diesen heurathen, um deswillen nicht habe eingehen noch annehmen wollen, weil Hr. Gegner listiger Weise absolut verlangte, Ich sollte mich mit diesem Scribenten vor allen Dingen erst Copuliren lassen, ehe Er mit Geld heraus rückte und Ihme zu einem Stück Brods hüffe. Wie dann auch das angebotene Quantum bey einem honnetten Gemüth sich der Mühe nicht verlohnte, eine gewaltsame Nothzucht dafür ausgestanden zu haben.

Hieraus nun erhellet sattsam, daß die ganze Senckenbergische falsche Denunciation: Ob hätte Ich falsche Zeugen erkaufen wollen, um seine an mir verübte Nothzucht zu beweisen, ein Rabulisten-Streich und böshafte Invention gewesen, mich unschuldigens Weibsbild dadurch in einen Inquisition-Process zu ziehen, folglich in Verhaft zu bringen und darinn crepirend zu machen; Da nun diese falsche Denunciation von Ihme als einem Todt-Feind und Ehrenschilder lediglich herrühret, welcher noch so frech seyn darf/ bey seinem an mir gewalthätig verübten halfbrechenden Delicto, auf meine Bestrafung mit Schwerdt und Staubbesem auf eine ganz Phantastische Art in Actis zu tringen; Solich Er die falsche Denunciation als ein Todt-Feind zu seinem eignen Interesse in propria Caula so eingefädelt hat; So ist bekantten Rechts: Quod inimicus non possit esse denunciator.

C. repellantur 7. X. de accusat.
DAMHOUDER Pr. Crim. c. 6. N. 6.

Sintemahlen die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung ausdrücklich erfordert: Daß das Officium Domini Judicis sehen solle:

Ob der Sager mit dem Besagten in sonderbarer Feindschaft stehe?

Ratio est: quia probata tali inimicitia odio & rancore, non possit liquida vera & sincera sperari à livido corde depositio:

C. 7. de accusat.
L. 9. Cod. de his quæ ut indign.

So ist auch weiter bekantten Rechts: Quod Denunciatio privati non attendatur, si ulla suspicio interesse privati concurrat, & denunciatus non est vir probus omni exceptione major concurrentes habens testes duos aut unicum exuberantis fidei, licet juramento denunciationem confirmet:

GRANZ. de Defens. p. 1. c. 5. membr. 2. Sect. 2. Artic. 5. pag. 421. n. 451.
REINKING. Consil. Crim. n. 565. seqq.

Et si ex delatione privati aliud ejus commodum vel interesse vel alia intentin, præter nudam vindictam publicam vertari appareat, vel suspicio sit, plane nihil probat denunciator, nec defectus ejus alterius exuberantis fidei atque Autoritatis testimonio suppleri potest:

GRANZ, D. N. 452.

Mithin werden die hochehrlauchte Hrn. Impartiales hieraus allschon sattsam überzeugt seyn, daß mein Hr. Gegner durch diese falsche und voreyliche Denunciation, meiner Nothzuchts-Klage nur habe zuvor kommen und sich weiß brennen wollen.

Pro 2do hat Hr. Gegner falsa falsis cumulando einen falschen Statum Cause sub [76.] am 6. Nov. 1747, ad Acta gegeben, der sub. N. 1. hierbey gebogen ist, dessen standhafte Refutation aber sub N. 2. hiebey N. 1. geht, N. 2.

gehet, worauf mich Kürze wegen bezogen haben will, massen Er alles in sothanem Statu Causæ mit schändlichen Unwahrheiten, l. v. puidis imo Sathanicis mendaciis angefüllet, nicht das Geringsste aber erwiesen hat, wie meine besagte Wiederlegung zeigt.

Pro 3tio Als am 5ten Octobr. 1747. ein Rathsch. Conclusum ergangen: Daß falls Denunciantischer Hr. Kläger nach peinlicher Halbs-Gerichts-Ordnung Art. 12. Caution pro Satisfactione & expensis leisten würde, so sollte auch der Scribent Bredekaw inhaftiret und wenn Ich und Derselbe vorhero genugsam gehöret worden, die Acten ad Imparciales gesendet werden: So hat Er Hr. Gegner am 9ten Octobr. 1747. eine so rubricirte: Ad Decretum de 5. Octob. d. a. gehorsamste Vorstellung cum interpositione querelæ Nullitatis und Adj. sub sign. O. D. Z. & A. sub [94.] & Lit. B. übergeben, Er beschwehret sich darinnen, daß wieder den Scribenten Bredekaw der Denunciations Proceß per Conclusum de 5. Octobr. d. a. nicht wolle fortgesetzt werden; Er hat die unverschämte Bosheit, diesen zu beschuldigen: Ob hätte Er mich imprägniret und gäbe es vor seines Hrn. Arbeit aus; Kan aber diese Sathanische Lügen mit keinen Jora beweisen; Er Hr. Gegner will es pro injuria nehmen, daß Bredekaw als ein Testis Domesticus, der mein ängstliches Schreyen um Hülfe die halbe Nacht gehöret, mein Zeuge seyn solle; Da doch in re Domestica ein Testimonium Domesticum allerdings Platz greiffet:

In rebus & Causis quæ Domi gestæ sunt, Domestici recipiuntur.

per Tex. in c. super prudentia q. 3. & in L. Consensu §. præterea Cod. de repud.

Nam in his quæ Domi fiunt, magis creditur Domesticis.

BARTHOL. in L. quories Cod. de naufrag. Lib. 11.

Er stellet in dieser seltsamen Nullitæts Klage vor: Er habe gleichwohl die Indicia wieder den Scribenten Bredekaw angegeben; Da doch der Hr. Gegner hierinnen nichts anderst als Propriam Causam zu Vermäntelung seiner Nothzucht treibet, in welcher seiner propria Causa Ihme Senckenberg kein Glauben beyzumessen; und wenn Er auch einen Eyd darüber thun wolte.

EVERHARD. de testib. parte princip. 6. c. 2. membr. 3. N. 204. p. m. 239.

Herr Gegner ziehet in dieser seiner an sich selbst null und nichtigen Nullitæts-Klage weiter an: Er wäre Kläger in Causa injuriarum; Und hat doch nicht gelernet; Daß injuriæ die aus einem Proceß entstehen, nicht eher als finito Processu ex quo ortæ sunt, vindiciret werden können.

L. liquidem Cod. de injur.

MEV. p. 5. D. 192. N. 7. Dec. 375. 388.

COTHM. Vol. 2. resp. 59. N. 30. resp. 88. N. 16.

SANDE, Lib. 5. Tit. 3. defin. 16.

Und muß also unstrittig vorhero der Processus Stupri Violenti erst ausgemachet werden, ehe und bevor Er actionum injuriarum anstellen kan; Und wann Bredekaw als ein bloßer Zeuge, sein Zeugniß beschwöhret, so kan Hr. Gegner gegen Ihn keine Actionem injuriarum anstellen, Er könne Ihn dann eines falschen Eydes überweisen; warum soll Er dann in unschuldigem Arrest sitzen, da Er bereit ist, alles zu beschwöhren, was Er als Wahrheit wird thun können. Hr. Gegner führet die peinliche Halbs-Gerichts-Ordnung in seiner seltsamen Nullitæts Klage eben so unverschämmt an, wie dorten der Sathan die heilige Schrift bey dem HErrn Christo!

Damit aber Hr. Gegner diesen Zeugen intimidiren mögte, hat Er Ihn per falsissima narrata in Personal Verhaftt gesetzt, worinnen Er anfangs Hungers-wegen fast crepiren müssen;

Wann diese Procedur im Rechten aufkommen sollte, ehrliche Zeugens-auf welche man gleichwohl nichts erweisen kan, ins Gefängniß zu sperren, so würden Nothzüchtiger, Mörder, Straßenräuber und Diebe ein gefundenes Spiel haben.

Er protektiret inzwischen wieder alle, die gegen Ihn zeugen wollen, nach jenes Nabulisten-Lehre.

Nichts gestanden, keine Zeugens gelitten.

Er beschweret sich in seiner lächerlichen Nullitæts-Klage: Ich hätte die Wagnerin, den Schultheiß und Wirth zu Oberrodte, (dieses ware wegen seiner mit mir vorgehabten gewalthätigen Wegführung aus dem Territorio Francofurtensi, mit Houssarn und Spißhuben-und Violation des Territorii) den Notarium Tribert und seinen Laquayen Græfe zu Zeugen angeruffen zc. Da doch bekandten Rechts: Daß man zur Defension alle Zeugen produciren könne, die man nur haben kan. Nimirum Testes alias inhabiles,

Amicos, Domesticos, Pauperes, Minorenes, Testes de auditu, Socios, infames, &c.

GRANZ de Defens. p. 1. membr. IV. Sect. 2. per tot.

Et stuprum probatur per Testes inhabiles:

MASCARD. de probat. concl. 1344. n. 4.

Quia difficilis est probationis:

CRUSIUS de indic. p. 1. c. 68. n. 15.

Er excipiret gegen den Bredekaw: Dieser seye nicht mit guten Willen aus seinem Haus gekommen; sondern in Unfrieden; Und Er Hr. Gegner hat doch den Bredekaw nur deßfals aus dem Haus geschaffet, weil Er sich mit Mir vorehlich nicht copuliren lassen wollen.

Es spricht Hr. Gegner: Er habe den Bredekaw getriebener Unzucht mit mir beschuldigt; Wo hat Er es aber erwiesen? Es sind schändliche Lügen;

Wie will Er nun behaupten: Daß der Bredekaw als ein Inimicus kein Zeugniß geben könne, bloß, weil Er Ihn fortgeschafft, da Er sich nicht copuliren lassen wollen. Er ziehet an: Daß Ich mit Bredekaw in einem Hause gewohnt; Das beweiset aber keine Unzucht. Er

Er will auch den jungen Zeiten als Zeugen nicht leiden, weil dieser mit zu Mainz gewesen, als Hr. Begner mir in der Churfürstl. Favorite oder Lustgarten die gültliche Tractaten vorgeschlagen; Er beschuldiget diesen Zeiten Hurerey; hat es aber auch nicht erwiesen, und ziehet allerley lächerliche Exceptiones mit den Haaren auf Jhn herbey, welche aber keine Antwort: wohl aber eine Committation eines verwirrten Gehirns meritiren.

Er wirfft dem Bredekaw für: Dieser seye eines sehr liederlich- und niederträchtigen Gemüths, weil Er mich als eine Geschwängerte habe heyrathen wollen; Und hat doch alles dieses so ängstlich selbst gesucht, und denen beyden Hrn. Burgermeistern deßfalls so große Mühe gemacht; Er ist auch zudem noch nicht versichert gewesen, ob es Bredekaw thun würde.

Er beschuldiget den Bredekaw einer ganz genauen Conuersation mit mir, und kan es mit keinem Joca erweisen.

Er will den Bredekaw Lügen und Contrarietaten beschuldigen, und seynd noch keine Articuli Defensionales gemacht, vielweniger beschworen; Er will dadurch verneinen, daß Er zum erstenmahl das Stuprum Violentum am 27ten Jan. 1747. an mir verübet, weilen selbigen Abend laut seines Crayß: *Diarii* (*titulum teneatis amici*) zwey Hrn. bey Jhm gespeiset hatten; Eben als wenn Er nicht in sein lächerliches *Diarium* schreiben könnte, was Er will. Es ist auch damahl niemand: als die Hure bey Jhm gewesen, welche einen solchen Gestand hinterlassen, und die ist um 10. Uhr fortgegangen, und da hat Er uns alle schlafen gehen heißen, Er setzet solche einfältige Dinge in die Nullitaten-Klage, daß ein Bauren-Schulze darüber lachen muß, und das sollen in seinem Juristischen Horizont gleichwohl lauter Nullitaten seyn.

Er wirfft dem Bredekaw für: Dieser könnte keinen Abschied von Jhme vorzeigen; Und hat Jhn doch aus Malix aus dem Hauf geschafft, weil Er sich mit mir nicht Copuliren- und von Jhme nicht um das Höltgen führen lassen wollen. Es solle eine Bredekawvische Contrarietät seye, daß Er mein großes Schreyen in der Nothzucht selbst mit angehört- und mich doch gefragt haben solle, was es bedeutet; Da doch beydes wahr ist, weil Er durch seine Frage die Umstände von mir nur *expisciren* wollen. Er ziehet die lächerliche Umstände des Burgmannischen Assassini an, und dieser, an dem es solle durch meinen Bruder attentiret worden seyn, läugnet es selbst *ad Protocollum*, und machet gar eine Narrethey daraus und das solle auch eine Nullität seyn; Und bey allen solchen seinen seltsamen und abentheuerlichen Grillen poltert Hr. Begner von Tortur, von Steck-Briefen, Edictal Citationen und *Literis mutui compassus*, auf eine höchst *ridicule* absurde Art, um Nullitaten zur Geburt zu bringen.

Er führet an: Ich hätte den 24ten Jan. 1747. vor die Zeit der an mir verübten Nothzucht angegeben, und seye doch nach selbiger Zeit-Rechnung nicht nieder kommen.

Er verschweiget aber, wie oft und wie lang Er dieses Stuprum Violentum an mir ferner wiederhollet, nemlich wie das Protocoll zeigt.

Er sagt: Die Wagnerin (welche Er *ex post* in Frau Dr. Raumburgern Hauf bestochen) hätte gesagt: Die *Vestigia* des Bluts, so sie nach dem 27ten Jan. d. c. in meinen Leptachen gefunden, wären Zeichen von meinen *Menibus* gewesen; Da doch der Männliche Saamen dabey gelegen. In *Summa*, eine solche lächerliche und chimairische Nullitaten-Klage, kan zu Hirschau noch nicht vorgekommen seyn.

Inzwischen aber ist's vielmehr eine weitere Nullität und *denegatio Justitiae*, daß meinem Hrn. Defensori die bey dieser Senckenbergischen ertraumten Nullitaten-Klage *in rubro sub signis O. D. & P.* angezogene *Adjuncta* auch noch nicht *communiciret* worden seynd;

Pro 4to Hat Hr. Begner dieses vorerwehnte Raths-Conclusum de 5. Octobr. 1747. worinnen Jhme die Praestatio Cautionis pro Satisfactione & Expensis auferlegt worden, mit einer allerunthänigsten Beschwernungs-Anzeige *sub Praesentato* den 23ten Octobr. 1747. laut [94.] nach Wien an Kayserl. Höchsthochst. Reichs-Hofrath eingesendet, und Seiner Kayserl. Majestät darinnen fälschlich vorgespiegelt: Es hätten einige seiner Raths-Collegen aus Neid und Mißgunst wegen seiner bishero bezeigten Dextérité und Justiz Eyffer, allem Vermuthen nach, mich und den Bredekaw zu Ausbringung eines falschen Geschreyes gegen Jhn verleitet, und hernach als wir solches von Jhme ausgesprenget, öffentlich durch viele irreguläre Procedures uns vertheidiget, und da Er als Denunciante auf Satisfactionem publicam gedrungen, Jhn zu Begehrung einer privat-Satisfaction zwingen wollen; Er wistte sich, so lang Er auf dem Franckfurter Inquisitionis-Amt gesehen, fast keines einzigen Criminal-Processes zu besinnen, worinnen nicht wegen der gar unordentlichen Verfassung besagten Amtes und derer Personen die solches bishero dirigiret, Gemüths-auch Studien-Beschaffenheit, große Fehler anzutreffen wären; Er hätte also anjese vornemlich in gegenwärtiger Sache befürchtet, daß diejenige zwey Personen, welche samt Jhren Anhängern beständig Ihre meiste Sorge seyn lassen, alle Ehrliche Leute denen Sie in Führung ihres Amtes nichts anhaben können, und welche sich Jhrem absoluten unleidentlichen Dominat nicht blindlings unterwürffen, durch Unwahrheiten zu verfolgen pflegten, auch Jhme auf solche Weise an seiner Ehre und guten Namen zu nahe zu treten suchen mögte; Er wolle also Kayserl. Majestät allerunthänigst gebeten haben, in allerhöchsten Gnaden, allenfalls *prævis literis pro informatione Citationem ad videndum deduci Nullitates cum Compulsorialibus allergnädigst zu erkennen.*

Obwohlen nun diese Senckenbergische allerunterthänigste Anzeige mit lauter *falsissimis narratis* und *propria laude sua quod semper corder*, angefüllet gewesen; Anewogen sein Lebenswandel wie Stadt-Kündig so wohl in puncto Sexti als Ebricitatis höchst-Schandaleus ist, seine Studia auch, wie seine ungezeimte Nullitaten-Klage und andere lächerliche Schriften zu hellen Tage legen müssen, schlecht genug beschaffen, daß Er sich unter die *Historiam obscurorum Virorum* gar wohl inscribiren lassen kan.

Anbey *falsissimum*: Daß man Jhn zu einer begehrenden privat-Satisfaction habe zwingen wollen; Ein Sochedler und Sochweiser Magistrat zu Franckfurt aber, ganz gerecht- und der peinlichen

lichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 12. allerdingst gemäß gethan hat, unfert wegen Caution pro Satisfactione & Expensis zu fordern.

Allermassen kundbahren Rechtens: Daß ein falscher Denunciator zur Satisfaction für Ehre, Kosten und Schaden angehalten werden solle; Siquidem falsus denunciator non probans fallam denunciationem, incidit in Turpillianum & calumniari praesumitur.

MASCARD. de prob. Concl. 506. N. 1.

Et ejusmodi falsus Denunciator, qui non probat denunciationem, & hoc facit tanquam privatus (praepriis in propria Causa) in Satisfactionem & Expensas condemnatur.

MEV. p. 1. Decif. 41. n. 5.

FABER in Cod. Lib 9. Tit. 2. Def. 9.

MEV. p. 9. Decif. 105. N. 3. 4.

So hat Er dennoch dadurch (man weiß wohl wie) so viel auszurücken gewußt, daß laut [93.] unterm 6ten Novembr. 1747. ein Kayserl. allerhöchst zu venerirendes Rescriptum an Einen Sochedien und Zochweisen Magistrat zu Franckfurt dahin ergangen: Kayserl. Majestät säheten nicht ab, warum man Jhn Senckenberg zu einem acculatorischen Proceß wieder den Bredekaw gleichsam zwingen und gegen diesen nicht eben so wohl als wieder mich Agricolum ex Officio inquiren oder auch gar von Ihme als einem Rath's-Collegen eine besondere Caution verlangen wolte; Es schiene also eine Animosität mit unter zu laufen; Also befehlten Jhro Kayserl. Majestät gnädigst doch alles Ernstes/ daß falls Bredekaw keine Caution de judicio liti & judicatum pati bestellen könnte, derselbe sofort und ohne Jhn Senckenberg deßfalls im geringsten mit einiger Caution's -Leistung zu behelligen, zu gefänglicher Haft zu ziehen und dasjenige was Senckenberg wieder mich und Jhn Bredekaw, denunciiret, durch eine unpartheyische Commission untersuchen lassen, hiernächst nach Vorschrift der Rechten bis zum Spruch verfahren, das Urtheil hierauf behörig zu publiciren und die schuldigste Anzeige in Zeit 2. Monaten zu thun.

Wie dann auch der unschuldige Bredekaw hierauf in Arrest gezogen worden, inaudito plane Exemplo, daß ein Zeuge, der nichts als die Wahrheit in puncto des Senckenbergischen Stupri Violenti, mittelst leiblichen Eides bezeugen solle, deßfalls in Haft sitzen muß: Welches einem cordaten Justituario warlich durchs Herze gehet, allein, nur daher rühret, weil Senckenberg lauter Falsia narrata angebracht, und dadurch ohne mich und den Bredekaw zu hören, einseitig dieses Kayserl. sonst allerhöchst zu venerirende Conclusum sub & obreptorie plane erschlichen hat.

Es gereicht aber inzwischen mir und Ihme Bredekaw zu nicht geringem Trost, daß Ein Zoch-Edler und Zochweiser Magistrat / in seinem allerunterthänigsten Bericht, sub [173.] Tom. 3. Actorum an Seine Kayserl. Majestät vorgestellt. Daß, wenn Senckenberg Kayserl. Majestät nicht falsch berichtet und was mit einem falschen Protocoll passiret seye, nicht verhalten hätte: So würden Kayserl. Majestät befunden haben, daß Senckenberg Jhn Magistratum einer Animosität mit Wahrheits-Grund nicht beschuldigen könnte; Mich die Agricolum habe Er auf seine hefftige Instanz, auf seine Gefahr vorher schon in Arrest gebracht; Magistratus hätte also, bis Er Senckenberg dem Bredekaw super injuriis & damnis caviret, Anstand genommen; Weilen aber die Bekanntmachung dieser Umständen dem Senckenberg NB. zu gar schlechten Ehren gereichen würde/ und Magistratus seine Existimation in der Ihnen recommendirten Consideration daß Er ein Collega und Rath's-Freund seye, gerne so lange schoneten, als Magistratus selbst nicht zu Vertheidigung seiner Ehre, wegen Ihme, so injuriöse beschuldigter Nullitäten und deßfalls so hart angegriffener Obrigkeitl. Richterlicher Ehre und Handhabung der ohne Ansehung der Person, dem Armen wie dem Reichen gleich durchgehend zu administrirenden Gott geheiligten Justiz, zu einem andern vergemüthiget werde.

Unterdessen aber Kayserl. Majestät ohne dem Magistratischen allerunterthänigsten Bericht vorher zu verlangen, sogleich allernädigst jedoch auch alles Ernstes befohlen hätten, den Bredekaw zu verhaften, falls Er keine Caution stellen könnte: So hätten sie dieses zwar thun müssen, und inzwischen die Ansuchungs-Commission Hr. Doctori Schneider und Hrn. von Dachsenstein aufgetragen, wieder welche als rechtschaffene Männer, Senckenberg nichts einzuwenden hätte; Sie wolten sodann NB. causa satis instructa, die Allen auf eine Reichs-Stadt senden, damit Dieselbe solche auf eine unpartheyische Juristen Facultät zum Spruch Rechtens versenden könnte, weil Magistratus ganz unpartheyisch handeln und nicht einmahl wissen wolte, was es vor eine Juristen Facultät seye.

Mithin werden dann die hochehrlauchtere Hrn. Impartiales auch hieraus ersehen, daß sowohl Ich als Bredekaw durch lauter Senckenbergische falsche Narrata, unschuldig in Arrest gezogen worden und also deßfalls zu relaxiren seyen; Sintemahlen es ein hysteron proteron ist, daß Ich als eine Weibs-Person, welche wieder meinen Willen gewaltsamer Weise von Jhm Senckenberg genothzüchtiger worden und also pars laesa bin, und Er Bredekaw nur deswegen, weil Er den Lermen in der Nacht gehöret und ein Zeugniß darüber abzugeben, requiriret worden, im Arrest sitzen sollen; Auf solche Weise könnten Mörder, Diebe, Straßen-Räuber, Sodomiten und andere Maleficanten treffliche Sache haben, wann sie paritem laesam cum testibus in das Gefängniß bringen: sie aber als Maleficanten frey ausgehen und darzu lachen könnten.

Pro 5to Das Factum des an mir verübten Stupri Violenti selbst betreffend, zeigt meine Abhörnung ad Protocollum, daß solches in der Nacht vom 27ten Januarii 1747. geschehen, nachdem Hr. Gegner um sein unzuchtiges Vorhaben desto ungehinderter in das Werck zu setzen, alles zuvor extraordinair frühzeitig schlafen gehen heißen; Da Er dann, wie das Protocoll besagt, nach 10. Uhr vor meine Schlaf-Cammer gekommen, und unterm Prætext: Daß Er mit mir zu sprechen hätte, die Eröffnung meiner

Ihr erhalten, mithin mit ein paar Pistolen hinein getreten, und mir den Beyschlaff zugemuthet, auch mehrmahlen Geld vor meine Ehre geboten; Ich Ihme aber nicht nur beständig widersprochen, sondern auch, da Er Gewalt gebraucht und mir den Schnür-Leib aufgerissen, mithin mich bald auf das Bett bald auf die Erde, bald wieder auf das Bett geworffen, und obgleich Ich sehr um Hülffe geschrien und erbärmlich lamentiret, wie der Scribent Bredekaw und Laquay Gräfe allerdings gehöret haben müssen, von 10. Uhr an, bis nach Mitternacht dermaßen abgearbeitet und ermüdet hat, daß Ich endlich keine Kräfte mehr gehabt, mich zu erwehren, und also Er seinen unkeuschen Willen mit Gewalt an mir verübet; wie Ich dann des Morgens um 4. Uhr, als die Waschfrau Wagnerin kommen, Ihr solches so gleich mit Thränen geklagt, meine blaue und rothe Mähler und die Merckzeichen etwas Geblüts und Seminis in denen Leylachen auch des Hrn. Gegners zurückgelassene Schleich-Pantoffeln Ihr gewiesen, mithin sie wehmüthig um Rath gefragt; welche mir aber gerathen: Ich solte Ihme gute Worte geben, weil Ich nicht wissen könnte, in was Zustand Ich seye, &c. &c.

Es beweiset also:
Erstens diese gewaltsame Nothzucht sich daraus, daß Er die Pistolen mit in das Zimmer genommen, um mir dardurch einen Schrecken einzujagen, damit Er in meiner Furcht und Angst seinen bösen Willen haben könne: Wie dann bey einer schwachen Weibs-Person auch eine geringe Furcht ad metum iustum sufficient ist.

L. 5. 6. 7. ff. Quod met. Caus.
BOEHMER in Element. Jurispr. Crim. Sect. 2. cap. 9. §. 112.

Zweitens beweiset sich das Stuprum Violentum aus meinem geführten starcken Geschrey, um Hülffe ruffen und erbärmlichen Lamentationibus, wie die Zeugen-Verhör ergeben muß, probatur enim stuprum Violentum ex clamore.

CARPZOV. Jurispr. Consist. lib. 2. tit. 14. def. 238. n. 10.
DAMHOUDER Prax. rer. crim. cap. 91. N. 9.
CARPZOV. Pr. Crim. q. 75. N. 83. seq.

Drittens aber wird das Stuprum Violentum auch daraus erwiesen, weil Ich gleich Morgens um 4. Uhr solches der Waschfrau Wagnerin wehmüthigst und mit Thränen geklagt:

CARPZOV. Pr. Crim. q. 75. N. 87. & in Jurispr. Consistor. lib. 2. def. 238. N. 13.
BERGER in Elect. Jurispr. Crim. in Supplemento parte 2. observ. 156. pag. 422. seq.
LEYSER in Medit. ad ff. specim. § 84. medii. 3.
SCHOEPPF. Vol. 1. Decis. 121. N. 16. seq.

Viertens beweiset sich das Stuprum Violentum aus denen blauen und rothen Mählern, welche an mir zu sehen gewesen, und aus denen Spuhren in denen Leylachen.

Fünftens beweiset sich die an mir verübte Nothzucht aus denen Tractaten, die Er mir durch die beyde Hrn. Burgermeister Hrn. Scabinum von Lersner und Hrn. Senatorem atque Doctorem Moors gepflögen. Qui enim transigit ubique fatetur. Intelligitur enim fateri Crimen qui paciscitur ac pretium silentii solvit:

MEV. Consil. II. N. 15.
COTHM. Vol. 2. resp. 70. N. 55.

Dann wer über ein Delictum data Pecunia transigirt, der ist eben so gut, als per Sententiam fictam condemniret: Id enim ex mala conscientia fecisse præsumitur, & juris fictione pro confesso habetur. Confessus vero pro iudicato est:

L. 4. §. fin. & L. L. seq. ff. de his qui not. infamia.

Und daß Er mir

Sechstens so viel Geld angeboten, und den Scribenten Bredekaw hat zuheyrathen wollen, wie solches alles die Articuli Defensionales ergeben müssen. Item

Siebendens daß Er mich durch den Notarium Tribert zu Oberroth mittelst zwey erkauffter Houffaren und noch eines Besewichts, in einer Kutsche fort practiciren wollen, auch selbst hinaus gekommen und die Zeche und Kutsche bezahlet; Welches ein böser Conatus vorgehabter gewalthätiger Violation des Franckfurter Territorii mithin höchst sträfflich ist, und wieder seine Raths-Pflichten laufft.

Achtens beweiset sich auch das Stuprum Violentum daraus, daß Er das falsche Protocoll unterm 21. 22. 23. 24 & 25. Febr. 1747. errichtet, um dadurch die an mir verübte Nothzucht zu coloriren. Etenim Crimen falsi est Delictum publicum, speciali lege notatum, quo Veritas alterius lædendi gratia callide immutatur.

per Tex. in L. Cornel. de Falsar.
MASCARD. de prob. Concl. 739. N. 12. Constit. Crimin. Carolina Art. 3 & 5.
CARPZOV. Pr. Crim. p. 2. q 93.

Immassen dann dieses falsche Protocoll sub N. 3. hieby gehet, dessen Refutation aber sub N. 4. Und da der Notarius Tribert testantibus Actis allbereits beschworen hat, daß Hr. Senckenberg Ihme keine Hand von Löbl. Officio Examinatorio beygelegt habe, sondern seine des Hrn. Senckenbergs eigene Hand: So ist dieses gleichfalls ein starcker Beweis, daß Er durch das falsche Protocoll sich zu helfen und seine Nothzucht zu coloriren gesucht habe.

Neuntens ist zu disputiren ohnöthig: Ob per Stuprum Violentum eine Imprægnatio erfolgen könne;

fönnen; Dann es hat sich in der That durch meine Niederkunfft gezeigt; Zumahl Er das Scruptum Violentum verschiedentlich wiederhohlet hat, prout Acta testantur.

Wiewohl auch die bewährteste Rechts-Lehrer behaupten, daß auch in Stupro Violento eine Conception erfolgen könne:

Additionator ad Salycet. ad L. foedissimum Cod. de Adult.
HARPRECHT resp. Crim. & Civil. Vol. 2. resp. 62. N. 53. seq.
FROELICH Comment. ad constit. Crim. p. 2. lib. 3. tit. 3. N. 2. pag. 266.

Zehntens kan mir niemand nachsagen, daß Ich mich sonst unkeusch aufgeführt hätte, sondern Ich habe mich im Gegentheile allezeit ehrlich gehalten: Stuprum vero committitur in persona vitae honestae:

BARDILI disput. de Satisfactione Stupratae cap. 3. membr. 3. n. 24.
BOEHMER in Element. Jurisprud. Crim. Sect. 2. cap. 9. §. 110.

Eilfften sind auch diejenige Weibs-Personen vor Ehrbar zu achten, die in ehrlichen Diensten sich befinden, und auf eine erlaubte ehrliche weiß Ihr Brod verdienen; Indeme man allhier nicht auf den Stand sondern lediglich auf den guten und ehrlichen Lebenswandel der Geschwächten zu sehen hat:

BOEHMER loc. citat.

Wie dann

Zwoölfften die Senckenbergische böshafte Bezüchtigungen: Ob hätte mich in meinen Diensten in puncto Furci vergangen, höllische Lügen und Ehrenschändungen seyn, und die Hrn bey welchen Ich gedienet, das Gegentheile testantibus Actis attestiret haben.

Dreyzehntens zeigen vielmehr die sub N. 5. hiebey gebogene Personalialia, daß meine Familie von rechtschaffenen braven Leuten, Licentiaris, Doctoribus, Syndicis Advocatis und Fürstl. Rätthen herrühret, und ist auch mein Uhr-Groß-Vatter allhier Schöffe und des Raths gewesen; Derowegen auch billig vollkommene Satisfaction an Hrn. Gegnern präzendire; Absonderlich aber da Er

Vierzehntens ex post sich öfters verlauten lassen; Er wolle mich nimmermehr verlassen; So involviret dieses einen Ehe-Verspruch, wenn der Beyschlaff dazu gekommen.

BARDILI Disput. de Satisfact. Stupratae parte poster. N. 11.

Inmassen dann dem Hr. Gegner hierüber den Eyd deferiret haben will, daß Er schwören solle, es seye nicht wahr, daß Er öfters zu mir gesagt: Er wolle mich nimmermehr verlassen.

Wann dann nun Hr. Gegner eine sehr böse That an mir durch dieses Stuprum Violentum bezüchtigt, und dessen aus allen Umständen überzeugt ist, gestalten N. 6. bezeugt, daß die gültliche Trackaten durch die beyde Hrn. Burgermeister mit mir gepflogen, und N. 7. was der Biedekaw schon in perpetuam rei memoriam beschwohren, auch bey der Abhörung über meine Articulos defensionales vollkommen überzeugt werden wird: Etenim Pudicitia & Virginitatis, & res omni aestimatione major, quippe quae paradisum replet.

Can. 12. caul. 32. q. 1.

Hinc impune honoris sui defendendi causa Virgo stupratorem Violentum occidit.

Text, express. in L. 1. §. 4 ff. ad Leg. Cornel. de Sicar. L. un. Cod. de raptu Virgin. L. fin. ff. quod met. caul. Ord. Crim. Art. 139. & 119.

Und daß Hr. Gegner zu seiner bösen That die Pistolen mit genommen, ist ein evidentere Beweis, daß Er mich vor ein honnettes Mädgen erkannt, welche Er ohne Gewalt, grosse Furcht und Schrecken, nicht würde zu seinem bösen Willen bringen können:

Sodann, da Er durch die Contestationes: Er wolle mich nimmermehr verlassen, mir die Ehe zugesagt, und solche per copulam carnalem consummiret, Er mich zu heyrathen und das erzielte unschuldige Kind vor das Seinige zu erkennen und zu erhalten schuldig:

CARPZOV. Jurispr. Consistor. lib. 2. tit. 14. def. 228. n. 8.

Ja wann Er auch mich nimmermehr zu verlassen, mir nicht zugesaget hätte, nichts desto weniger Er mich entweder heyrathen, oder hinlänglich aussteuern müste.

STRYCK in usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de Adult. §. 20.

CARPZOV cit. loc. def. 229. N. 7.

LAUTERBACH Colleg. Pract. ad ff. ad Leg. Jul. de Adult. §. 42.

Obschon die Schwächung gewalthätiger Weise ausgeübet worden:

BARDILI disput. de Satisfact. Stupratae cap. 3. membr. 2. n. 35.

BRUNNEM. in Jure Eccles. lib. 2. c. 18. §. 27.

ibique STRYCK in notis.

Welche Aussteuerung dann einen Dotem pro conditione vitiatae erfordert:

CARPZOV Jurispr. Consist. lib. 2. def. 229. n. 7. seq.

WERNER obser. for. 135. Vol. 1. N. 1.

STRYCK in usu mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. de Adult. §. 20. & 21.

Mithin, da Ich von honnetter Familie bin, Ich wenigstens sein halbes Vermögen zur Aussteuer präzendire:

FABER in Cod. lib. 9. tit. 7. def. 5. N. 6.

Wie ingleichem die bisherige Alimentations, Kindbätter und Proceß-Kosten:

BARDILI de Satisfact. stupratae cap. 3. membr. 7. N. 46.
 HORN Consult. & resp. classe 15. resp. 48. fol. 1108. b.
 LAUTERBACH Colleg. Pract. ad ff. Tit. ad Leg. Jul. de Adulter. §. 47.

Unter dessen aber auch nicht abzusehen ist, warum Ich als pars laesa, und warum der Scribent Bredekaw der nur Zeugnuß der Wahrheit abgeben solle, in gefänglicher Haft weiter detiniret werden sollen; Da wir beyderseits per mera partis adversae fallissima narrata höchst-unschuldiger Weise in Verhaft gekommen seynd; Sintemahl Ich desfalls, daß mich Hr. Wegner durch die gewalthätige Nothzucht, um Ehre und Keuschheit gebracht, weder Straffe noch Gefängniß verdienet habe:

CARPZOV. Jurispr. Consistor. Lib. 2. tit. 14. defin. 237. n. 1.
 per L 13. §. 7. ff. ad Leg. Jul. de Adul.

LAUTERBACH Colleg. Pract. ad Tit. ff. eod. §. 40.

Und also meines unschuldigen Arrests wegen mir eine besondere Satisfaction gebühret:

Als beschiehet hiemit an Ewr. Hochadelichen Gestrl. und Herrl. 2c. 2c. mein unterthänig rechtliches Bitten: Sie geruhen die verhandelte sammtl. Acten mit dieser meiner Interims-Defension nach Dero bereits an Kayserl. Majestät erstatteten allerunterthänigsten Bericht, auf eine Reichs-Stadt prævia inrotatione förderlichst zu versenden, damit Dieselbe solche auf eine unpartheyische Juristen-Facultät zum Spruch Rechtsens verschicken, mithin sothaner Facultät wohl recommendiret werde, daß weil es Caulam Carceratorum anbetriefft, den Ausspruch auf das möglichste zu beschleunigen, belieben mögte.

Die hochehrlauchte Hrn. Impartiales aber, an welche diese Acten kommen werden, inplorire wehmüthigst- und per Viscera & Vulnera Christi, die Sache gewissenhaft zu erwägen, mithin die Gottgefällige Justiz dahin mitzuthun, und gerechtsamst zu erkennen: Daß die Senckenbergische falsche Denunciation als von meinem Feind herrührend- und dessen Interesse privatum betreffend, keinen Grund habe, mithin zu verwerffen/ insofgleich auch sowohl mein- als Zeugens Bredekaw, per mera falsa narrata sub & obreptiue erschlichene Verhaftung, gegen unsere juratorische Caution zu relaxiren; Folglich da sich das Stuprum Violentum aus denen 14. in dieser Interims-Defension Schrift ex Actis gezogenen Rechts-Gründen bereits sattsam zu Tage leget, Ihme der Eyd aufzulegen seye: Daß Er mir nicht öftters zugesagt: Er wolle mich nimmermehr verlassen; Und also da Er diesen Eyd salva Conscientia nicht wird abschwohren können, Er mich zu heyrathen und zu Ehren zu bringen schuldig; oder da dieses wieder Verhoffen einzigen Anstand finden solte, Er dennoch mich mit der Helffte seines Vermögens auszustatten gehalten- und sein mir per Stuprum Violentum aufgetrungenes Kind successions-fähig zu erklären, auch mir die bisherige Alimentations, Kindbetter und Process-Kosten, prævia designatione zu erstatten- und mir für den unschuldig erlittenen Arrest 500. Rthlr. pro Satisfactione insbesondere zu bezahlen schuldig seye. Sals aber die hochehrlauchte Hrn. Impartiales solchergestalt definitivè zu sprechen, einiges Bedencken noch zur Zeit finden solten, jedennoch zu erkennen, daß seine Nullitatis Klage ungegründet- und meinem Hrn. Defensori in Conformität des gerechten und Rechtskräftigen Raths-Conclusi de 2. April. 1748. alle und jede noch abgängige Acten-Stücke ungefümt zu communiciren, mit fernerer Summarischen Abhörnung des Laquayen Grafen über die verschlossene Fragstücke salvis Exceptionibus, zu continuiren, so fort allerseitige Confrontationes vorzunehmen, mithin solche meinem Hrn. Defensori zu Fertigung benötigter Articulorum defensionalium sub termino congruo zuzustellen, und sodann die Zeugens prævia Communicatione ad dandum si pars adversa velit Interrogatoria darüber eydlich abzuhören, hoc facto der Rotulus zu publiciren- und Ihme Defensori ein Terminus zu Einbringung der Defensions-Schrift, anzusehen; Endlich aber die Acten dann zum Hauptspruch wieder zu versenden seyen,

Ewr. 2c.

Desuper. &c. &c.

ept. d. 13. Junii 1748. Dornheck J. U. D. als Defensor der unschuldig inhastrirten Agricola.

Agricola.

Nro. I.

præf. d. 6. Novembr. 1747.

[76.]

Ist der Senckenbergische falsche Status Causæ.

Nebst Ausführung derer Ursachen, warum der Hofrath Senckenberg in dem gegen die Agricola angestellten nichtigen Inquisitions-Process, sich in Ansehung der gegen Ihn auf verhezen per modum Exceptionis de crimine angestellten Acculation gar nicht einzulassen verbunden. Hingegen wieder die Agricola und deren Complicem Bredekaw aus denen von Ihnen selbstem beygebrachten Instrumentis & Testibus der Inquisition-Process in via ad poenam gladii respectivè fortzusetzen und ex officio anzustellen sey.

Cum adj. 7. 2. 5.

ad Causam Inquisitionis contra die Agricola & Compl.

§ 1) Catharina Agricola, Pfarrers-Tochter von Klein Dorfelden im Hanauischen, hat zu Frankfurt anfangs als Köchin bey dem Handelsmann Hrn. Ziegler gedienet, welchem sie

wie das gemeine Geschrey gehet, und durch Abhörung des Hrn. Zieglers leichtlich an Tag kommen wird,
 einstmahlen siebenzig Gulden entwendet, und deswegen aus seinem Haus geschafft worden.

§. 2) Von dar ist dieselbe in des Hrn. Doctoris Senckenbergs Haus gekommen, welcher in seinem damahligen Wittwenstand und beständigen Beschäftigungen außer Hauses, auf deren Betragen eben nicht genau Achtung geben können

§. 3) Aus dessen Dienst ist Dieselbe 14. Tage bey Hrn. Schöff von Fichard in Dienst gekommen, demnächst sie bey Hrn. Syndico Lucius eingetreten, alda aber wie es durch des Hrn. Syndici Aussage kan bestärket werden, sich offermahlen berühmet, als ob der Hr. Schöff von Fichard ihr nachgestanden, und gar bald den Schlüssel zum Weinkeller nachmachen lassen, in ihren Rechnungen betrogen, und sonst viele Unordnungen angefangen, wegen deren sie aus dem Haus zu wandern Befehl erhalten.

§. 4) Als dieselbe hierauf bey Hrn. Doctor Senckenberg sich wieder um Dienst meldete, wurde sie von ihm an seinen Bruder den Hofrath Senckenberg recommendiret.

Protoc. Inquil. fol. 34. b. ex dictis der von Inquisita n. 2. ad [22.] zum Zeugniß angeruffenen Köchin, und von Ihm in Dienst genommen.

§. 5) Gleich in denen ersten Tagen hat Dieselbe angefangen, ohne Ihres Hrn. Wissen, junge und wohlgestaltete Laquayen mit Wein aus Ihres Hrn. Keller zu tractiren.

Protoc. Inquil. fol. 59. b.
 worunter sie gleichwohl einen, da sie nur 7. Tage im Haus gewesen, bey Ihrem Hrn. verklagt, als ob sich dieser berühmet, daß Er mit Ihr fleischliche Unzucht getrieben habe, worüber dann zwar der Hofrath Senckenberg Nachfrage angestellet, das ganze Vorgeben aber falsch befunden;

Protoc. Inquil. fol. 60. a. 61. a.
 §. 6) Als dieselbe drey Monathe im Haus gewesen, fande der Hofrath Senckenberg in seinem Weinkeller einen so mercklichen Abgang, daß Er durch seinen

von der Inquisitin in N. 2. ad [22.] zum Zeugen angeruffenen Laquay Graf, von welchen Er immittelst alle Boucilles von fremden Weinen, so vor ihn oder auf seinen Befehl aus dem Keller gehohlet worden, aufzeichnen lassen, in seiner Gegenwart die Ausrechnung des entwendeten machen liesse, da sich dann

wie dieser Laquais eydlich aussagen kan, am 1ten Dec. 1746. ein Abgang von 98. Boucilles gefunden, und darüber der Keller-Schlüssel der Köchin abgenommey wurde.

§. 7) Um eben diese Zeit suchte dieselbe eine Soldaten Frau, welche in des Hofrath Senckenbergs Haus gewaschen, zu verleiten, daß sie Ihr Zeugniß geben mögte, als ob Derselbe sie zu seinem Willen gezwungen,

wie solches aus der von der Inquisitin N. 2. ad [22.] zum Zeugniß angeruffenen Wagnerin und Ihres Mannes Zeugniß Protoc. Inquil. fol. 3. a. fol. 5. 6. fol. 21. b. fol. 22. a. erhellet;

und als ob sie ihn aus ihrer Cammer gehen gesehen.
 Protoc. Inquil. fol. 21. b.

Zu dem Ende zeigte sie auch derselben ihr von denen ordinaires beslecktes Bett, in der Absicht, ihr weiß zu machen, als ob solches ein Zeichen der verlohrenen Jungferschafft seye,

Protoc. Inquil. fol. 3. b.
 und gabe vor, daß Sie an dem ganzen Leib voll blauer Flecken seye, ohngeachtet die Soldaten Frau nirgend als an Ihren Stirn einen kleinen Flecken gesehen.

Protoc. Inquil. fol. 20. b.
 So gar solten bey dieser Gelegenheit ihres Hrn. Stroh-Pantoffel zum Beweis dienen, ohngeachtet die Soldaten Frau in der Köchin Cammer, weilen diese zu verschiedenen Zimmern die Schlüssel hatte, offermahlen schwarzes Leinwand, Kleidungen und anderes mehr gesehen hatte.

Protoc. Inquil. fol. 11. a.
 Von allen diesen Umständen aber, ist dem Hofrath Senckenberg bis erstlich einen Monath, nachdem Er die Köchin weggejaget, nichts bekannt geworden.

§. 8) Der Hofrath Senckenberg bemerkte sehr frühzeitig, daß besagte Dirne mit seinem Schreiber Brodekaw. einen ohnzweymlichen Umgang führe, ja so gar bekame Derselbe nebst seiner Waase der Frau von Rauen etliche mahl Abends durch ein an der Gesind-Stube befindliches Fenster zu sehen, daß die Köchin sich von dem Schreiber an allen heimlichen Orten ganz willig betasten liesse, über welche und andere Umstände Derselbe in dieser Absicht Articulos abfakete, damit Er der Köchin, und dem Schreiber, an einem fremdden Orth, wo die Criminal-Justiz besser dann in Franckfurt bestellet wäre, ihr Recht mögte angedeyhen lassen. Diese Articulos hat der Schreiber seinem Hrn. heimlich entwendet.

Protoc. Inquil. fol. 52.
 und nachdem Er aus dem Haus gejaget worden, mit einigem Zusatz bey Gericht in Abschrift übergeben.

[24.]
 da dann der Schreiber zu denen Articulis 41. 43. worinnen gemeldet, daß sein Hr. und noch eine Person

son die ohnzweylichen Betastungen etliche Abend nacheinander angesehen, selbst die Anmerkung und Handglobe gemacht, daß diese zweyte ohnbenamete Person die Frau von Raunen gewesen, mithin seinen ohnzweylichen Umgang mit der Köchin selbst eingestanden, wie dann auch die

in N. 2. ad [22.] von der Inquisition zu Zeugin angeruffene Soldaten Frau gestehet, daß sie ihn gar offters bey späther Abend-Zeit aus der Köchin Cammer gehen gesehen.

§. 9) Durch welche Umstände zwar der Hoffrath Senckenberg wie solches die Frau von Raumburg eyndlich erhärten kan, bewogen worden, im Anfang des Jahrs sich nach einer andern Köchin zu erkündigen, die aber sogleich nicht auszufinden ware.

Der von der Inquisition selbst N. 2. ad [22.] angeführte Zeuge Bredekaw giebt diesen Umstand an, da er im Monath Januario Protoc. fol. 9. a. die Köchin redend eingeführet, daß sie ihm, wenn sie aus dem Haus seyn würde, etwas neues erzehlen wolte.

Immittelft wurde dem Hoffrath Senckenberg in der mitte Februarii die Klage angebracht, daß die Agricola eben denjenigen Laquay, welchen sie (§. 5.) bey Ihrem Hrn. verklagt, als ob Er sich berühmt, sie zu seinem Willen gebraucht zu haben, durch den Schreiber Bredekaw und ihren Bruder bey nächtlischer Weile mit mörderischem Gewehr habe überfallen lassen.

vid. Sign. D. ad exhib. Senckenb. de 9. Octob. 1747.

§. 10) Als nun derselbe diesen Vorgang sogleich dem jüngern Hrn. Bürgermeister zu ernstlicher Ahndung anzeigte,

Protoc. Inquil. fol. 96. a. fol. 96. b.

kame es zwar am Tag, daß beyde diesem Laquay bey nächtlischer weile nachgeschlichen, und der Köchin Bruder nach ihm einen, wiewohl vergeblichen Hieb geführet;

Protoc. Inquil. fol. 77. 78. a.

Es wurde auch der Köchin Bruder

in Verhaft gezogen, bald aber auf des jüngern Hrn. Bürgermeisters Befehl,

Protoc. Inquil. fol. 91. a.

wiederum auf freyen Fuß gestellet, immassen der jüngere Hr. Bürgermeister

wie der Hr. Dr. Hupka, Hr. von Heyden, und Hr. von Holzhausen allenfalls eyndlich erhärten müssen, von dem vorgegebenen Verstand der Köchin, welche selbst vor Amt erschienen, und bekennet, daß sie ihren Bruder zu der That verleitet, dergestalt eingenommen worden, daß er gegen sie selbst keine Straffe verhänget, auch sogleich mit Ihrem Bruder nachgesehen, und daß so gar (wie unten §. 20. vorkommen wird) jeko von diesem ganzen Vorgang kein Protocoll vorhanden ist.

§. 11) Der Hoffrath Senckenberg, welcher schon vorher mit vielem Leidwesen in andern, ihn und sein Haus nicht angehenden Sachen inne worden, wie schlecht die Franckfurtische Criminal-Justiz beschaffen seye, nahm von allem, was der Hr. Bürgermeister vornahm, keine Wissenschaft, sondern begnügte sich, der Köchin und dem Schreiber ihren schändlichen Umgang ernstlich zu verweisen, ihnen mit einer anderweiten Inquisition zu drohen,

Protoc. Inquil. fol. 52. b. fol. 84. b.

und aus Furcht, daß die Köchin, deren Banditen Gemüth ihm nunmehr bekand geworden, ihm selbst etwa mit Gift vergeben mögte, in so lang, bis er eine andere Köchin hätte, außer Haus zu speisen, wie dieses alles der Hr. Rittmeister Busch eyndlich erhärten kan

§. 12) Da nun immittels die Köchin, deren, wie oben (§. 6.) gesagt, der Keller-Schlüssel abgenommen ware, dem

von Ihr N. 2. ad [22.] zum Zeugen angeruffenen Laquay Graf, unter dem Vorwand, als ob es sein Hr. also haben wolte,

wie es derselbe eyndlich erhärten kan,

beständig anlage, ihr Wein aus dem Keller zu hohlen, und solches von ihm dem Hoffrath Senckenberg angebracht wurde, letzterer auch im April. ein beständiges Würgen und Erbrechen an der Köchin bemerkte, wurde dieselbe hierüber

wie es der von ihr N. 2. ad [22.] zum Zeugen angeruffene Schreiber Bredekaw Protoc. Inquil. fol. 8. b. bekennet,

aus dem Haus geschafft.

§. 13) Und weilien sogleich nach Ihrem Abschied der Schreiber Bredekaw gar nicht mehr zu Haus einzuhalten ware, sondern beständig mit der fortgejagten Köchin

besag seines eigenen Protoc. Inquil. fol. 9. b. enthaltenen Geständnüßes

an einem andern Orth, als wo sie wohnte, heimliche Unterredungen gepflogen, wurde derselbe ebenfalls etliche Tage nach derselben

besag Protoc. Inquil. fol. 54. a. fol. 84. b. fol. 2. b.

fortgejagt, da dann dieses Paar bey der Charmantin, dem Bierbrauer Keyß und der Seigin beständig beyssammen gewohnet, und zu gleicher Zeit mit einander aus einem Haus in das andere gezogen,

Protoc.

Protoc. Inquis. fol. 2. b. fol. 25. fol. 10. a. conjunct. cum fol. 35. b. fol. 42. b.
 sich auch so freundschaftlich zusammen gehalten, daß der Bierbrauer Reuß

Protoc. Inquis. fol. 43. a.
 bezeuget, der Schreiber seye immer in seinem Hinterhaus, wo die weggejagte Köchin bey der Seigin wohne, gesteckt. Die

in N. 2. ad [22.] von der Inquisition zum Zeugniß angeruffene
 Seigin bekennet ein gleiches,

Protoc. Inquis. fol. 38. b.
 und die Charmantin hat binnen der Zeit, daß sie bey ihr gewohnet, besag Protoc. Inquis. fol. 85. b.
 geglaubet, daß einander heyrathen würden. In allen erwehnten Orten hat dieses Lumpen-Volk vorgegeben, als ob es mit gutem Willen von ihrem Hrn. gekommen, so gar auch unter Mißbrauchung seines Rahmens, Wohnung gesucht.

Protoc. Inquis. fol. 42. b. 87. a.
 §. 14) Inmittels haben dieselbe vor jedermann verheehet, wo sie wohneten.

Protoc. Inquis. fol. 3. a.
 Die Agricola aber, hat um die oben (§. 7.) gemeldete Soldaten Frau zum falschen Zeugniß, als ob sie von Ihrem Herrn forciret worden, zu bewegen, von neuem in deren Mannes Gegenwart mit Drohungen in sie gekehret.

Protoc. Inquis. fol. 4. a. 5. b. 6. a. b. 21. b.
 Es ist auch leichtlich zu vermuthen, daß, weilen der ältere Hr. Burgermeister von Lersner als welcher zuzug des h. a. bey höchstpreißl. Reichs-Hofrath eingegebenen Senckenbergischen Exhibiti in causa Franckfurt contra Franckfurt, die geheime Deputation betreffend den ganzen Rath nach seiner Willkühr regiret, und diesem der jüngere Burgermeister Hr. Doct. Moors wie dem ganzen Rath und der Stadt bekannt, fast mit Leibeigenschaft ergeben ist, von beyden aber zum Vortheil der Inquisition nachhero so viele Nullitäten im Proceß

vid. §. 22. & omnes sequentes.
 veranlasset worden, die Köchin gleich anfangs wie nachhero, von Ihnen bey jedem Tritt und Schritt berathen worden.

Alle diese geheime Rathschläge aber, haben nicht verhindern können, daß nicht die Wahrheit sich Platz gemacht, gestalten die Agricola

Protoc. Inquis. fol. 25. 26.
 gegen den Soldaten und seine Frau gestanden, daß, wann sie von dem Hofrath Senckenberga nur ein Stück Geld erpressen konte, sie an keine Klage gedächte, sondern den Schreiber heyrathen wolte, welcher dann

Protoc. Inquis. fol. 56. a.
 frey bekennet, daß er sie habe heyrathen wollen;

§. 15) Von erstbesagten der Agricola Unternehmungen hat der Hofrath Senckenberg im Anfang Junii Nachricht erhalten. Demselben ware bekannt, daß zu Franckfurt keine einige causa Criminalis theils in Scabinatu, hauptsächlich aber

nach der Instruction des Examinatorii
 auf dem Examinatorio geführt worden, daß,
 wie es die Acta den Kleefischen Diebstahl betref. und dabey befindliche Senckenbergische Relation besagen,

Die Acta & Senatus & Scabinatus niemahl zu denen Haupt-Acten des Examinatorii gebracht werden, daß daher die Icti exteri bey Transmissionibus auf Acta marca sprechen müssen, wie dann in denen Fuchsischen, Kleefischen, Weidlingerischen Acten, würcklich keine Spuhr vorhanden, daß die respectivè Complices, Lamberti, Despa und Jaller durchgegangen, daß, wie eben besagte Kleefische Acta und Relation zeigen, wenn ein Delinquent eingezogen worden, die übrige eben so stark gravirte Complices gemeiniglich in der Freyheit gelassen werden, ja daß in dem Gefängniß auf der Meelwaag

wie es die Acta in der Fuchsischen Sach puncto raptus, ingleichem die Weidlingerische Acta puncto Robbaria bezeugen,
 gemeiniglich die Gefangene nach eigenem Belieben entwischen können, daß so gar

wie es die Kleefische Acta in puncto furci manifesti & qualificati, nicht minder die Weidlingerische Acta in puncto Robbaria manifestae bezeugen,
 denen Delinquenten, welchen etwan ein Burgermeister oder nur Actuarius günstig ist, niemahlen mit der Ihnen gebührende Strafe beieget werden, und daß hingegen

wie es die Acta in Sachen Eismann contra Henning bestärcken,
 offermahlen nach eines Burgermeisters Einfällen, ein unschuldiger, welcher in sine finali an seinen Kläger noch eine große Satisfaction zu fordern hat, sine ullo indicio eingezogen wird, daß zwischen der Inquisitione generali und speciali gar kein Unterscheid, daß in beyden

wie es die Acta inquisitionis contra die Agricola, ingleichem die Kleefische und andere Acta bezeugen,

in einer Frage oft zehn Propositiones einfließen, und daß fast in allen Sachen eine Menge Nullitäten unterlauffen.

§. 16) Gleichwie auch dem Hofrath Senckenberg aus verschiedenen Exempeln, welche Er auf erfördern mit Zeugen erhärten wird, und [32.] in sine schon sum-

maiter berühret/
bekannt ware, daß der ältere Hr. Bürgermeister (vor dessen und des jüngern Hrn. Bürgermeisters hochansehnliches Amt und des erstern große Verstands Gaben übrigens derselbe die behörige Rücksicht nicht eben gar mahlen vergessen wird) außer denen Leuthen, welche ihm blindlings gehorchen, und denen, welche Er zu seinen Absichten brauchet, vor den übrigen gantzen Theil des Menschlichen Geschlechts nicht eben gar erwünschte Gesinnungen hege, welche Er dem nach Verhalt der Vorträglichkeit auf alle gute oder böse Seiten lenckbaren jüngern Hrn. Bürgermeister nach Gefallen einzuprägen wisse, als trachtete derselbe vor allen Dingen dahin, daß er die Agricola aus dem Franckfurtischen Territorio bringen möchte, und stunde hiebey

nach Mascardo de Probat. Concl. 1056. N. 44. & Concl. 532. N. 47.
in der Versicherung, daß wenn Er gleich um zu diesem Endzweck zu gelangen, allerhand ihm sonst nachtheilige Erklärungen selbst oder durch andere müste machen lassen, solches ihme dennoch in gegenwärtigem Fall um so weniger zum Schaden gereichen könnte, weisen der Tractatus de cogendo ipsum per metum accusationis ad dandum pecuniam, als welcher

secundum B. Da. de Berger & con. Jur. L. III. Tit. 10. §. 5. & l. 2 ff. de concaff.
eine wahre Concussionem in sich fasset, leichtlich zu erweisen stunde, und würcklich (§. 7. 14.) erwiesen worden, daher aber in Ansehung aller daraus sonst entstehender Folgerungen, gegen ihn nicht einmahl eine Vermuthung erwachsen konte.

§. 17) In dieser Absicht ersuchte derselbe, als Er um die mitte Janii sich in Maynz befande, einen vertrauten Freund, welchem Er den Verlauff der Sache erzehlet, an die Agricola ein Schreiben abzulassen, und sie dadurch nach Maynz zu bringen, welches dann derselbe unter seiner Hand und Petschaft jedoch mit erdichtetem Nahmen bewerkstelliget,

N. I. ad [22.]
und sie darinn ersuchet, alle Ihre Sachen sogleich mit von Franckfurt zu nehmen, und an einen andern Ort zu reisen.

Dieselbe stellte sich auch zu Maynz würcklich ein, erklärete auch auf beschehenes Vorhalten, daß sie jederzeit mit dem Schreiber gehuhret, und das Angeben gegen den Hofrath Senckenberg, um nur Geld zu erpreßen, gottloser Weise erfonnen wäre, ganz frey, daß sie den Schreiber zu heyrathen sinnes wäre, wolte aber von allen Vorschlägen, diesen einigen nicht annehmen, daß sie aus Franckfurt gehen solte, worüber dann dieselbe abgewiesen wurde, zu allerlest aber ein Schreiben des ältern Hrn. Bürgermeisters an den Hofrath Senckenberg beybrachte, worinne jener des Weibsstückes Beschuldigungen, wovon sie Ihm jezo erstlich solte Eröffnung gegeben haben, ohne jedoch solche anzugeben, vor bekandt annahme, und Ihn gleichsam zu einem Vergleich mit der Hure nöthigen wolte

wie solches allenfalls ex Originali kan erwiesen werden.

§. 18) Der Hofrath Senckenberg sahe nunmehr allzuwohl, daß er in Feindes Händen wäre, berichtete jedoch dem ältern Hrn. Bürgermeister sogleich, daß alles was geschehen, nur dahin abgezielt, damit die Hure, wegen ihrer ohnwarren Beschuldigungen an einem andern Ort ihren gebührenden Lohn empfangen mögte.

Als derselbe nach Verlauff von vierzehn Tagen aus der Pfalz wieder nach Franckfurt came, mußte derselbe mit größtem Erstaunen vernehmen, daß die Hure ihn so gar bey seinem Bruder Herrn Doctor Senckenberg in einem Biller,

welches ebenfalls in Originali kan vorgelegt werden, beschuldigt hätte, als ob Er sie mit Gewalt zu seinem Willen gezwungen, und daß der ältere Hr. Bürgermeister gedachten Hrn. Doctorem Senckenberg in seiner Abwesenheit zu einer transactione super hoc crimine per negotiorum gestionem verleiten wollen.

§. 19) Der Hofrath Senckenberg nahm sich gar nicht an, als ob Er hieson Wissenschaft hätte, sondern hörte alle des Hrn. Bürgermeisters Vorschläge, (wobey aber von der Nothzucht niemahlen das geringste Wort gefallen, und der Hofrath Senckenberg immer erkläret, daß Er alle diejenige, so Ihn nur der fornication verdächtig hielten,

wie diese Erklärung auch [32.] geschehen, vor keine redliche Leuthe erkenne) ganz gelassen an. Der Schluß aber giengewie ex Originalibus kan erwiesen werden,

dahinaus, daß der ältere Hr. Bürgermeister beständig darauf beharret, die Hure samt ihren Galant, von welchem Er die Vermuthung hegte, daß Er einen willigen Hahnrey abgeben würde, in den Schuß oder das Burgerrecht zu bringen, dahingegen der Hofrath Senckenberg unter allerhand vor diese Leuthe an andern Orten anerbottenen etablissements dieselbe nur in ein ander Territorium zu bringen suchte, und im-

wie er schon [17.] angegeben
in denen benachbarten Herrschafften, mittels Einsendung des Beweises, die Veranstaltung dahin machte, daß dieses Weibstück, so bald es sich in ihrem Territorio einfände, gefänglich eingezogen würde.

§. 20) Nachdem nun durch des Hrn. Bürgermeisters beständiges Verlangen, nach einem in Franckfurt angefahrenen willigen Hahnrey und des Hofrath Senckenbergs beständiges Verlangen, daß die Hure in einem andern Territorio ausgepeitscht würde, die Tractaten sich zerschlagen, hat letzterer um den Animum dieses Weibstückes bey seiner vorhabenden Denunciation zu erweisen, nach dem Protocoll so

menſe Februar. (befag §. 9. 10.) in puncto Affaſſinii geführt werden ſollen, angefraget, von beyden
Hrn. Bürgermeiſtern aber

besag derer Anlagen ſub ſigno Z. 2. F.
zur Antwort erhalten, daß dergleichen nicht vorhanden ſey.

§. 21) Bey dieſen Umſtänden wolte der Hofrath Senckenberg nicht länger Anſtand nehmen,
ſeine Denunciation einzugeben. Es erfolgte aber auf den Vortrag des älttern Hr. Bürgermeiſters, welcher
wie allenfalls ein hochlöblicher Schöffen-Rath angeben wird,
dahinaus gieng, daß der Senckenberg ſich mit ſeinem Schreiber verſchwägert hätte, am 10. Julii c. a.
der ſchimpfliche und eine Überführung des Hofraths Senckenbergs zum Grund ſetzende
in Actis befindliche

Schöffen-Raths Beſcheid, daß beyde Hrn. Bürgermeiſtere (welche wie oben §. 16. erinnert, nur vor etz
nen zu halten) die Sache bello modo bezulegen ſuchen ſolten.

§. 22) Worüber dann zwar der Hofrath Senckenberg ſeinen Verdruß annoch verborgen, ſe
doch, als Er vernahme, daß die Agricola beſtändig bey dem jungen Hrn. Bürgermeiſter ſtecke, und auf
deſſen Verhegen ihn,

wie es ex Protoc. Inquil. fol. 22. b. ſeqq. erhellet,
in der ganzen Stadt ausſchreye, endlich die Veranſtaltung machte, daß Dieſelbe

wie es in des von der Inquisition N. 2. ad [22.] zum Zeugen angerufenen Notarii
Hrn. Tribert Aufſage, Protoc. Inquil. fol. 79. b. 84.
welche aber nach deſſen Sage nicht richtig ad Protocollum genommen, noch Jhm ante Dilceſſum vorgele
ſen worden, ingleichen zweyen am 29. Julii an den jüngern Hrn. Bürgermeiſter erlaſſenen Senckenber
giſchen Schreiben [II.] a. [II.] b. und einem in Originali vorhandenen Antwort-Schreiben des
jüngern Hrn. Bürgermeiſters enthalten, durch eines dazu beſtellten Mannes freundliches Zureden zu ei
nem Spakiergang ins Hſenburgiſche ſolte bewogen und alldorten aufgehoben werden.

Dieſer ganze Anſchlag aber iſt
wie gedachter Hr. Notar. Tribert aus der Inquisition Mund gehört zu haben, beſchwo
ren kan,
um deſwillen zu nicht geworden, weil die Inquisition den morgend, ehe ſie auf das Land gegangen, mit
dem jungen Hrn. Bürgermeiſter eine Conferenz gepflogen, und (ohngeachtet es ihm nach Anleitung §.
15. lieb ſeyn ſollen, wenn ihn auswärtige eines Inquisitionis Procesſes enthoben,) von Jhm gewarnt wor
den, ſich ja nicht weiter als in das Franckfurtiſche zu wagen.

§. 22) b. Am 31. Julii gabe der Hofrath Senckenberg von neuem eine Denunciation bey dem
Eöbl. Examinatorio ein. Der Hr. Bürgermeiſter aber hat die Inquisition wie
Protoc. Inquil. fol. 1.

zu erſehen, bis auf den 9. Auguſti ſonder zweifel unnd deſwillen verſchoben, damit Inquisition auf ſein Einrathen
wie [22.] zeigt,
am 8. Aug. zu erſt klagen könnte, und vielleicht der ordo Judiciorum inter quaestionem Criminalem & Con
ſistorialem verworren würde.

Indeſſen iſt ſchon am 18. Auguſti
Protoc. Inquil. fol. 1. 7. fol. 20. 22. b.
das factum Concussionis ganz klar und deutlich durch eine Weibs-Person, welche die Inquisition ſelbſten
zur Zugin angeruffen, mithin
N. 2. ad [22.]
ſecund. Farinac. de reſtibus qu. 62. N. 113.

eine probationem ſemiplenam- und deren Mann, welcher den andern halben Beweis ausmacht, an den
Tag gekommen, die Agricola aber dennoch, ohngeachtet der Hofrath Senckenberg

[12.]
genugsam dargethan, daß ſolches zur Inhaftirung und der Tortur
ſecund. O. Cr. Art. 23,
hinlänglich ſeye, ja ſo gar

ex O. Cr. Art. 69.
bekannt iſt, daß dieſelbe bloß auf dieſe Aufſage allſchon dürfte verurtheilt werden, erſtlich drey Wochen
hernach, nemlich den 7. Septembr. a. c. in Verhaft genommen, von dieſer Inhaftirung aber, ſonder Zweifel
wegen des guten Beywiſſens nicht das geringſte ad Protocollum verzeichnet worden, ohngeachtet ſon
ſten der junge Hr. Bürgermeiſter

wie das Protocoll Eißmann, contra Henning fol. 1. bezeuget
mit Inhaftirungen gar nicht zu zaudern die Gewohnheit hat.

§. 23) Währenden Verhörs ſind, wie es ſonſten hier ſehr gewöhnlich, in dieſer Sache auch
vielleicht mit Fleiß geſchehen, eine ziemliche Anzahl Nullitäten zum Vorſchein gekommen.
An ſtatt daß auf die von dem Hofrath Senckenberg

[13.]
gegen den Bredekaw am 10. Aug. eingegebene Denunciation erſtlich der von ihm angezogene Zeuge verhö
ret, und die Umſtände ſeines Angebens hätten unterſuchet werden ſollen,

O. Cr. Art. 23. 25. 27.
wurde der Bredekaw ſelbſten

vernommen, und ihm, damit er ja wisse, was er zu läugnen suchen sollte,
 von fol. 11. a. bis das ganze Verhör durch,
 lauter quaestiones suggestionem involventes
 contra L. 1. §. 1. ff. de quaest. O. Cr. art. 31. 56.

auch so gar

wie fol. 15. 18. bezeugen,
 nicht dahin gehörige Fragen vorgeleget, und damit nicht etwan
 sec. Ord. Cr. art. 25.

auf seine vitam anteaquam könnte nachgefraget werden, seine Aussage
 fol. 7. a.

daß er aus der Graffschafft Oldenburg seye, ohne weitere Nachfrage, getreulich niedergeschrieben, wobei
 man aber dennoch nicht verhindern können, daß nicht der Bredekavv (wie unten §. 28. gezeigt soll werden)
 gar klärllich verrathen hätte, daß er mit der Inquisitin sich zur Concussion des Hofrath Senckenberg ver-
 bunden habe.

§. 23) b. Da immittels der Hofrath Senckenberg noch beständig hören mußte, daß die Agri-
 cola sich öffentlich verlauten lassen, was massen der jüngere Hr. Burgermeister sie ausdrücklich ersuchet,
 in der Stadt zu bleiben, mit angehängtem Versprechen, daß Er Ihr wenigstens zu einer sehr großen Geld-
 Strafe verhelfen wolte, fande sich derselbe, da er schon gedachtem Hrn. Burgermeister mehrmahlen, oh-
 ne daß Ihm deßfalls Justiz wiederfahren, ein gleiches hinterbracht hätte, endlich genöthiget, ihm in einem
 am 11. Augusti erlassenen Schreiben, als Judici litem suam facienti.

sec. O. Cr. art. 150.
 actionem Injuriarum zu denunciären.

[14.] [28.]

damit auch das dem Angeben nach (vid. §. 20.) nicht vorhandene Protocoll in Puncto Assassinii zum Vor-
 schein kommen mögte, fahete derselbe den Entschluß, aus denen Ihme (§. 9. 10.) nunmehr bekant gewor-
 denen Umständen, aus welchen die Agricola schon ohnehin den Staubbesen verdienet hätte.

Dn. de BERGER in Elect. Crim. p. 123.
 Ant. MATTH. de Crim. in Proleg. c. 1. n. 14.
 CARPZ. Pr. Rer. cr. qu. 19. n. 53. seqq.

und also, weilten ihr durch nichts ein Unrecht geschehen konnte,
 sec. CARPZ loc. alleg. qu. 93. n. 60.

innocenti stratagemate selbst ein Protocollum zu verfassen, welches er einer am 12. Aug. bey Eöbl. Exami-
 natorio übergebener Denunciation

[16.]

beygeleget.

§. 24) Als gedachtes Protocoll bey Eöbl. Examinatorio überreicht worden, hat der jüngere Hr.
 Burgermeister selbiges sogleich auf den hochlöbl. Schöffn-Rath getragen, da dann, obgleich beyde Hrn.
 Burgermeister, welche um die wahre Umstände der Sache wußten, (§. 20.) zugegen waren, dennoch

[19.]

eine Resolution erfolgte, in deren sine ullo indicio der Hofrath Senckenberg der Interversionis vom Ori-
 ginal dieses Protocollis und also

sec. 1. 1. § 4 L. 16. §. 2.
 eines falsch beschuldiget wurde, da doch (ex §. 20.) dem vorherigen Vorgeben nach, kein Protocoll geführt
 seyn sollte, und vielleicht

ex art. 5. 181. 192. O. cr.
 nicht minder der in

1. §. 2. ff. mand.
 befindlichen Vermuthung, der Unterlassung des Protocollis
 ex l. 1. §. 3. ff. de leg. Corn. de fals.

L. 14. pr. C. de Indic.
 CARPZOV Pr. qu. 93. n. 62.
 mit mehrerm Recht eine so verhasste Benennung könnte beygelegt werden
 Gleichwohl hat hernach

[38.]

Eöbl. Examinatorium in einer gangen Ausführung erwiesen, und
 Protoc. Inquis. fol. 67. b. seqq. 76. b. seqq.

durch verschiedene Verhöre dargethan, daß die beygelegte Copia Protocollis nicht ächt seyn könnte, dabey
 aber die wahre Umstände der Sache niemahlen angegeben, ja so gar als der Hofrath Senckenberg

[15.]

angezeiget, daß noch nachhero die Inquisitin den Soldaten Wagner zum Assassinio corrumpiren wollen, u. daß

wie [13.] angegeben,
 die Agricola in Ihrer Haußfrau Seifin Gegenwart denselben bereden wollen, daß Er seiner Frau, falsch
 Zeugnuß zu geben, erlauben sollte, darüber niemahlen ein Verhör angestellt worden.
 §. 25)

§. 25) Ueberhaupt sind auch ex praefacto injuriandi animo, und in der bloßen Absicht schimpfliche Aussagen gegen den Hofrath Senckenberg ins Protocoll zu bringen, und hiemit vielleicht einen auswärtigen Referenten zu verwirren, solche Zeugen verhöret worden, welche sonst in der ganzen Welt nicht zugelassen werden.

Die Seigin, bey welcher die Agricola gewohnet, und der Bredekaw immer im Hauß gewesen,

Protoc. Inquit. fol. 26. fol. 25. fol. 42. a.

welche auch erwehnter massen (§. anteced.) conscia concussionis gewesen,

Deren Sohn, welcher besag loc. alleg.

in eben diesem Hauß gewohnet, und welcher nebst seiner Mutter, schon eher sie in Ihrem Hauß gewohnet, derer beständige Gesellschaft gewesen.

Protoc. fol. 86. b.

Der besag

Protoc. fol. 37. a. 45. b.

so gar auf Reisen wieder seiner Mutter Willen mit dem Bredekaw und der Agricola gezogen, der besag

Protoc. fol. 5. a.

den Soldaten Wagner, als dieser zu Bewilligung des falschen Zeugnißes solte bewogen werden, herbey gerufen, und

Protoc. fol. 66. b.

diesen Umstand sorgfältig abgeläugnet, der

wie allenfalls ex actis Consistorialibus erhellen muß,

selbsten wegen vielmahliger fornication bestraft worden, sind ohne die geringste darzu gegebene Veranlassung über alles, was die Agricola geschwätzt, verhöret worden, ohngeachtet man sich

ex O. Cr. art. 25. c. repellantur X. de accus.

hätte bescheiden sollen, daß inimici & iis cohabitantes auch

per Cap. 20. X. de accus.

concubinarij nicht zulässig, vielmehr sich

ex ord. Cr. cit. loc.

hätte entsinnen können, daß die Herbergung solcher personarum facinorosarum indicium ad torturam giebet, und daß

Secund. eund. Text.

des Seigin vita ante acta ihn ebenfalls ad torturam gravire, wie dann derselbe über dies anjeho qua testis

reticens

per c. 1. X. de fals.

als ein falsarius zu bestraffen ist.

§. 26) Mit allen diesen Umgängen hat aber man vergebens gehoffet, der Agricola durch zu helfen; Denn als endlich bey diesen anhaltenden Nullitäten und Tergiverlationen der Hofrath Senckenberg sich entschließen mußte, am 4. Sept. diese und andere Umstände, besonders, daß die Inquisition sich vor etlichen Leuthen berühmet, was massen sie alles auf vorhergängiges Anrathen des jüngern Hrn. Bürgermeisters zu thun pflege,

[32.]

in ein impressum zu verfassen, anbey rund erkläret, daß er dieses Impressum, wo Ihm nicht Justiz wiederführe, überall austheilen würde, ist endlich 3. Tage hernach die Inquisition inhaftiret worden.

§. 27) Es hat also auch das mit dem Schreiber Bredekaw unter Einmischung vieler impertinentium

contra O. Cr. art. 100.

geführte Verhör, der Inquisition um do weniger geholffen, da derselbe als famulus expulsus pro inimico geachtet wird.

Farinac. de test. qu. 55. n. 144.

Verfolglic in dieser Eigenschaft so wohl, als weilten er beständig bey der Inquisition gewohnet, und mit Ihr in der größten Vertraulichkeit, ja so gar einem schändlichen Umgang gelebet (§. 8. 9. 10. 11.)

per. Or. Cr. art. 31. c. repellantur c. cum oporteat 19. c. inquisitionis 21. §. 1. X. de accus.

auch durch der Agricola Concussion und deren heyrath Geld zu erlangen trachtete,

wie Er solches Protoc. fol. 56. a. gestehet,

nicht allein ohnzulässig, sondern vielmehr

per Art. 25. 32. O. Cr.

selbsten gleich anfänglich zur Captur und Tortur eben sowohl als die Agricola reiff gewesen, und in allen seinen Aussagen verrathen, daß er concussionis complex seye.

§. 28) Derselbe will

Protoc. Inquit fol. 11. b. seqq.

selbsten in der Nacht am 27ten Jan. angehöret haben, daß der Hofrath Senckenberg die Agricola mit Gewalt zu seinem Willen gebracht. An einem andern Ort aber

Protoc. fol. 15. a.

hat er solches erstlich von der Röchin, als diese aus dem Hauß gesagt worden, gehöret.

Einmahl hat die Röchin von dem, was am 27. Jan. vorgegangen seyn soll, ihn

Protoc. fol. 9. a.

so lang sie noch im Hauß beyammen wären, nichts sagen wollen, und ihn würcklich

Protoc.

Protoc. fol. 15. a.
solches erstlich, als sie außer Hauses gewesen, erzehlet
Gleichwohl aber hat Er drey Tage nach dem Vorfall vom 27. Jan.

Protoc. fol. 17. b.
der Köchin gedrohet, dasjenige, was vorgegangen, zu entdecken, und die Köchin hat Ihm damahl eingestanden, daß, wann sie schwanger würde, solches von dem Hofrath Senckenberg herrühre.

In dem Monath Martio soll der Hofrath Senckenberg ihm aufgegeben haben, der Agricola, welche damahlen wegen ihres Bruders Gefangenschaft in das Rathhaus gelauffen, zu sagen, daß sie Ihn nicht beschuldigen solle.

Protoc. fol. 31. b.
dasjenige aber, dessen die Agricola den Hofrath Senckenberg beschuldige konte, hat Ihme dieselbe nicht gesagt.
Protoc. fol. 32. a.

§. 29) Am 27. Jan. will derselbe alles, was zwischen dem Hofrath Senckenberg und dessen Köchin vorgegangen seyn soll, wie eben erwehnt, mit angehört haben.

Es hat auch die Köchin wie gesagt, ihm drey Tage hernach eingestanden, daß sie vom Hofrath Senckenberg schwanger werden könnte; Gleichwohl aber

besag Protoc. fol. 9. a.
die Zeit, da sie aus dem Haus wandern mußte, allbereits vor eine sehr nahe Zeit angesehen; Dieselbe hat sich um Pfingsten wegen des beständigen Würgens und Erbrechen vor der Nachbarschaft geschämmet, der Schreiber gleichwohl nicht gewußt, was dieses Erbrechen zu bedeuten habe.

Protoc. Inquil. fol. 9. a.
derselbe hat sich über seinen Hrn. niemahlen beklagen können;
Protoc. Inquil. fol. 11. a.

Gleichwohl ist es
besag Protoc. fol. 16.
eine ganz falsche Auflage gewesen, als derselbe
besag Protoc. fol. 84. b.
ihn wegen seines ohnzüemlichen Umgangs mit der Köchin in Verdacht gehabt.

§. 30) Dieses sind die offenbahre Widersprüche, welche sich in des Bredekaw eigenen Aussagen vorfinden. Wann aber solche gegen derer Zeugen Aussagen gehalten werden, so ergiebet sich daraus ferner, daß obgleich (wie oben §. 13. gemeldet) die Agricola und der Bredekaw beständig bey einander gewohnet, mit einander aus einem Haus in das andere gezogen, und in dem vertrauesten Umgang gestanden, derselbe dennoch

Protoc. fol. 10. a.
mit der größten Unverschämtheit behauptet, daß so bald die Agricola ihm bey der Charmantin nachgezogen, er aus dem Haus gewichen, und gar nicht gewußt, daß sie ihm, als Er sich zum Bierbrauer Reuß begeben, in dessen Hinterhaus nachgezogen.

§. 31) Weme nur die Anfangs Gründe des Criminal Processus bekannt sind, dürfte mit größtem Recht vermuthen, daß weilen der Bredekaw (§. 28. 29.) den Hofrath Senckenberg des Scrupri Violentia fälschlich beschuldiget, mithin die diesem Verbrechen

in ord. Crim. art. 119.
gesetzte Lebens-Straffe, wegen seines falschen Zeugnißes
secund. ord. Cr. art. 68. 107.
selbst verdient hat, und allerwenigstens qua testis reticens
per C. 1. X. de fals.

als ein falsarius zu bestrafen wäre; Neben deme aber mit der Inquisitin Agricola jederzeit in einem schändlichen Umgang gestanden (§. 8.) ihr zu Gefallen bey einem Banditen Anschlag Mitthelfer gewesen (§. 9. seqq.) beständig bey ihr gewohnet, und mit ihr in der größten Vertraulichkeit gelebet (§. 13.) und über das aus seinem Verständnuß mit der Inquisitin (§. 27.) einen großen Vortheil zu erlangen verhoffte, mithin wenn man nur ohne Rücksicht auf das falsche Zeugniß eben gesagte Vermuthungen zusammen nimmet, wenigstens zur peinlichen Frage gebracht werden muß.

O. Cr. art. 9. 22. 27. 25. 32.
so würde derselbe noch vielmehr sogleich mit der Agricola von Amts wegen und nach Vorschrift
O. Cr. art. 188. 189. 214. in welchem insgesammt der peinliche Richter ex Officio zu eben dem Proceß, als sonst in Processu accusatorio angehalten wird,
seyn in Verhaftt gezogen worden.

§. 32) Allein die Franckfurtische Criminal-Justiz hat andere Regeln: Dann obgleich
Sec. Ord. Cr. art. 11.

sonsten complices ejusdem Criminis zusammen gefänglich eingezogen, und an unterschiedenen Plätzen, da mit sie sich nicht über einerley Sage vereinigen können, aufbehalten werden, obgleich der Hofrath Senckenberg in seinem Exhib. vom 1ten October

das Officium Judicis zu dieser Schuldigkeit zu exciüren gesucht, anbey vor seine Privat-Satisfaction nach der P. H. O. 219. art.

verlanget, daß der Schreiber, welcher den Ihm zugefügten Schimpf auf keine andere Art ersetzen könnte, zur Gefängnuß und Leibes-Straff möchte gezogen werden.

So ist nicht allein der Inquisitin ein Defensor gegeben worden, welcher unter allen hiesigen Hrn. Advocatis der einzige ist, so wegen seiner Pflicht-Vergessenheit allschon bey vorigem höchstpreisl. Reichs-Hofrath

rath mit einer Pœna fiscali angesehen worden, und solche durch des Hrn. Grafen von Königfeld Vor-
spruch, nur aus Gnaden nachgelassen erhalten.

Sondern man hat auch diesen 4. Wochen lang alle Abend bey der Inquisition ganz allein gelassen.

Binnen welcher ganzer Zeit der Schreiber Bredekaw beständig bey Ihme gewesen, und sich in
der am 13ten Octobr. a. c. in Judicio gegen seinen gewesenen Hrn. introducirter Appellation dessen Be-
raths bedienet hat ;

§. 33) Dabenebenst ist der Schreiber binnan dieser ganzen Zeit auf freyem Fuß geblieben, und
hat nicht nur durch seinen Consulenten, sondern auch, weiln der Inquisition selbstn in Ihrem Gefängniß
so viele Freyheit gelassen worden, daß sie frembden Besuch von Ihren Anverwandten ohngehindert em-
pfangen können, durch andere Personen sich mit ihr über alles, was Er oder sie dereinsten zu sagen hat-
ten, vereinigen können, immassen der Hofrath Senckenberg, als dieser am 1. Octob. das Officium Judi-
cis gegen ihn zur satisfactio publicæ excitirete, vor sich aber ratione injuriarum demselben (eben §. præced.
gesagter massen) eine Leibes-Straffe aufzulegen bate, vor allen Dingen, gleich als ob Er ein peinlicher
Ankläger wäre, und ohne indicis denunciiret hätte,

die auf diesem Fall in ord. Cr. art. 12. vom peinlichen Kläger erforderte
Caution zu leisten, auferlegt worden, da man sich doch ex Actis (vid. §. 31. hätte ersehen können, daß
hier von einer ohnzweiffelichen und offentlichen Missethat die Frage obwalte, wobey dem Richter
in O. Cr. art. 16.

ein ganz anderer ex Officio anzustellender Proceß vorgeschrieben wird, und allenfalls, wenn über die
insufficienciam Indiciorum ein Zweifel obgewaltet hätte,

secund. O. Cr. art. 7.

auswärtige Rechtsgelehrte hätten müssen befraget werden, ansonsten aber bey der bloßen actione Injuria-
rum dem Hofrath Senckenberg die Caution's Leistung um do weniger konnte auferlegt werden, da solche
auch bey der Inhaftirung der Agricola von Ihm keinesweges ware erfordert worden.

§. 34) Zwischen dem Crimine falsi und concussionis ist

sec. LAUTERB. Coll. Theor. Pract. Lib. 48. Tit. 10. §. 16.

eine so große Verwandtschaft, daß so gar in legibus einem einigen Verbrechen, wie der Conspirationi &
subornationi Testium bald dieser bald jener Mahme beygelegt wird.

L. 2. de concuss. l. 1. de L. Cornel. de fals.

Da nun der Inquisition dieses Crimen allschon völliig erwiesen worden (§. 22.) und dieselbe, wenn sie auch
ohngestanden falls zu einem wahren Zeugniß suborniret hätte,

sec. LAUTERB. Coll. Theor. Pract. L. 48. T. 10. §. 8.

dennoch mit der pœna falsi, als falsum fieri curans,

sec. l. 9. §. 3. ad L. Corn. de fals.

L. 4. §. 8. C. c. 7. X. de fals.

müßte belegt werden, welche dann oben (§. 31) gesagter massen die Straffe der Enthauptung ist, wie viel-
mehr wird derselben und Ihrem Complici Bredekaw diese Straffe angedeyhen müssen, da dieselbe extra
Judicium beständig behauptet, daß sie der Hofrath Senckenberg mit Gewalt und so gar mit Pistolen zu
seinem Willen gezwungen,

Protoc. Inquil. fol. 71. b. fol. 73. b. 82. a. b. fol. 23. a.

auch in Judicio,

[22.]

ein gleiches vorgegeben, und so gar sehr viele mahle gegen alle menschliche Möglichkeit mit Gewalt for-
ciret worden zu seyn, behaupten will, mithin nebst dem Bredekaw, welcher (§. 28. 29.) sich in allen seinen
Aussagen widersprochen, mit der Pœna falsi um do gewisser zu belegen ist, da

secund. Farin. Tit. 9. qu. 66. p. m. 320.

die Klage so wohl als das Zeugniß vor falsch und erdichtet müssen gehalten werden.

§. 35) So viel die von der Inquisition

[22.]

angegebene Zeugin belanget, so muß zwar, so viel Test. 1. neml. des ältern Hr. Burgermeisters hoch-
wohlgebl. anbetrifft, der Hofrath Senckenberg zu seinem größten Leidweesen bekennen, daß Er dieselbe,
(nach Veranlassung §. 16. 17. 18. 19.) vor einen Inimicum angeben müße, woferne jedoch anoch ein Pro-
ceß gegen den Hofrath Senckenberg statt haben könnte, und nicht

contra O. Cr. art. 100.

wie sonstn hier gewöhnlich, articuli impertinentes oder dergleichen Interrogatoria zugelassen, auch die von
der Agricola per modum Exceptionis angedrohetæ objectio alterius Criminis

sec. cap. accedens 23. X. de accus.

nicht zugelassen wird, dürfften dieselbe vielleicht um do ehender vernommen werden, weiln alles ohne
hin ex Originalibus zu erweisen stehet.

§. 36) Was von dem Bredekaw, der Seigin und deren Sohn zu halten, ist oben (§. 25. 26. 27.
28.) erinnert worden.

Mein Laquays Graf darff, wann gegen mich anoch ein Proceß statt hätte, immerhin verhöret
werden.

Die Wagnerin und deren Mann haben allschon gegen die Inquisition ausgesagt.

Der Schultheiß zu Oberrod, der Wirth Krebs und Hr. Notarius Tribert sind bereits
abgehöret.

Die Siegfriedin ist Testis mihi incognita, deren honestas per art. 13. O. Cr.

erstlich müsse erwiesen werden; Es hilft aber deren Aussage um so weniger, da sie nur dasjenige bezeugen solle, was gedachter Notarius zu Oberrod gesagt haben soll, wovon jedoch müsse erwiesen werden, daß ich Ihm solches zu sagen aufgetragen, sonst aber wegen derer

Protoc. Inquil. fol. 24. a. 72. a.

bemerkter Umständen, dieses alles nicht zum Beweis dienen kan.

§. 37) Bey welchen Umständen dann gegen den Hofrath Senckenberg nicht der geringste Schaden einer Præsumtion übrig bleibt, sondern vielmehr derselbe, weilten 1) alle zulässige Zeugen vor ihn aussagen 2) die übrige alle aber ohnzulässig sind, annehmst 3) alle Vermuthungen, welche einige hirnlose Köpffe gegen Ihn fassen wollen nach Anleitung (§. 16.) durch viel stärkere Gegenvermuthungen umgeworffen werden, wegen der ganzen Anklage.

Secund. cap. cum oporteat. 19. X. de accus.

um so mehr ohnangestastet bleiben muß, als derselbe wegen aller in diesem Proceß vorgefallener Nullitäten, worunter die zu gehöriger Zeit unterlassene Captur und Tortur des Bredekaw nebst vielen andern Umständen ein præjudicium irreparabile in sich führen, dessen Cassation mit höchstem Zug verlangen darff;

O. Cam. de 1555. P. 111. Tit. 34 §. 1.

§. 38) Ein Hoch-Edler Rath hat

[29.]

Die quaestionem Criminalesm

Sec. l. f. C. de Ord. Judicior.

GONZALEZ. ad L. 11. tit. 10. X. not. 13.

so geartet angesehen, daß ohne derer vorläuffigen Berichtigung in der Sache nichts geschehen könne. Da nun durch alle überhäuffte Nullitäten, (an welchen man dem Hrn. Examinatori ordinario keinen Antheil giebet) der Criminal-Proceß in eine solche Form gegossen worden, aus welchem derselbe durch nichts zu retten stehet, so will man denen, welche daran schuldig sind, einstweilen

den Art. 150. O. Crim.

zu überlegen geben.

§. 39) Zur Lust will man hier annoch die ganze Gestalt der Sache in einen Blick zusammen fassen; Ein Weibsbild, welches an allen Orten, wo sie in Diensten gestanden, gestohlen, (§. 3. 5. 6. und sonderlich dem Wein sehr gefährlich ist, (§. 3. 5. 6.) welche aus einer ohnmäßigen Ambition allschon den vornehmsten unter ihren Hrn. beschuldiget, als ob Er zu Ihr Lusten gehabt (§. 3.) und einen Laquayen, von welchem sie glaubte, daß Er sich großer bey Ihr genossener Gunst, Bezeugungen gerühmet, durch Banditen hat wollen umbringen lassen (§. 9. 10) suchet 1746. lang vor Weynachten, da sie eben eines Diebstahls von Ihrem letzten Hrn. überführt worden, (D. 6) gegen denselben, obgleich von Ihm befehlet ist, daß Er zu gewaltsamen Sachen gar nicht inclinire, und sich noch niemahls in solchen Leibes-Nöthen befunden, welche Ihn gezwungen, zu einem buelichten Ungeheuer seine Zuflucht zu nehmen, falsche Zeugen zu bestellen, als ob Ihr Hr. sie mit Gewalt zu unkeuschen Dingen gezwungen (§. 7.) fängt darauf an, mit ihres Hrn. Schreiber zu huren (§. 8.) welcher von ged. seinem Herren als derselbe es innen wird, deswegen etliche mahl weydlich ausgepukt wird (§. 11.)

§. 40) Als dieselbe im Februario sich einfallen läset, Banditen zu Ihrer Rache zu brauchen, wird sie von ihrem Hrn. der Obrigkeit denunciiret, von selbiger aber ohngestraft gelassen (§. 9. 10.) und als sie Zeichen von Schwangerschaft an sich spühren lassen, (12.) hierüber nebst dem Schreiber aus dem Hauß gejaget, ohne an Ihren Herrn die geringste Forderung anzustellen, und lebet nachhero mit dem Schreiber beständig in einem Hauß, und in dem vertrauesten Umgang (§. 12. 13.) läset sich aber erstlich zu der Zeit, da sie wissen könnte, von wannenher sie schwanger seye, nach eingeholtem vornehmen Rath wieder einfallen, ihrem Hrn. aufzubürden, daß Er sie im Januario mit Pistolen zu unkeuschen Wercken gezwungen (§. 14. 15.) wird deswegen von Ihrem gewesenem Hrn. denunciiret, die Sache aber unter vornehmer Protektion durch allerhand Umgänge und Erbettelung falscher Zeugnisse ins weite Feld gespielt (§. 18. 19. 20. 21-26.) bis endlich man Nothgedrängt zu der Inhaftirung schreitet, und die Dirne nicht von Weynachten an, da sie falsche Zeugen gegen Ihren Hrn. zu suborniren suchte, sondern von der Zeit an, da sie der Obrigkeit von Ihrem Hrn. zur Straffe denunciiret worden, nemlich neun Monathe von Februario an, niederkommet.

J. E. Senckenberg,

Nro. 2.

Gründliche in jure & facto atque actis fundirte Refutation,
Des von Hrn. Hofrath Senckenberg sub präsentato den 6. Nov. 1747.
übergebenen und sub 76. Actorum befindlichen so rubricirten
Status-Causæ.

Wodurch Er dem Officio Domini Judicis vorzuspiegeln vermeynet: Er seye nicht schuldig, sich auf der Catharina Agricola Nothzuchts-Klage einzulassen, mit dem ridiculen, seltsamen- und abentheuerlichen Begehren: Es hätte das Officium Domini Judicis hingegen wieder die Agricolam und seinen gewesenen Schreiber Bredekaw den Inquisitions-Proceß in Via ad Pœnam Gladii, ex Officio fortzusetzen.

Verfertigt vom Defensore der unschuldigen Agricola.

Diesen abentheuerlichen Senckenbergischen Status Causæ zu refutiren: So ist zuorderst aus denen verhandelten Actis zu præmitiren: Daß als Hr. Hofrath Senckenberg an der Agricola verführet, daß sein an Ihr verübtes und wiederholtes Stuprum Violentum (gestalten Ihme solches überflüssig erwiesen werden kan) die Schwangerschaft nach sich gezogen habe; So hat Er allerley Wege gesucht, sie aus Franckfurt zu bringen; Zu welchem Ende Er Ihr auch durch die damahlige (S. T.) beyde Hrn. Burgermeistere, Hrn. Scabinum von Lersner und Hrn. Doct. Moors des Raths gültliche Propositiones zu gültlicher Abfindung, restantibus Actis thun lassen, nemlich Er wolte Ihr ein Stück Geld geben, und sie solte seinen Schreiber Bredekaw heyrathen- und Ihn zum Vater Ihres Kindes angeben, auch sich erst mit diesem copuliren lassen.

Um nun diesen Vergleich zu bewürcken, hat Er sie nacher Maynz in die Favorite beschieden, wo selbst Er diese Propositiones nebst andern, daß sie 20. Meil von Franckfurt niederkommen solte, in der Favorite wiederhollet, wie mit Zeugen und Briefen zu erweisen; Weil aber die Agricola sich nicht verstellen wollen, den Bredekaw anzugeben, noch sich mit diesem copuliren lassen, noch auch ausserhalb Franckfurt in ihr Kindbett kommen wollen:

So hat Er sie wieder auf Franckfurt beschieden, nachdem Er Ihr etwas Geld zur Reise nach Maynz geschickt- und auch drunten zur Heraus-Reise gegeben.

Nach seiner Retour zu Franckfurt, beschiede Er sie auf Offenbach, dieses gültlichen Vergleichs halber zu Ihme zu kommen; Sie schlug es aber ab; Da schlug Er Ihr das Dorff Oberrode, eine Stunde von Franckfurt, vor; Sie wurde aber von guter Hand gewarnet: Sie solte sich vorsehen- und Zeugen mitnehmen, weil Er etwas böses vorhätte.

Als sie nun nach Oberrod came, fand sie den Notarium Tribert von seinerwegen draussen mit einer Chaise, den Franckfurter Lehn-Rutscher Schudt, zwey Houffarn- und noch einen Kerl im Wirthshaus zum Einhorn bey dem Wirth Krebs;

Der Notarius Tribert wolte sie durch viele Persuasiones in die Rutsche nöthigen, unterm Prætext: Man könte darinnen alleine mit einander reden; Weil aber die Houffarn und der dritte Kerl um sie herum schlichen, mithin Ihr solches verdächtig vorkame, zumahl sie war gewarnet worden: So schlug sie dieses alles ab; Obgleich Notarius Tribert Ihr saate: Er hätte Geld zu Ihrer Abfindung bey sich; als welcher auch die Zechen im Wirthshaus vor Hrn. Senckenberg bezahlet: Da nun Agricola par force nicht in die Rutsche steigen wolte, so came inzwischen Hr. Senckenberg in einer andern Rutsche selbst hinaus gefahren; mithin gerieth Er mit der Agricola in Dispute, ja gar zum Schelten und Schlagen, und Er wolte sie so gar zu Oberrod in Arrest setzen; Der dortige Schultheiß selbst, schiene Ihme anfangs darinnen zu favorisiren; Weil sie aber absolut behauptete: Der Schultheiß wäre nicht capable, ohne Burgermeisterlichen Befehl solches zu thun, und der Schultheiß wäre nicht capable, ohne Befehl, um den Arrest auszuwürcken, die Hrn. Burgermeistere aber damit nicht willfahren wolten: So mußte Hr. Senckenberg, der die böse Absicht hatte, sie in ein ander Territorium (und Gott weis wohin) zu bringen, unversichtlicher Sachen abziehen; welches alles ebenfalls mit Zeugen zu erweisen stehet.

Weil Er nun befürchten mußte: Daß nunmehr die Agricola Ihre Anklage wegen des Scrupri Violenti thun würde: So gedachte Er vor dem Wetter zu laufen, und came Ihr also mit einer falschen Denunciation zuvor: Ob hätte sie falsche Zeugen wieder Ihn zu erkaufen gesucht, die da bezeugen solten: Er habe sie genothzuchtiget; Item brachte Er eine lächerliche weitere falsche Denunciation auf das Tapet: Ob hätte sie einen Meuchel-Mord bestellet;

Hierdurch nun, zog Er Ihr einen Inquisitions-Proceß über'n Hals, und brachte sie zuorderst unschuldig in Arrest, unterm Prætext: Wenn sie von Franckfurt fortgienge, so könte Er wegen der Diffamation Daß Er sie genothzuchtiget- und Ihn der Schwangerschaft beschuldigt habe, keine Satisfaction bekommen.

Auf gleiche Weise mußte Er hierauf den Schreiber Bredekaw, mit einer nach Wien gespielten falschen- und ganz unerfindlichen Nullitatis-Klage auch in Verhaft zu bringen, in der Meynung, diese beyde unschuldige Leute durch Weitläufftigkeiten und Verzögerungen darinnen crepirend zu machen, damit seine schändliche Nothzucht nicht erwiesen würde- und ungestraft bliebe.

Diesen kürzen Verlauf zum Voraus gesetzt, will Defensor der unschuldigen Agricola die Fallthat des Gegnerischen Status Causæ, hiemit kürzlich entdecken und solchen refutiren.

Und ist demnach

Quoad 1. Dieser Status Causæ grund-falsch, und eine l. v. stinckende Lüge, daß Agricola, als sie in dem Zieglerischen Haus gedienet, 70. fl. gestohlen hätte; Es hat Ihr vielmehr der Banquier Hr. Ziegler, auf seine Bürgerliche Pflichten vor Böbl. Burgermeisterlicher Audienz, laut Protocoll sub Lit. A. ar-

ceſtirt: Daß es falſch, und ſie ſich fromm und ehrlich gehalten; Wie dann auch die andere Hrn. Kaufleute Ihr in dem nemlichen Protocollo ein gutes Lob gegeben. Alſo retolviret ſie ſich dieſer höchſt Ehrensührigen Bezüchtigung halber, gebührende Satisfaction, wie Ihre Rechtliche Defenſions-Schrift dermahleins ausweiſen wird.

Quoad §. 2. Hat ſie ſich in Hrn. Gegners Bruders des Hrn. Medicinae Doctoris Senckenberg's Hauß, eben ſo fromm und ehrlich aufgeführt, ſonſt würde dieſer ſie nicht ſelbſt ſeinem Bruder dem Gegneriſchen Hrn. Hofrath Senckenberg auf ſein Begehren in Dienſt haben abſolgen laſſen, um ſeine confuſe ſchlechte Haußhaltung in Ordnung zu bringen.

Quoad §. 3. Iſt zwar Agricola ungefehr 14. Tage bey Hrn. Scabino von Fichard in Dienſten geweſen, wegen zugeſtoßener Kranckheit aber, weggekommen; Und wird Hr. Gegner Ihr mit keinem Jota beweifen können, daß ſie dorten etwas veruntreuet oder böſes begangen; Und eben ſo verhält es ſich mit Ihrem Dienſt bey Hrn. Syndico Lucius.

Wobey es wieder eine Senckenbergiſche höllische Lügen iſt: Daß Agricola in ſolchem Dienſt ſich ſolle gerühmet haben, als ob der Hr. Schöff von Fichard Ihr nachgeſtanden, und hat Er durch dieſes puridam Mendaciam nur den Hrn. Schöffnen Ihr zum Feind zu machen geſucht; Gleichermaffen ſind es Sathaniſche Lügen: Daß Agricola in Hrn. Syndici Lucius Hauß den Schlüssel zum Weinkeller nachmachen laſſen, Ihn in ihren Rechnungen betrogen und Unordnungen angefangen.

Quoad §. 4. Wird utiliter acceptiret: Daß Hr. Doctor Senckenberg, der Medicus, die Agricola ſelbſt an ſeinen Bruder den Hrn. Hofrath recommendiret; Welches ein evidenter Beweis, daß ſie ſich wohl aufgeführt, ſonſt würde Er unchriſtlich und falſch gehandelt haben, ſeinen eigenen Bruder mit einer liederlichen Haußhälterin zu betrügen.

Quoad §. 5. Iſt eine abſcheuliche Lüge und Calumnie, daß Agricola beſchuldiget wird: Sie habe junge und wohlgeſtaltete Laquayen mit Wein aus ſeinem Keller tractiret; Und was das dabey befindliche Vorgeben betrifft: Ob hätte Agricola einen Laquayen bey Ihm verklagt, weil Er ſich gerühmet: Er hätte Unzucht mit Ihr getrieben; So hat ſich gefunden daß dieſer Laquay Burgmann vor Hr. Senckenberg in Gegenwart des Bredekaw und Laquayen Grafe ſelbſt bekennet; und correctiret; Es wäre alles falſch, Er wüßte nichts als alles gutes von Ihr, mithin hat Er Senckenberg ſie hierdurch nur zu blamiren geſucht.

Quoad §. 6. Hat ſich Agricola um den angeblichen geſpürten Mangel der Wein-Bouteillen gar nicht zu bekümmern; Dann eines Theils iſt ſolcher mit keinem Jota erwieſen, mithin eben eine ſolche heilloſe Lüge, wie man ex adverſo gewohnt iſt.

Andern Theils/ weiſ ſie nicht, wann und wie oft Bouteillen aus dem Keller gehohlet worden; Zumahl da dritten Theils der Hr. Gegner ſattsam renommirt und Stadtkündig iſt, daß Er den Bachum (welcher der Veneris locus iſt) ungemein liebe, wovon in ſequentibus ein mehrers; Es iſt auch falſch, daß Er den Keller-Schlüssel Ihr abgenommen, ſondern ſie hat Ihme ſolchen ſelbſt zurück geliefert, um über ſeine unordentliche Debauchen keine Rechnung zu geben; Dann wann Hr. Gegner Gäſte gehabt, und der Leithammel erſt im Kopf geweſen, ſo hat Er des Sauffens kein Ende gewußt; Mithin auch nicht wiſſen können, wie viel Bouteillen darauf gegangen; Es weiſ ja das ganze Buſchiſche Hauß zum Nidemiſchen Kayſer allhier genannt, und alle auf ſeinem damaligen Rath-Wahltag (wie Er Ihn ſo nennt) anweſende hohe Hrn. Gäſte, wie ſehr Er ſich damahls im Trunc übernommen; und ſich dadurch proſtirviret; Wie Er Geld an ſeinem Wahltag ausgeworfen; wie lächerlich Er ſich dadurch gemacht; Item iſt ja hieſigem Hochbedlen und hochweiſen Magiſtrat und denen benachbahrten Thur-Männiſchen und andern Hrn. Beambten in friſchem Andencken, wie entſetzlich Er ſich auf dem Märcker-Geding zu Ober-Urfel betruncken/ daß Er ganz ſinnlos und mit böſem Geruch heimggebracht werden müſſen 2c. 2c. Da Er nun den Wein ſo ſehr läſſet Weiſter über ſich ſeyn: Wie hat Er wiſſen können, wie viele Bouteillen Er in ſeiner öfftern Betrunckenheit mit ſeinen Gäſten, Männ- oder Fräulichen Geſchlechts ausgepiſſen hat?

Quoad §. 7. Iſt falſch: Daß Agricola die Soldaten Frau Wagnerin habe NB. verleiten wollen/ Ihr falſch Zeugnuß zu geben. Es wird dieſes in der Defenſions Schrift ſattsam deduciret werden, und daß Er vielmehr dieſe Wagnerin mit Beſtechung auf ſeine Seite zu bringen geſucht, wohin man ſich Kürze wegen beziehet.

Quoad §. 8. Iſt eben eine ſolche f. v. Lüge und Calumnie: Daß die Agricola mit Hrn. Gegners Schreiber Bredekaw, einen ohnzweimlichen Umgang geführt:

Allein au contrair, das wäre eben des Hrn. Gegners gefundenes Spiel geweſen, damit Er einen Deckmantel der verübten Nothzucht haben mögte. Wie aber Bredekaw hierinnen ganz unſchuldig, und deßfalls in Actis nicht der geringſte Beweis auf Ihn vorhanden: Alſo hat vielmehr Hr. Gegner conſtantibus Actis dem Bredekaw vorgeschlagen, die geſchwängerte Agricolam zu heyrathen, worzu Er Geld geben und Ihme zu einem Stück Brod helfen wolte, wie ſolches die Abhörung derer Defenſional-Zeugen auch ergeben muß 2c. 2c.

Daß aber Hr. Hofrath Senckenberg mit der jungen Frau von Rauen, etliche mahl Abends durch eine an der Geſind-Stube befindliches Fenſter heimlich geſehen haben ſolle: Wie der Bredekaw die Agricolam an alle heimliche Orten betasiet, iſt auch eine höllische Lüge/ die Er in Ewigkeit nicht erweiſen kan; Und daß hingegen Hr. Hofrath Senckenberg gar oft mit der jungen Frau von Rauen heimlich al-

Die Atticuli Probatoriales, welche Er über diese falsche Beschuldigung gemacht, thun also nichts zur Sache, vielweniger ist daraus ein Beweis zu nehmen, und zwar eben so wenig als daß die vom Hrn. Hofrath Senckenberg bestochene Soldaten Frau Wagnerin ausgesagt haben solle: Sie hätte dem Schreiber Bredekaw öftters bey später Abend-Zeit aus der Köchin Cammer gehen sehen.

Quoad §. 9. Thut gar nichts zur Sache, daß Hr. Hofrath Senckenberg sich um eine andere Köchin umgesehen; Dann da die Agricola Ihre Schwangerschaft nicht mehr bergen könnte, mußte Er es wohl thun.

Quoad §. 10. Die Narren-Pöken mit dem Laquayen Burgmann und der Agricola Bruder, welche diese beede auf der Straße mit emander gehabt, und daß letzterer mit dem Degen hinter Ihme her gekrätet, soll ein Assassinium heißen; Da doch der ad Protocolum hierüber abgehörte Burgmann selbst gestehet: Er habe nicht einmahl darüber geklagt, und es habe gar nichts zu bedeuten gehabt; Mit hin ist dieses Praetensum Assassinium ein elendes Hirn-Gespinnst, und weilen also es eine bloße Senckenbergische Chimaire gewesen, so ist auch der Agricola Bruder sogleich losgelassen worden.

Quoad §. 11. Klagt Hr. Hofrath Senckenberg: Er seye schon vorher mit vielem Leidwesen in andern Sache inne worden, wie schlecht die Franckfurtische Criminal-Justiz beschaffen seye; Und in [80.] erfrechet Er sich gar zu schreiben: Es wären im ganzen Hochedlen Magistrat keine 4. Personen, welche den Criminal-Process verstünden. Hier möchte man warlich wie jene l. v. Pferdts-Feigen unter denen Aepffeln sagen: Nos poma natamus. Wo hat Er sein lebtag einen Criminal-Process geführet, oder einen Inquisition auf Leib und Leben defendiret? Und darf seine Weisheit so trefflich rühmen. Der Sirach Cap. V. hält wenig von denen Leuten, die sich düncken weise zu seyn, sondern sehet sie unter das Register der Folie.

Daß Er vorgiebt: Er habe aus Furcht vor der Agricola Banditen-Gemüths: Sie mögte Ihme mit Gifft vergeben, einige Zeit aus seinem Hause gespeiset, das sind Träumereyen, sondern weil Er täglich sahe, daß der Agricola Schwangerschaft zunahme, so sucht Er sein Gemüthe in Gasthäusern zu diversiren, damit Ihme die Angst etwas vom Herzen kommen mögte.

Den Hrn. Rittmeister Busch ziehet Er deßfalls höchst absurd an, weil derselbe bezeugen solle: Hr. Hofrath Senckenberg hätte Ihme vorgeschwäget: Er fürchte sich, die Agricola mögte Ihme mit Gifft vergeben;

Was kan nun dieses beweisen? Und wann Er dergleichen zu befürchten oder zu besorgen gehabt, warum hat Er sie dann nicht abgeschafft? Wohl aber ist dem Hrn. Rittmeister Busch, wie auch seinem Haus-Keller und ganzem Haus die artige Nacht-Commedie, wobey ein gewisser Käufer gewesen, bekannt, wie der Hr. Hofrath den 16. Novembr. 1747. Nachts sich bey Ihme dergestalt betruncken, daß Er von seinen Sinnen nichts gewußt, und allerley Pöken pafiret wären, wenn Hr. Rittmeister Busch nicht dazu gekommen.

Quoad §. 12. Ist eine Senckenbergische gewöhnliche Calumnie: Ob hätte der Laquay Gräfe Ihr der Agricola Wein aus dem Keller gebracht; und da dieser Kerl hierinnen propriam turpitudinem in praesidium tertiz bekennet: So meriret Er deßfalls keinen Glauben:

L. Mercalem §. Cod. de condict. ob turp. caulam.

Daß hiebey angezogene der Agricola zugestohene Brechen und Würgen kam von der kleinen Senckenbergin; Und weil dadurch die Schwangerschaft vor allen im Hause bekannt ware, so wolte die Agricola selbst nicht länger im Hause bleiben, und daß sie also fortginge, deßfalls ware niemand froher als Hr. Senckenberg; Wiewohl Er Ihr noch in der Nacht vor Ihrem Abzug versprochen: Er wolte sie nicht verlassen; welches allerdings eine Ehe-Versprechung involviret, wie in der Defensions-Schrift rechtlich ausgeführet werden solle.

Quoad §. 13. Hat Er den Schreiber Bredekaw deßfalls aus dem Hause geschafft, weil derselbe nicht so dumm seyn und sich zum Vatter angeben und ehe die Absindung geschehen ware, mit der Agricola sich nicht copuliren lassen wolten;

Daß nun Bredekaw zuweilen zu der Agricola gegangen, als sie aus dem Hause gewesen, auch nicht weit von Ihr gewohnt, deßfalls ist nichts böses erwiesen; und das befreyet den Hrn. Senckenberg von dem Sapro Violento und der Schwängerung gar nicht; Und das Geschrey, daß Bredekaw die Agricola heyrathen würde, hat ja Hr. Senckenberg selbst veranlasset, weil Er Ihr ein Stück Geld durch Hrn. Bürgermeister Moors bieten lassen, wenn sie der Bredekaw heyrathen und dieser sich zum Vatter des Kindes angeben würde.

Was will nun Hr. Senckenberg von diesem Geschrey zu seinem Faveur anziehen; Das zeigt wahrlich keinen Rechtsgelehrten; Lumpen-Volk kan Er sie beyde nicht nennen; Dann wer sich mit einem zu verschwägern gedencet, der wird ja keinen Lump suchen; So kan auch dem Bredekaw nichts böses nachgesaget werden. Daß sie Agricola aber

Quoad §. 14. nicht jedermann gesagt, wo sie wohnete, das hat sie aus Schaam gethan, damit sie keinen Überlauf bekäme, und Hr. Senckenberg und sie nicht mehr prostituiret würden; Daß aber auch die Agricola, als die Soldaten Frau Wagnerin auf die Senckenbergische Bestechungen, ihr Zeugniß der Wahrheit über die Nothzucht und deren Umständen nachgehends versagen wollen/ Ihr zu verstehen gegeben, man könnte sie im Römer hierzu schon nöthigen; Das ist nichts unrechtes gewesen;

Bey dieser Pallage kan Hr. Senckenberg auch seine Lasterungen wieder hiesig Hochedlen und hochweisen Magistrat wiederum nicht lassen, wenn Er so frech dahin schreibt: Des älttern Hrn. Bürgermeisters Excellenz regierten den ganzen Rath nach Dero Willkühr, und Thnen seye des Hrn. Bur-

germeisters Moors Excellenz fast mit Leib und Seel ergeben, woben Hr. Senckenberg weiter calumniert: Diese beyde Hrn. hatten in dem Proceß so viele Nullitäten begangen; Da Er Hr. Senckenberg doch mit seiner elenden Nullitäten-Klage zu Wien nicht fortkommen können.

Die größte Nullität aber, so Hr. Senckenberg zeit seines Lebens vor einem Rathsherrn begangen wird wohl die schändliche Nothzucht seyn. Dann weil Franckfurt siehet, ist nicht zu finden, daß ein Commembrum eines so ansehnlichen Magistrats, sich so extrem liederlich vergallopiert hatte. Daß die Agricola dem Soldaten Wagner und seiner Frau offenbahret: Es seye Ihr von Hrn. Senckenberg angetragen worden ein Stück Geld anzunehmen, und den Schreiber Bredekaw zu heyrathen, daß hat sie mit Recht gethan, weil Hr. Senckenberg Ihr solches durch vorerwehnter beyder Hrn. Burgermeistere Excellenzen anbieten lassen,

Quoad §. 15. Beschwehret sich Hr. Senckenberg über verschiedene hieher nicht gehörige Criminal-Process, worinnen von Seiten eines Hochedlen Magistrats seyen vielfältige Nullitäten begangen worden;

Weil nun dieses zwar lauter Calumnien seynd, überlasse deren Abhandlung dem Officio Domini Judicis; und mercke hierbey nur an, was der weise Syrach Cap. 20. Vers. 26. spricht: **Die Lüge ist ein schändlich Ding, und ist gemein bey ungezogenen Leuten**

Quoad §. 16. Führet Hr. Senckenberg ferner mit Calumnien gegen des damahligen älttern Hrn. Burgermeisters Excellenz fort, und bezeiget sich dadurch wie jeder undanckbarer, an statt daß Er diesem Hrn. große Obligation haben solte, daß Er sich so viele Mühe gegeben, Ihn Hr. Senckenberg bey Ehren zu behalten; Und macht Er also hierdurch an sich wahr, daß Undanck das größte Laster seye: Hiebey nun ziehet Er den Mascarum de probationibus concl. 1056. n. 44. & concl. 532. n. 74 an; und will durch diese Allegata entschuldigen, daß Er die Agricola aus dem Franckfurter Territorio, nemlich aus Oberrod mit Gewalt, in eine fremde Jurisdiction durch Houffarn und noch einen Bößwicht, hat wegschleppen lassen wollen. Es reimen sich aber zusehender diese beyde Allegata hierauf wie eine Faust aufs Aug, und jeder der seine gesunde Vernunft besitzet, muß hieraus sehen, daß es zu Zeiten gewaltig bey Ihme rapeln müsse; Sintemahl Mascarum am ersten Ort nicht anderst lehret, als: Quod metus præsumatur, quando probaretur Tractatus præcedens, de cogendo aliquem per metum; Und am 2ten Ort sagt ciratus Mascarum: Quod metus præsumatur, ex tractatu præcedenti, si probetur intervenisse Tractatum de cogendo aliquem per metum ad contrahendum matrimonium;

Wer hat Ihn aber gezwungen, der Agricola Geld zu bieten, und sich so sehr zu bemühen, daß sie den Schreiber Bredekaw heyrathen solte, und Er Ihme zu einem Stück Brod helfen wolte? Wer hat Ihn gezwungen, als sein böses Gewissen? Eben so lächerlich ist also das Allegatum ex Bergero angezogen: Quod nimirum Tractatus de cogendo aliquem per metum accusationis ad dandum Pecuniam veram conclusionem in se contineat. Dann wann Er frey und sicher von der Nothzucht und Schwängerung gewessen, so hätte Er sich getrost verklagen lassen können: Accusantur Christus & Stephanus, sed non vincuntur:

Actor. 6. Vers. 11.

Accusantur Daniel & ejus Socii:

Daniel 6. Vers. 13.

Sed non vincuntur. Nam si aculare sufficeret, quis innocens esset. Ut Julianus Imperator cuidam Calumniatori præclare respondit.

Conferatur L. fin. Cod. de accusat.

Ubi rescribunt Imperatores. Non statim reus qui accusari potuit existimetur, ne subjectam innocentiam feriamus.

Der Hr. Senckenberg ist ja ein Hr. des Rathes und ein Rechtsgelehrter, der sich rühmet: Er verstünde den Criminal Process sowohl, und daß im hiesigen ganken Senat keine vier wären, die Ihn verstünden: So hätte Er ja, weil Er so ein stattlicher Juris Consultus, seine Schrifte selbst machen und eine falsche Anklage nur versachen dürfen; Daß Er aber die Agricola aus dem Weg und mit Gewalt aus der Stadt Franckfurterischen Territorio mit Verletzung seiner Rathspflicht, in ein fremdes Territorium wegführen wollen, daraus ist die Ueberzeugung seines bösen Gewissens wahrhaftig mit Augen zu sehen und mit Händen zu greifen; Es entschuldigen Ihn auch diese Allegata seiner verübten Gewalt und Violation seines Rathes. Eyds gar nicht; Zudem besagen die Rechten: Intellegitur facti crimen, qui pacificatur & pretium silentii solvit:

Mev. Consil. 11. N. 15.

Wer also über ein Delictum data Pecunia transigirt, der ist eben so gut, als per Sententiam fictam condemniret: Id enim ex mala conscientia fecisse præsumitur & juris fictione pro confesso habetur, Confessus vero pro judicato est.

L. 4. §. fin. ff. de de his qui not. infam.

Obwohlen nun der Transact nicht zum Stand gekommen: So ist Er dennoch durch so vielfältige zu Mayns, Franckfurt und Oberrod beschene Senckenbergische Bemühungen ad Actum proximum gekommen gewesen; Dann es nur auf der Agricola und dem Bredekaw beruhet hat, ob sie sich vorher wolten copuliren lassen, und daß die Summa Transactionis erhöht worden wäre.

Quoad §. 17. Schreibt Hr. Senckenberg ferner: In dieser Absicht (daß nemlich Er durch Tractaten aus Furcht wäre gezwungen worden, der Agricola Geld zu bieten) hätte Er Hr. Senckenberg durch einen vertrauten Freund, welchem Er den Verlauf der Sachen erzehlet, an die Agricola von Mayns aus, wo Er sich damahls befunden, unter seiner Hand und Petschaft ein Schreiben abgelassen, um sie nach Mayns

Maynz zu bringen; worinnen Er sie ersuchet, alle Ihre Sachen sogleich von Franckfurt mit sich zu nehmen und an einen andern Ort zu reisen; Sie hätte sich auch eingestellt, und auf beschriebenes Vorhalten sich erkläret: Daß sie jederzeit mit dem Schreiber gehuhret, und das wäre Ihr Angeben gegen Jhn Hr. Hofrath Senckenberg nur gottloser Weise erfonnen, um nur Geld von Ihme zu erpreßen, und sie wolte also den Schreiber heyrathen, aber nicht aus Franckfurt gehen, worüber Er sie abgewiesen hätte, wobei sie ein Schreiben (id quod iterum acceptatur) von des ältern Hrn. Burgermeisters von Lersners Excellenz Ihme überreicht, worinnen Hr. von Lersner die Nothzucht vor befand angenommen und Jhn Senckenberg zu einem Vergleich mit der Agricola nöthigen wollen.

Worauf aber zur Abfertigung dienet: Was massen die Senckenbergische falsche Vorspiegelungen: Er seye durch Tractaten aus Furcht genöthiget worden, Ihr Geld zu bieten, in Beantwortung des vorherigen Paragraphi 16. schon satzsam abgefertiget worden.

Demnächst wird pro confesso Judiciali utiliter acceptitet: Daß Hr. Senckenberg das Schreiben nach Maynz zum abermahligen Vergleich an die Agricolam ergehen lassen, weil Er nemlich seiner bösen That überzeugt gewesen; Wie Er Ihr dann auch Reise-Geld geschicket, restantibus Actis. Daß aber die Agricola sich zu Maynz erkläret haben solle, sie hätte jederzeit mit dem Schreiber gehuhret, und Ihr Angeben: Ob hätte Er Senckenberg sie genöthzuchtiget, wäre nur gottloser Weise erfonnen, um Geld von Ihme zu erpreßen: solches ist wiederum eine Behals Lüge. Welcher halb vernünftiger Mann kan glauben, daß die Agricola solche infame Bekänntnisse zu Ihrer eigenen Schande und Schaden gethan haben sollte? Ein einfältiger Dorf-Richter wird es nicht glauben, und wenn Er auch von Hirschau oder Bettelhausen wäre. Auch Weh! Judicium!

Die Rechten, welche sich in der natürlich gefunden Vernunft gründen: Quia ratio est anima legum, die lehren vernünftig: Quod non est veri simile præsumitur falsum, ideo neque credendum neque attendi debet.

MEV. Consil. 108. N. 41.

SCHRADER Consil. 48. N. 26.

WESENBEC. Consil. 218. N. 49.

Et quod nulla major detur veri similitudo, quam quæ ex naturali ratione colligitur, quæ omne humanum iudicium dirigit uti

ex L. § 9. ff. de O. & l. 4. pr. ff. ad Leg. Aquil. l. 18. §. 2. ff. commod. docet.

GOEDD. Consil. Marp. 37. Vol. 4. N. 272.

Dann ein Bauren-Bub, würde so einfältig nicht gewesen seyn, sich selbst zu verrathen.

Es ist also des Hr. Senckenbergs grosse Verstockung hieraus mit Verwunderung zu ersehen, daß Er Sachen hervor bringt, welche wieder die selbstredende gesunde Vernunft laufen.

Gleichwie Er dann auch diese heillose Lüge, mit keinem Jora hat erweisen können.

Quoad §. 18. Schribt derselbe: Er hätte nunmehr allzumohl gesehen, daß Er in Feindes Händen wäre, und also den ältern Hrn. Burgermeister sogleich berichtet, daß alles was geschehen, nur dahin abgeziehet, damit die Huhre wegen Ihrer ohnwahrer Beschuldigungen an einem andern Ort ihren gebührenden Lohn empfangen möchte; Als Er nun nach 14. Tagen wieder aus der Pfalz nach Franckfurt kommen, hätte Er mit größtem Erstaunen vernehmen müssen, daß die Huhre so gar bey seinen Bruder Hr. Doctor Senckenberg in einem Biller Jhn beschuldiget hätte, als ob Er sie mit Gewalt zu seinem Willen gezwungen, und daß der ältere Hr. Burgermeister erwehnten seinen Bruder Hr. Doctorem Senckenberg in seiner des Hr. Wegners Abwesenheit zu einer Transactione super hoc crimine per negotiorum gestionem habe verleiten wollen

Allein was elende Vorspiegelungen und leere Dicentes sind doch dieses:

Dann wer hat Jhn in seines Feindes Hand gesezet? Ware es nicht eine Marque einer ausnehmenden Freundschaft, daß beyder Hrn. Burgemeistere Excellenzen in dieser seiner infamen Sache sich die Mühe gaben, seine Schande zudecken? Er nennet die Agricolam eine Huhre, wo kan Er Ihr dergleichen beweisen? Da sie vielmehr die beste Attestata Ihres Wohlverhaltens und ehrlichen Ausführung vor sich hat.

Was hat Er Ihr dann für Huhren-Lohn gegeben? Nichts anders, als die gewaltsame blaue und rothe Marquen der Nothzucht, womit Er auf eine gang ausgelassene unmenschliche und Himmelschreyende Weise von Abends 10. Uhr, bis Morgens 4. Uhr sie mit Gewalt bezwungen und sich durchgedrungen, daß auch die Signa Virginitatis violenter perforata in denen Leysachen cum effusione seminis des Morgens gefunden worden.

Sein Pflichtvergesener und ad Actum proximum gekommener Conatus die unschuldige und von Ihme so mit Gewalt geschändete Agricolam in ein fremdes Land mit Houffarn Gewaltthätig zu führen, und wer weis wie und wo massacriren zu lassen, will sich durch den elenden Vorwurf oder Vorwand: Er habe sie in fremden Territorio wollen straffen lassen, nicht im geringsten entschuldigen, sondern bezeugt vielmehr sein gebrandmahltes böses Gewissen:

Dann wer hätte Ihme als einem Mitglied des Hochansehnlichen Magistrats, die Justiz versagt?

Wer hätte nicht vielmehr Ehrentwegen alles gethan?

Und wäre Er selbst so unvernünftig nicht gewesen, seine Schande zu Wien zu entdecken, wer würde es bewußter besonderer Consideration wegen gethan haben?

Und

Und wie kan Er seiner so sehr vergessen, des Hrn. Scabini von Lersners-Excellenz derraassen zu insuliren, welche doch sein Promotor zu seiner Raths-Stelle gewesen, und weßfalls Er Hr. Senckenberg seinen Wahltrag in seinen Calender notiret hat? Daß nun die unschuldige Agricola, weil sie mehr Vernunft und Ehre im Leib gehabt, die Sache sogleich nicht an die große Glocke hängen; sondern Ihre und seine Ehre-soviel möglich schonen wollen, dadurch hat sie zwar gezeigt: Daß sie von guter Herkunft und Education seye; Allein es ist Ihr diese gute Intention sehr übel bekommen, daß Ihr Zaudern dem Hr. Senckenberg Zeit gelassen, mit seinen Intriguen Ihr zuvor zu kommen, und daß Ihr voriger Hr. Advocatus Causa, die Sache nicht sogleich bey dem rechten Ort angegriffen; Mithin Er dadurch Gelegenheit gefunden: Ob hätte sie fallos Tekes wieder Jhn erkaufen wollen, sie in den Verhaft zu bringen; In welchem Zustand dann jetziger Defensor sie erst angetroffen.

Daß die Agricola endlich an des Hr. Senckenbergs Bruder den Hrn. Doctorem Medicinæ geschrieben, Jhm Ihren fatalen Zustand entdecket, und die Sache in der Stille abmachen wollen, darbüch hat sie ebenfals gezeigt, daß sie ein honneretes Gemüth habe: Daß Er aber hiebey meldet: Es hätten des älttern Hrn. Burgemeisters Excellenz, diesen Hrn. Doctorem Medicinæ Senckenberg in Abwesenheit des Hrn. Segners, zu einer Transactione super hoc Crimine per Negotiorum gestionem verleiten wollen, solches ist eine schändliche Calumnie; sondern vielmehr aus dem 1ten und 2ten Beweis- Articulo bekand, daß die gürtliche Offerten mit Hrn. Senckenbergs Wissen und Willen geschehen.

Quoad §. 19. Ist also falsissimum: Daß Hr. Hofrath Senckenberg von diesen gürtlichen Tractaten- und daß solche wegen der Nothzucht und Schwängerung geschehen, nichts gewußt. Wie dann des Hrn. Burgemeister von Lersners Excellenz, der Agricola eben deswegen ein eigenhändiges Schreiben mit nach Maynz an Hrn. Hofrath Senckenberg gegeben, welches Jhme diese am Gallhoff zu Maynz eingehändiget.

Es haben auch des älttern Hrn. Burgemeisters Excellenz vor sich darauf beharret, daß die Agricola, wenn der Schreiber Bredekaw sie heyrathen würde, mit Jhne in Franckfurt bleiben solte, sondern die Agricola hat es anders nicht thun wollen, und der Schreiber hat sie auch anderer Gestalt nicht heyrathen wollen, als wann eine genugsame Aussteuerung geschehe, und sie in Franckfurt im Schuß und zu einem Stück Brod kommen könnten; und eben deswegen hat die Agricola zu andern Erablissements an andern Orten sich nicht verstehen wollen.

Daß Er nun bey andern Herrschafften, durch Lügen und falsche Vorspiegelungen, die Agricolam in Verhaft zu bringen gesucht, solches beweiset sein böses Gewissen je mehr und mehr; Dann man Jhme in Franckfurt die Justiz nicht versagt, und wann man dieses gethan hätte, so würde Er als ein Rechtsgefährter schon Mittel gefunden haben sich zu helfen.

Und sind es also einfältige Excusen.

Quoad §. 20. Hat sich Bredekaw niemahls beyfallen lassen, einen willigen Habney abzugeben, und wenn die Heyrath wäre zum Stand gekommen, Er würde dem Hr. Senckenberg den Kizel und Näscheren schon vertrieben haben;

Ja wenn die Agricola im Sinn gehabt hätte, seine des Hrn. Senckenbergs Concubine abzugeben, so hätte sie nur darcin willigen dürfen, an einem fremden Ort in das Kindbett zu kommen; und das Kind dorten erziehen zu lassen, wie Er Ihr toties quoties angebotten.

Er redet hiebey, sein Wille wäre gewesen, die Zuhre in einem frembden Territorio auszusuchen zu lassen. Da Er doch, als ein Rechtsgelehrter vielmehr gelernt haben solte, daß eine Frauens- Person, welche mit Gewalt genothzüchtigt wird, Ihre Ehre nicht verliere und keine Zuhre genennet; und eben deswegen nicht gestrafft werden könne:

L. 13. §. 7. ff. ad Leg. Jul. de Adult.

LAUTERBACH Colleg. Practic. ad Tit. ff. cod. §. 40.

CARPZOV P. 4. constit. 30. def. 9. & P. 2. tit. 14. def. 237. n. 1. & def. 238. n. 2.

Und daß einem Nothzüchtiger die peinliche Halsgerichts-Ordnung das Leben abspreche:

Constit. Crim. Carol. Art. 119.

Der Hr. Senckenberg schämet sich hiebey nicht, auf das von Jhme unterm 21. 22. 23. & 24. Febr. 1747. erkünstelte falsche Protocoll zu kommen, wodurch Er sich zum Fallario dargestellt. Jn massen das Köbl. Officium Examinatorium ein für allemahl nichts davon weiß; Demselben auch deßfalls unwidersprechlich aller Glauben bezumessen ist, und im Gegentheil der böse Verdacht, daß Er seine Nothzucht dadurch coloriren wollen, wieder Jhn auf das kräftigste militiret, weil das falsche Protocollum zu seinem Favew erkünstelt ist; weil es aller Wahrscheinlichkeit und gesunden Vernunft schnur stracks zuwieder laufft; und weil der Notarius Tribert restantibus Actis bereits beschworen hat; daß der Hr. Senckenberg Jhme kein Original von des Köblichen Officii Examinatorii Hand ad decipiandum vorgelegt; sondern die Senckenbergische eigene Hand; Womit also die Senckenbergische Beysagen sub sig. Z. & H. hinweg fallen.

Quoad §. 21. Kommet Hr. Rath Senckenberg auf seine listige Denunciation, wodurch Er der Agricola Nothzuchts-Klage zuvor gekommen, und vor dem Ungewitter geläutet, vorgebende: Sie habe falsche Zeugen wieder Jhn erkaufen wollen. Siebey scheuet Er sich nicht, mit größter Effronterie des damahligen Hrn. Burgemeisters von Lersners Excellenz fälschlich zu beschuldigen, seine Excellenz hätten den Vortrag gethan: Er Senckenberg hätte sich mit seinem Schreiber verschwääert; mithin seye am 10ten Julii 1747. ein schimpflicher und zu seiner Überführung den Grund setzender Schöffen-Raths Bescheid ergangen:

Solle man die Sache bello modo beyzulegen suchen.
Da doch durch die vorherige Transactiones Er schon sattfam überführet ware, und also dieser Bescheid so glimpflich gewesen, als Er hätte wünschen mögen, und lediglich zu Conservation seiner Ehren abgezeichnet hatte.

Quoad §. 22. Beschwehret Er sich eben so unverschämmt, über des damahlig jüngern Hr. Bürgermeisters Excellenz: Die Agricola hätte beständig bey Ihme gestockten, und auf dessen Verhörung Ihn in der ganzen Stadt ausgeschrieen; Welches eine schändliche Lüge.

Er fährt ferner calumniando fort, und sagt: Dem Notario Tribert (welchen Er doch zu der verhabten gewalthätigen Entführung aus Oberrod in das Pfensburgische), mittelst 2. erkaufften Houltaren und noch einem Tauge-Nichts, selbst gebraucht) wäre das Protocol ante dilectum nicht vorgelesen worden. Id quod iterum falsissimum, und dieser Anschlag wäre Ihr verrathen und sie von des jüngern Hrn. Bürgermeisters Excellenz gewarnet worden. Welches, wann es deine so wäre, gar nicht unrecht gewesen; Dann Hr. Senckenberg hiedurch wieder seinen Rathes-Lyd größlich gestündiget, daß Er die Franckfurtische Jurisdiction gewalthätiger Weise zu Violiren im Begriff gewesen, alle Anstalt dazu gemacht, und sein Conatus ad Actum proximum gekommen.

Quoad §. 22. b. Schreibt Er: Den 31. Julii hatte Er eine weitere Denunciation übergeben: Des Hrn. Bürgermeisters Excellenz aber hätten die Inquisition bis auf den 5ten August sonder Zweifel um des Willen verschoben, damit Inquisition auf sein Einrathen am 5ten August, d. a. zuerst klagen könnte, und vielleicht der Ordo Judiciorum inter quæstionem Criminales & Consistoriales verworren würde.

Allein dieses sind wiederum gewöhnliche Calumnien; Dann seine Denunciations waren fälschlich erdichtet, und daß die Actio Stupri Violenti Criminalis seye, zeigt die peinliche Halsgerichts-Ordnung, welche die Todes-Strafe darauf sehet.

Des Hrn. Bürgermeisters Excellenz hatten auch anderst zu thun, als seine stinckende Händel sogleich vorzunehmen: Das Prætensum factum Concussionis, ist also auch falsch und More Senckenbergiano ein putidum mendacium; Mäßen auch die hiebey gemeldete Weibs-Person, nemlich die von Ihme bestochene Soldaten Frau Wagnerin und Ihr Mann, in disseitiger Defentions Schrift ihre sattfame Abfertigung bekommen werden; Und ist höchst lächerlich, daß Hr. Hofrath Senckenberg mit seinen angebrachten und zumahl falschen Denunciations-Pöfen und seitfamen Grillensängereyen, auf Inhaftirung, Tortur, Schwerd und Rad, hat anstimmen dörfen; Da vielmehr ein Stuprum Violentum die Tortur und Lebens-Strafe qualificiret:

per Notoria.

Er beklagt sich anbey ohne Ursache: Die Agricola seye erst den 7ten Septemb. in Arrest genommen; und nichts deßfalls protocolliret worden; Mäßen sie zum Arrest gar nicht graviret gewesen, und man auf ein ungestümtes Anlauffen gethan, welches einem andern nicht geschehen wäre.

Quoad §. 23. Beschwehret Er sich: Es seyen im Verhör eine ziemliche Anzahl Nullitäten zum Vorschein kommen.

Welches aber nur Hirnbrütereyen von Ihme seynd; sintemahlen auf diese seine ebenmäßige falsche Denunciation, das Officiis Domini Judicis, weil Er Hr. Senckenberg in puncto des Stupri Violenti bereits so starck graviret ware, und die Denunciation von Ihme selbst herkame, um sich dadurch Luft zu machen, der Hr. Richter præcise nicht nöthig hatte, nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 23. 25. & 27. zu verfahren und vero Senckenbergischen producirten bestochenen Laquay oder Zeugen Graf, den Er noch im Hauß hat, und Ihme wie einen Schooßhündgen schmeicheln muß, erst abzuhören, der also die Stunde in seinem Brod ist.

Das Officium Domini Judicis thate also Christlich bey dieser Bewandnuß, da Hr. Senckenberg in puncto Stupri Violenti so starck graviret ware, und Er durch die von Ihme herkommende falsche Denunciation sich nur Luft machen wolte, den Denunciarum Bredekaw zuförderst selbst zu hören, und der Sachen auf dem Grund zu sehen, weil das Richterliche Amt eben sowohl auf des Denunciari Unschuld zu inquiren hat, als auf dessen Verbrechen:

FICHARD, Consil. 68. N. 13. Tom. 1. & Consil. 43. Vol. 3. N. 27.

GRANZ de Defens. Cap. 2. Membr. 2. N. 27.

L. si non defenditur ff. de Pœn.

Sind also abermahl gewöhnliche Senckenbergische Calumnien: Ob hätte man Bredekaw lauter quæstiones suggestionem involventes und so gar unbehörige Fragen vorgelegt.

Sintemahl dem Richter-Amt hierinnen nicht vorgeschrieben werden kan, quia Judici sit probatio non vero parti:

L. Quingenta 12. in fin. ff. de probat.

L. si quando 19. Cod. de testibus.

Allein so gehets, wann ein halbgelehrter sich in Praxin meliren will, die Er sein lebtag nicht gelernet hat; Dann müssen alles Nullitäten seyn, was Ihme nicht in seine eilff Sinne fallen will.

Auf des Bredekaw vitam ante Actam kan alles nachgefragt werden, aber auf Hr. Senckenbergs nicht, sonst würden solche Sachen noch heraus kommen, worüber auch der strengste Stoicus, ja Heracitus selbst, von Herken würde lachen müssen; Und hiebey ist wieder ein Senckenbergischer Traum, daß Bredekaw sich mit der Agricola zu seiner Concussion verbunden hätte.

Quoad

Quoad §. 23. b. Führet Hr. Rath Senckenberg mit seinen Mendaciis und Calumniis getrost fort, wenn Er schreibt: Er hätte beständig hören müssen, daß des jüngern Hrn. Burgemeisters Excellenz sie Agricola ausdrücklich ersuchet, in der Stadt zu bleiben, mit angehängtem Versprechen: Daß Er Ihr wenigstens zu einer großen Geld-Strafe verhelfen wolte, und deswegen hätte Er sich endlich genöthiget gefunden, Ihme als *Judici litem suam facienti secundum Ord. constit. Crim. Art. 150. Actionem Injuriarum* zu denunciiren.

Vom hören sagen, Lügt man gern, das wissen die Dauren.

Ein vernünftiger Mann glaubt nicht alles was er höret.

Wer aber selbst einen guten Habitum im Lügen besizet, wie der Hr. Hofrath Senckenberg, der höret auch die Lügen gerne, und glaubet endlich selbst, es seye wahr, was Er auf andere lüget. Unterdessen ist zu bewundern, daß der Hr. Hofrath Senckenberg die peinliche Halsgerichts-Ordnung so sehr strapazziret und die Articulos anzuziehen weiß; aber den Articulum 119. von der Nothzucht und deren Lebens-Strafe nicht finden kan; Wiewohl eben jeto ist Er in gegenwärtigem spha 23. b. in seiner äussersten Ecstasi, wie Er das so schändlich, Gewislos und Pflichts-vergesen fälschlich erkünstelte Protocollum de 21. 22. 23. & 24. Febr. 1747. vor der ehrbaren Welt entschuldigen wolle, wann Er nemlich schreibt: Weil dieses Protocoll in puncto Assassini zum Vorschein nicht hätte kommen wollen, aus welchem die Agricola schon ohnehin den Staubbesen meritirt hätte, per Allegata ex Bergero, Mathai & Carpsov.

Und weil Ihr also nichts Unrechts geschehen könnte, so hätte Er *innocenti Stratagemate*, selbst ein Protocoll verfasst, welches Er seiner Denunciation am 12ten August. d. a. beygeleget habe.

So muß dann die Wahrheit, daß Er ein falsches Protocoll wie ein Fallarius und Erzbet. zu gemacht, um seine versuchte Nothzucht zu beschönen, von Ihme selbst bekennet werden;

Und wie kan Er sagen; Die unschuldige Agricola hätte nach diesen seinen ebenfalls genothzuchtigen Allegatis, den Staubbesen verdient? Da alle seine giftige Denunciations lauter Sathanische Lügen seynd.

Quoad §. 24. Bekennet Er in eben solcher seiner Ecstasi *Mendaciorum pudorum* wieder eine Wahrheit: Nämlich die beyder Hrn. Burgermeistere Excellenzen NB. um die wahre Umständen der Sachen gewußt: *Id quod in vim confessi Judicialis utiliter acceptatur.*

So kan der Allwissende die Wahrheit an des Tages-Licht bringen.

Dann freylich haben sie die rechte Wahrheit gewußt, weil die Agricola solche Ihnen mit Thränen geklagt, und Hr. Senckenberg hat aus Gewisens-Erieb den Vergleich Ihnen committiret; Und weisen dann Er das falsche Protocollum erkünstelt, um sich dadurch in seiner bösen Sache zu coloriren: So wird Er *optimo maximo jure*, als ein Fallarius erkannt, und wird derselbe in Ewigkeit bleiben; Er mag nun dagegen vor Bekleisterungen fürbringen wie Er will. Sientemahl löbliches Officium Examinatorium von diesem falschen Protocoll absolut nichts weiß, und Er dem Notario Tribert wie solcher es beschworen/ auch keine Hand noch Original von löbl. Officio Examinatorio hat vorlegen können/ sondern es nach des Notarii Triberts Eyd/ nur die eigene ganze Handschrift vom Hrn. Senckenberg gewesen.

Ja des damahligen Hrn. Burgemeisters Moors Excellenz und Hr. Senator Hupka alle Stunde beschwören können, daß sie von diesem Protocoll nichts wissen, daß sie damahl die Agricolam nicht mit Augen gesehen; Daß sie dieses Protocoll nicht geführet, und daß es also ein erkünsteltes falsches Protocoll seye; Wie dann auch löbliches Officium Examinatorium die falsität dieses Protocollis in [38.] sub rubro: Ursachen, warum löbliches Officium Examinatorium des in hac Causa das Senckenberg, contra Agricolam und den Friderich Bredekaw, mittelst Einer so rubricirten: Fernern Denunciation eingereichte gesammte Protocollum de 21. 22. 23. & 24. Febr. a. c. vor das Seinige nicht erkennen kan, sondern vielmehr dasselbe pro pure falso & suppositio erklären müsse, vortreflich, solide und standhaft deduciret hat.

Mit dem einfältigen wiederholten Assassinio, weßfalls die unschuldige Agricola den Soldaten Wagner solle haben corrupiren wollen, mögte Er doch zu Haus bleiben, und wann der Hr. Hofrath behaupten will, die Agricola habe in der Seisin Gegenwart den Soldaten Wagner bereden wollen, daß Wagner seiner Frauen falsch Zeugnuß zu geben erlauben sollte: So hätte Er es beweisen sollen.

Quoad §. 25. Klagt Er: Es wären ex praefracto injuriandi animo und in der bloßen Absicht schimpfliche Aussagen gegen Ihn in das Protocoll zu bringen, und hiemit vielleicht einen auswärtigen Herrn Reiteren zu verwirren, solche Zeugen verhört worden, welche sonst in der ganzen Welt nicht zugelassen würden; Nämlich die Seisin, bey welcher die Agricola gewohnet; und wo der Bredekaw immer im Haus gewesen, und welche auch *conclia concussionis* gewesen; Item Ihr Sohn, welcher so gar wieder der Mutter Willen, mit der Agricola und dem Bredekaw nach Mayns gereiset, der dem Soldaten Wagner herbey gerufen und solches doch geläugnet, und der selbst, wie allenfalls Protocolla Consistorialia besagen müßten, selbst wegen vielmahliger Fornication bestraft worden, und diese alle hätte man ohne die geringste darüber gegebene Veranlassung über alles was die Agrico geschwätzet, abgehört, ohne geachtet man sich ex ordin. Crim. Artic. 25. & c. repellantur X. de accusar: hätte bescheiden sollen, daß inimici & iis cohabitantes auch per cap. 20. X. de accus. Concubinarii nicht zulässig, vielmehr sich ex Ord. Crim. cit. loc. hätte entsinnen können, daß die Herbergungen solcher personarum facinorosa-

rum. indicium ad Torturam giebet, und daß secund. eund. text. des Seizens vita ante acta Jhn ebenfalls ad Torturam gravire; wie dann Derselbe qua Testis reticens per c. 1. X. de Falsis als ein Falsarius zu bestrafen seye.

Hier nun bricht der ganze Senckenbergische Eruditions-Kasten auf einmahl dergestalt mit Gewalt heraus, wie jene Maus aus dem fürchterlichen Schwanger-Berge;

Dann wer hat in Processu præprimis Inquisitorio, dem Hochrichterlichen Ambt vorzuschreiben: Was, wie und wem, es fragen will?

Wissen nicht Tyrones Juris: Daß Domesticum Testimonium in re domestica Mag finde?

Wo ist ex parte der ohnmächtigen Agricola eine Concussion erwiesen? Was thut es zur Sache, daß der junge Seiz wieder seiner Mutter Willen mit auf Maynk gereiset, als Hr. Senckenberg die Agricolam zum Vergleich hinunter beschieden, und Ihr Geld dazu geschicket?

Was thut es zur Sache, daß der junge Seiz den Soldaten Wagner gerufen haben solle?

Wo hat Hr. Senckenberg Jhne Fornicationem erwiesen? Und wann Hr. Senckenberg nur damit fortkommen und seine faule Sache beschönen könnte, daß Er sagen will: Diese Zeugen seyen seine Feinde; Dann hat Er gewonnen. Wann Er aber eine Folter-Banche auf seiner Bühne gehabt hätte, so würde Er wie die Acta bezeigen, eine gewisse Person nicht hinauf gebracht haben, als der eine besoffene Bauer der die Stiege herunter gefallen, und ein groß Loch davon im Kopff bekommen, durch den Chirurgum Giese nach dieser Bourlesque curiret worden. Gleichwohl will der Hr. Hofrath alles mit der Folter zwingen, die zwar in stupro Violento nach denen Præjudiciis derer Criminalisten öftters Mag gefunden hat.

Quoad §. 26. Gibt Er vor: Die Agricola habe sich bey etlichen Leuten gerühmet: wasmassen sie alles auf vorhergängiges Anrathen des jüngern Hrn. Burgermeisters thäte; Derwegen habe Er Hr. Senckenberg ein Impressum verfasst und sich erkläret: Daß Er dieses Impressum wo Jhne nicht Jultiz wiederführe, überall austheilen würde; worauf 3. Tage hernach die Agricola inhaftiret worden.

Allein es ist auch dieses angebliche Rühmen eine Calumnia, und das erwehnte Impressum solle besonders refutiret werden, wenn die schuldige Communication erfolgt.

Quoad §. 27. Beschweret Er sich: Man hätte bey der Abhörung des Bredekaw, viele Impertinentia contra Ord. Crim. Art. 100. einfließen lassen.

Es ist aber auch dieses eine Jhm gewöhnliche Calumnia. Wohl aber hat Er testantibus Actis eine Menge irrelevanter Umstände und handgreiffliche Absurditäten auch erstaunlichen Lügen, contra die Agricolam einfließen lassen, bloß um die Sache verwirrt und weiltläufftig zu machen und sie schändlich zu blamiren, welche behdrigen Orts Ihre Abfertigung bekommen sollen.

Er will gegen den Schreiber Bredekaw excipiren: Derselbe würde als ein Servus expulsus secundum Farinacium de testibus loc. cit. für einen Feind gehalten. Worauf aber zur Refutation dienet, daß Bredekaw als ein Domesticus von einer Sache zeugen sollen, die nirgend anders als im Senckenbergischen Haus passiret; Within also zusehender in re domestica unverwerflich ist: Quia Veritas aliter haberi nequit:

Hinc Domestici Testes admittuntur in rebus domesticis.

C. super prudentia 14 q. 2.

L. Consensu §. præterea Cod. de repud.

GABRIEL de Test. Concl. 10.

Quia in his quæ Domi fiunt, magis creditur Domesticis quam aliis testibus.

BARTOL. in l. quoties Cod. de naufrag. lib. 11.

EVERHARD. de test. pag. 226. N. 129.

So dann ist keine Kunst, daß Er Jhn aus dem Haus geschaffet, und rathen zuweisen Rabulisten, daß man die gegen einen producirte Zeugens prügeln solle, damit man nochmahls Exceptionem inimicitie gegen sie opponiren könne; Allein es wird dieser Rabulisten Streich von Cordaten Richtern verworfen.

Daß Er Bredekaw beständig bey der Agricola gewohnt und in der größten Vertraulichkeit ja gar in einem schändlichen Umgang mit Ihr gelebet, ist wieder eine Senckenbergische infame Lüge, welche Er in Ewigkeit nicht erweisen kan; und dieses so wenig als die vorgebende lächerliche Concussion und Geld-Erpressung. Dann die Abfindung mit Geld und mit der Heyrath des Bredekaw, hat Hr. Senckenberg um aus seinem Labyrinth zu kommen, selbst vorgeschlagen und beyder Herren Burgermeistern Excellenzen committiret. Also hat Bredekaw gar wohl im Protocollo gestehen könne, daß Jhne und der Agricola solcher Vorschlag von Hr. Senckenberg geschehen seye; Folglich fallen alle ungleiche Allegata hinweg; Und ist es eine Senckenbergische elende Hirnbrütere, daß Er per longum & larum so dahin schreibt: Der Bredekaw seye gleich anfänglich zur Caprur und Tortur eben sowohl als die Agricola reiff gewesen, und hätte in allen seinen Aussagen verrathen, daß Er concussionis Complex seye.

Die ganze vernünftige Welt muß wohl hierüber lachen, wenn sie den Syllogismum hört!

Senckenberg hat die Agricolam ge...! Ergo muß Bredekaw (weil Er die Gewalt und das erbärmliche Lamentiren, und um Hülfe rüfe der Agricola die Nacht durch gehöret, und die Wahrheit bezeugen solle,) in Verhaft gezogen und gefoltert werden.

Der Hr. Senckenberg muß noch erst lernen, was *Indicia urgentia* zur Folter gehören, und daß solche wieder der ehrliche Leute ohnehin nicht Platz greife; wohl aber wieder die gewaltsame Nothzüchtiger.

Quoad §. 28. Hat Bredekaw sowohl in der Noth vom 27ten Jan. 1747. diesen Lermen und jämmerliches Hüffe rufen selbst gehöret, als auch nachgehends von der Agricola; und eben so wahr ist, daß die Agricola, als Bredekaw nach der Nothzücht ihr die Sache vorgehalten, Ihme gesagt: Wann sie schwanger wäre, rührte es von Hr. Senckenberg her; Dann sie ja mit Niemand anders zu thun gehabt. Bredekaw wird auch eydlich aussagen: Daß Er von Hr. Senckenberg der Agricola im Römer nachzulaufen befehliget worden, und Ihr sagen sollen, sie sollte Ihn nicht beschuldigen. Worinnen aber dieses bestanden, hatte Bredekaw schon längst gewußt, nemlich die Nothzücht.

Quoad §. 29. Wird sich aus des Bredekaw eydlichen Abhörung und andern einschlagenden Umständen zeigen: Daß Hr. Senckenberg die Nothzücht verübet, und da diese Nothzücht *ex post restantibus Actis* noch bis in den 1ten Mart. etliche mahl verübet worden; so hat die Zeit der Niederkunft satt sam eingetroffen. Gleichwie sich dann auch das Brechen und Bürgen wegen der Schwängerung zu rechter Zeit hervor gethan hat, und hat der Bredekaw die Ursache dessen wohl errathen können; Obgleich auch Bredekaw über seinen Hrn. sich sonst nicht zu beklagen gehabt; so hat Er sich doch billig beschweret, daß sein Hr. um seine Nothzücht zu bemänteln, Ihn Bredekaw zum Thäter machen wollen.

Quoad §. 30. Sind also dieses gar keine *Contradictiones*, wie Hr. Senckenberg träumet und sich vergebens damit flutret. Das *Recoctum*: Sie hätten beyammen gewohnt, meritt keine weitere Antwort.

Quoad §. 31. Schreibt Er ferner: Weme nur die Anfangs Gründe des *Criminal Processus* bekannt sind, dürfte mit größtem Recht vermuthen: Daß weilen der Bredekaw Ihn Hofrath Senckenberg des *Stupri Violenti* fälschlich beschuldiget, mithin die diesem Verbrechen in *ord. Crim. Art. 19* gesetzte Lebensstrafe wegen seines falschen Zeugnisses *secund. ord. Art. 68. 107* selbst verdient hat, und allerwenigsten *qua Testis reticens per c. 1. X de Fall.* als ein *Falsarius* zu bestrafen wäre; Neben dem aber mit der Inquilirin Agricola jederzeit in einem schändlichen Umgang gestanden, Ihr zu Gefallen bey einem Banditen Anschlag Mithelfer gewesen, beständig bey Ihr gewohnet, und mit Ihr in der größter Vertraulichkeit gelebet, und über das aus seinem Verständniß mit der Inquilirin einen großen Vortheil zu erlangen verhoffte, mithin wann man nur ohne Rücksicht auf das falsche Zeugniß eben gesagte Vermuthungen zusammen nimmt, wenigstens zur peinlichen Frage gebracht werden müste: *Sec. ordin. Crim. Art. 9. 22. 27. 25. 32.* so würde derselbe noch vielmehr sogleich mit der Agricola von Amtswegen und nach Vorschrift *ord. Crim. Art. 6. 188. 189. 214.* in welchem insgesamt der peinliche Richter *ex Officio* zu eben dem Proceß als sonst im *Processu accusatorio* angehalten wird, seyen in Verhaft gezogen worden. Worauf aber zur Abfertigung dienet:

Wasmassen

1) Der Bredekaw den Hr. Senckenberg keinesweges des *Stupri Violenti* vor sich beschuldiget, sondern weil Er *ex Officii Domini Judicis* als ein *Testis Domesticus* darum befragt worden, so hat Er nichts anders als die Wahrheit, was Ihme davon bewußt, aussagen können und müssen: *Quia veritatem occultare peccatum mortale est.*

C. 1. de Crimin. falsi.

C. quisquis 80. n. q. 3.

VULTEJ. Vol. 3. Consil. Marp. 29. N. 81.

Et iram Dei super se provocat, qui veritatem opprimit, & eam pro viribus non defendit.

d. c. quisquis 80. n. q. 3.

Wird sich also aus seiner Beedung und wann die andere darinnen einschlagende Umstände auch beschworen worden, die Wahrheit des *Stupri Violenti* zu hellen Tage legen, ob es gleich in der Nacht beschehen.

Mithin ist

2) tens lächerlich, und zeigt eine elende Wissenschaft der Anfangs Gründe des *Processus Criminalis*: Daß Hr. Senckenberg schon zum Voraus von falschen Zeugniß träumen und so schnell mit der *Tortur* (die einem Nothzüchtiger und keinen ehrlichen Zeugen gehört) hervor galoppiren und den Proceß mit der *Execution* anfangen will.

3) tens Daß Er *Testis reticens*, mithin als ein *Falsarius* zu bestrafen seye, ist auch erlogen; Dann Er hat bereits soviel summarisch deponirt, daß der Hr. Senckenberg sich hinter denen Ohret krazet.

4) tens Ist der *toties quoties* recoquirte vertrauliche Umgang mit der Agricola eine falsche Beschuldigung, und

5) tens Der angebliche Banditen Anschlag eine Senckenbergische seltsame *Bourlesque*, weil der Burgmann den das *Assassinium* treffen soll, selbst das Gegentheil deponirt hat.

6) tens Hat Hr. Senckenberg den Vorschlag: Daß Er der Agricola den Bredekaw heyrathen, und Ihnen ein Stück Geld geben wolte, selbst gethan, um seine Nothzücht zu bemänteln; Emsiglich sind es

7) tens Abentheuerliche Phantalayen, daß Er wieder von der peinlichen Frage narrirt. Er lerne doch erst vorher, was dazu gehöret, wann zur *Tortur* geschritten werden solle;

Quoad §. 32. Beschwehret sich Hr. Senckenberg: Daß man *Complices Criminis*, damit sie sich nicht über einerley Sache vereinigen könnten, an unterschiedenen Plätzen aufbehalten sollte; Er hätte also verlangt, den Schreiber, welcher den Ihn zugefügten Schimmer auf keine andere Art ersetzen könnte, zur

zur Gefängniß und Leibes-Strafe mögte gezogen werden; An statt dessen, hätte man der Inquisition einen Defensorem gegeben, welcher unter allen hiesigen Hrn. Advocaten der einige seye, so wegen seiner Pflicht-Vergessenheit allschon bey vorigem höchstpreisl. Reichs-Hofrath mit einer Fiscalischen Straffe angesehen worden, und solche durch des Hrn. Grafen von Rönigsfeld Vorpruch nur aus Gnaden nachgelassen erhalten; sondern man hätte auch diesen 4 Wochen lang alle Abend bey der Inquisition ganz allein gelassen, binnen welcher Zeit der Schreiber Bredekaw beständig bey Ihme gewesen, und sich seiner in der am 13ten Octobr. ergriffenen Appellation bedienet hätte.

Es ist aber dieses eine ganz bodenlose und falsche Beschwehrgung. Dann Hr. Senckenberg der die Agricola ge... der hat das halbsbrechende Crimen Stupri Violenti begangen.

Die unschuldige Agricola ist, wie Gott und Menschen bekant, leyder! pars laesa! und da sie diese gewalthätige Nothzucht nicht anderst als per Testes domesticos beweisen kan, so soll der Testis Bredekaw und die unschuldige Agricola mit der Captur und Polter angegriffen werden; Ist dieses nicht Tollhaus-mäßig, und werth, daß man Nro. 9. ein Tollhaus vor Jhn präparire.

Wenn jeder Nothzüchtiger oder sonstiger Malefican pretendiren könnte, die wieder Jhn producirende Zeuges in das Gefängniß oder zur Tortur zu bringen, wie würden alle Straffen voller Maleficanten lauffen; Es ist der unschuldigen Agricola und dem Bredekaw schon zuviel geschehen, daß auf Senckenbergisches ungestümes Anlaufen, sie in Arrest gesetzt worden. Allein Er soll es auch empfinden, und ob Gott und die Gerechtigkeit will, Satisfaction genug geben, daß es Ihme gewiß vergehen solle.

Falschimum ist hiebey: Daß der Agricola Jhr jetziger Defensor Doctor Dornheck gegeben worden; Er lüget es wie ein Erk-Calumniant, und belüget also auch hiemit das Officium Domini Judicis schändlich; Es ist vielmehr notorisch, daß die Agricola, als sie gesehen, daß Jhr voriger Hr. Advocatus Caulæ Jhr nicht mit allen Ernst gedienet und sie in den Arrest kommen, den jetzigen Defensorem selbst gesucht.

Und beschuldigt Senckenberg als ein Ehrenschänder und Erk-Calumniant Jhn, daß Er seiner Pflicht-Vergessenheit halber in vorigem Kayserl. Reichs-Hofrath mit eine Pena Fiscalis seye angesehen worden. Es ist vielmehr notorisch, daß einige Feinde Jhn in damahligen Kayserl. Reichs-Hofrath fälschlich angeschwärket, mithin die Fiscalische Straffe zwar ausgewürcket gehabt; Als Er aber seine Unschuld bey Kayserl. Majestät standhaft deduciret hat, Er auch von Kayserl. höchstpreisl. Reichs-Hofrath cum Gloria wieder absolviret werden müssen, und seine Feinde haben Nasen davon getragen, mithin ist wieder eine Senckenbergische stinckende Lüge: Daß die Straffe durch Hrn. Grafen von Rönigsfeld Vorbitte seye erlassen worden; Dann Er sein Kayserl. Abolutorium, und daß Ihme so gar die Causbachische weitere Defension contra Carcerem ejus perpetuum verstattet worden, in Scabinatu Amplissimo ja produciret hat.

Quoad §. 33. Wäre der Schreiber Bredekaw nicht gesetzt worden, wenn nicht Senckenberg zu Wien eine falsche Nullitæts-Klage anzubringen gewußt; Er solle aber auch diesem unschuldigen Arrestanten Satisfaction geben.

Es sind Calumnien: Daß jetziger Defensor alle Abend bey der Agricola gewesen, und ein Tollhaus-mäßiges Bitten ist, daß Er seines Delicti wegen ehliche Leuthe gestrafft wissen will. Die Caution hat Er vom Bredekaw ohne Zug begehret; Darinnen aber hat Er Recht, wenn Er schreibt: Es wäre in substrato von einer ohngezweifelten und öffentlichen Missethat die Frage, nemlich von der Nothzucht die Er begangen; Also sollte Er vielmehr in Verhaft gezogen worden seyn, nicht aber die unschuldige Agricola und der unschuldige Zeuge Bredekaw, deme Er doch zu Bemäntelung seiner Nothzucht die Agricola hat anheyrathen wollen. Und wenn hiesiges Judicium keine sufficiente Indicia Stupri Violenti gefunden hätte; So hätten die Acten ad Imparbiales verschickt werden können. Da auch Hr. Senckenberg den unbefugten Arrest begehrete, so hätte vielmehr Er zur Cautions-Leistung angehalten werden sollen.

Quoad §. 34. Philosophiret Er: Daß inter Crimen Falsi & Concussionis eine nahe Verwandtschaft seye, und hat doch weder eins noch das andere erwiesen, wie Er gleichwohl heillosen Weise daher lügen darf.

Daß Er aber ein Falsarius seye, erweist sein erkünsteltes falsches Protocollum, und was für eine Verwandtschaft zwischen einem Falsario und Nothzüchtiger seye, solches zeigt die peinliche Halsgerichts-Ordnung in Jhren Straffen, welche sie beyden zuerkennet.

Also darf Er sich bey seiner faulen Sache nicht in die Sonne setzen, gestalten Jhm die Nothzucht sattfam wird erwiesen werden, wann man anders die Zeugen Articulos defensionales abgehöret haben wird.

Falsch ist ebenmäßig, daß sich der Bredekaw in seiner Aussage widersprochen.

Allein Hr. Senckenberg behilft sich mit lauter Lug und Trug/ wovon alle Zeilen seines Status Causæ voll seynd.

Quoad §. 35. Will Hr. Senckenberg ratione der von der Agricola producirte Zeugen einwenden: Des ältern Hrn. Burgemeisters von Lersners Excellenz müßte Er vor einen Feind angeben.

Nachdeme aber Acten kundig daß Hr. Senckenberg des Hrn. Burgemeisters Excellenz selbst erfuchet, mit der Agricola in der Güte zu tractiren: So ist diese einwendende Feindschaft nur ein Color quærens und vom Zaun gebrochene falsche Exception.

Eben so frech ist auch, daß Hr. Senckenberg sagt: Die Agricola werfe Jhm per modum Exceptionis

ceptionis eines andern Laster vor, gestalten Gott und Menschen bekant: Daß Er die schändliche Nothz. an Ihr verübet, und dieses die Articuli Probariales erweisen müssen.

Hingegen aber Er, trotz allen seinen Calumnien, nimmermehr wird erweisen können, daß sie sich unehrbahr aufgeführt, oder so gar, wie Er in Actis lästern dörfen, in Ihren Diensten gestohlen habe; das sagt Ihr kein rechtschaffener Mann nach, sondern ein Erz-Cal. - - -

Quoad §. 36. Den Bredekaw, die Geizin und Ihren Sohn will Er auch nicht zu Zeugen haben; Allein man wird Ihme wohl die Zeugen aus denen heiligen erlesen, dann bey Ihme heißt: Nichts gestanden, keine Zeugen gelitten.

Seinen Laquay Graff aber will Er verhört haben, der in seinem Brod noch dato ist, und den Er bestochen hat; Es wird aber Gott der Herr, der in das Verborgene siehet, die Wahrheit an Tag legen.

Die Wagnerin und deren Mann, wie auch den Wirth Krebs zu Oberrod und dortigen Schultheis, und Notarium Tribert betreffende, wird sich weisen, und die Siegfriedin belangende, muß Er Ihr eine Unehrllichkeit erweisen, und da man nichts Unehrbahres von Ihr gehöret, so muß sie allemahl besser seyn als einer, welcher der Nothz. und des Criminis falsi inculpirt ist.

Quoad §. 37. & 38. Machet sich der Hr. Senckenberg den süßen Traum; Es bliebe bey diesen Umständen kein Schatten einer Präsumtion gegen Ihn übrig.

Es werden aber die Hrn. Impartiales anderst davon sprechen und erkennen, wer einen Hirnlosen Kopf habe; Das falsche Protocol wird zugleich trefflich einleuchten, und seine eingebildete Nullitatis - Processus werden wie Spreu vor dem Wind verstauben, und die dem Bredekaw aufbürdende Tortur werden die Hrn. Impartiales vor einer Ecclipsin Judicii erkennen müssen.

Quoad §. 39. Darf der Hr. Hofrath Senckenberg noch aus seiner schändlichen Himmelschreyenden Nothz. und begangene Crimine falsi eine Lust machen und die Sache wie Er schreibt, in einem Blick zusammen fassen.

Er lästert nochmahls auf eine verfluchte Art, die unschuldige Agricola hätte an allen Orten wo sie in Diensten gestanden, gestohlen; Welches Beelzebubs Lügen seynd. Gleichwie auch, daß Er sie des Weintrinkens beschuldiget.

Dahingegen Stadt und Land kündig, daß Er der Böllerey ergeben, und sich damit schon satfam prostituiret; Zumahl wie der eine von denen vollen Bauren einstens die Stiege herunter und ein Loch im Kopff bey Ihme gefallen, welches der Chyrurgus Hr. Siehe heilen müssen.

Er prahlet rappendt: Er seye der Vornehmste, unter Ihr der Agricola gewesen Herren. Da Er doch kein graduirter wie sein Hr. Bruder der Medicinæ Doctor, vielweniger ein Syndicus Civitatis, wie Hr. Doctor Lucius, bey welchem sie auch gedienet.

Er recoquiret das Abentheuerliche Assassinium Chimaricum; Er spricht: Daß Er zu gewaltsamen Sachen nicht inclinire. Er vantiret sich: Er habe sich in solchen Leibes-Nöthen noch nicht befunden, daß Er zu einem buckelichten Ungeheuer seine Zusucht nehmen sollte; Da Er doch wie ein Satyr sich zeigt, und seine übrige Ausschweifungen zu Tage liegen, und will bey aller dieser Notorietat gleichwohl noch vor einen Mann von ehrbahrer Conduite per force passiren. Sed Monoculus est Rex inter caecos, mögte man hier sagen:

Er beschuldet sie: Sie hätte mit dem Schreiber gehuhret, und kan diese Lästung mit keinem Jota erweisen.

Und dieses ist also die Lust, womit Er in diesem Paragrapho 39. den ganzen Anblick seiner bösen Sachen in seinen Blick zusammen gefaßt hat.

Quoad §. 40. Kommt Er nochmahls mit dem einfältigen Assassinio angezogen, und beschweret sich, daß die Agricola, auf welche Er es denunciiret, deßfalls nicht wäre gestrafft worden.

Welcher Dorf-Richter aber strafft einen der nichts begangen?

Er schreibt weiter; Er habe die Agricolam und den Schreiber aus dem Haus gejaget, als Er Ihre Schwangerschaft gemercket; Die erstere ist selbst hinaus gegangen, hat auch so lange sie im Haus gewesen, nicht klagen wollen, weil Er sie mit denen gültlichen Traktaten herum gezoagen und Ihr zugemuthet: Er wolte Ihr den Bredekaw verheyrathen. Und dieser wolte sich seines Hrn. Brutalität nicht exponiren, weil Er Bredekaw nach dem Senckenbergischen absurden Begehren, sich mit der Agricola nicht wolte vorher copuliren lassen, ehe der Vergleich richtig und realitæt in pecunia numerata vor Augen gelegen; Also hat Er Bredekaw selbst Abschied genommen, weil sein Hr. Ihme böse Mine machte, daß Er sich von Ihme nicht l. v. über den Gänse-Koth wollen führen lassen.

Daß leglichen Er noch in Fine anführet: Die Agricola seye nicht von Weynachten an, da sie falsche Zeugen wieder Ihn zu suborniren gesucht, sondern von der Zeit an, da sie der Obrigkeit von Ihme zur Strafe denunciiret worden, nemlich neun Monath vom Februario an, niederkommen, gibt Ihme einen schlechten Trost, weil die Articuli Probariales beweisen müssen, daß die Nothz. in der Nacht des 27ten Jan. 1747. geschehen, und daß Er solche noch etliche mahl bis den 2ten April. gewalthätig continuiret, nachdeme Er sich den Cammer-Schlüssel in Wachs gedruckt, folglich solchen nachmachen lassen, und sie noch etliche mahl so überfallen.

Die angebliche Subornation der Zeugen aber, ist und bleibet eine Ihme gewöhnliche Finckens de Lüge, so mit keinem Jota erweisen;

Gleichwie dann sein ganzer Status Cause hierinnen bestehet.

Frankfurt den 6ten Junii 1748.

Defensor.

Nro. 3.

[16.]

Adj. sub Nro. 1. ad Denunciationem de 12. August. 1747.

PROTOCOLLUM EXAMINIS,

Den Agricola Betrfl. puncto intentati Assassinii.

NB. Daß dieses Protocoll vom Hr. Senckenberg fälschlich erdichtet, ist aus dessen Refutation von Hr. Burgermeister Moors und Hr. Doctor, Hupka, satrsam zu erschen.

[5.]

den 12ten August. 1747.

Actum, 21. Febr. 1747. Coram Domino Consule Juniore, Doctore Moors, & Domino Doctore Hupka.

Nachdem anheute Hr. Senckenberg des Rathes denunciiret, wasmassen seiner Röchin Bruder Agricola am 16ten huj. Abends den jungen Burgkman von hier, in der Sand-Gasse, mit einem bloßen Degen hinterrucks und ohnbewafnet mörderische Weise umbringen wolten, und an diesem Vorsatz bloß durch des Burgkmanns hinzugesommenen Vatter verhindert worden, auch Tags darauf wiederum mit des Hrn. von Barckhausen Laquay, wenn selbiger sich nicht eilends in seines Hrn. Haus auf der Zeil retiriret hätte, eben dergleichen vorgehabt.

Gleichwie nun der Burgkman bey ihm Hrn. Denuncianten angebracht, daß der Mord durch seine Röchin Denunciantens Schwester veranstaltet worden; als bate Derselbe den Agricola, welcher diesen Morgen um 10. Uhr mit dem Marckt-Schiff von hier wegreisen wolte, wegen dieses intentirten Assassinii zur Strafe zu ziehen.

Wurde der draußen stehende junge Burgkman herein gefordert, welcher folgender massen aussagte:

Am 5ten Sept. a. pr. wäre bekanntlich Herr Senckenberg in den Rath gewählt worden, und hätte Abends einige Herren des Rathes, unter andern seinen damahligen Patronen, Hr. Syndic Borgck im Römischen Kayser zu Gast gehabt. Hr. Senckenbergs Röchin wäre damahlen erstaunlich betruncken gewesen; hätte sich aber gleichwohl zu allen Laquayen an den Tisch hingesezt, und beständig dem Wirth mit einer Jobwächters Stimme zugerufen. Er solte freßen herben scheeren, und Wein wie Bach fließen lassen. Hr. Senckenbergs Schreiber Bredekaw hätte sich gar freundschaftlich zu ihr gethan, und ihr unter andern gesagt: In Herrn Syndicus Lucius Haus hätte man ihr wollen übel nehmen, daß sie sich alle Tage etwan ein halb Maßgen Wein aus dem Keller gehohlet, weil aber Hr. Senckenberg ihr den Keller-Schlüssel gegeben, so könnte sie brav Mulcar-Wein holen, weil ihr doch der Rheinwein nicht schmeckte. Sie Agricola hätte darauf geantwortet: Sie wolte diesen jungen Herrn

Herrn schon zu recht stellen. Er Deponent hätte solches Geschwäg nicht länger anhören können, und daher gesagt: Er wisse doch, daß Hr. Senckenberg sich nicht auf der Nase herum tanzen ließe. Die Agricola hätte hierüber ihr ganzes Gesicht verändert, und dem Bredekaw etwas ins Ohr gesagt, worauf derselbe sogleich fortgegangen. Die Agricola hätte hierauf ihm ganz freundlich begegnet, und ihn gebeten, sie nach Haus zu begleiten, wo er dann, weil es erstlich zwölf Uhr und noch niemand zurück gekommen, auf ihr inständiges Anhalten und vieles freundliche Zureden einige Augenblicke bey ihr geblieben.

Einige Tage hernach, habe Hr. Senckenberg ihn zu sich erfordern lassen, und ihn sehr ernsthaft befraget, warum Er dann seiner Köchin nachgeredet hätte, daß er sie am 7ten Sept. in der Nacht zu seinem Willen gehabt hätte?

Er Deponent hätte sich entschuldiget, und geantwortet: Es wäre ihm solches nie in den Sinn gekommen, immassen ja nichts zwischen ihnen passiret, und er einem ehelichen Mädgen nichts ohne wahres nachreden wolte. Herr Senckenberg wäre hierüber voller Verwunderung zum Zimmer hinaus gegangen, da er ihn dann mit der Agricola hart reden gehöret; Einige Zeit darauf wäre Hr. Senckenberg wieder hinein gekommen, und hätte ihm gesagt: Seine Köchin hätte verlanget, daß er ihn solte arretiren lassen, Er hätte ihr aber geantwortet: Daß sie, wenn sie ihm Deponenten etwas erweisen könnte, sich an seinen Hrn. oder den Herrn Burgermeister wenden mögte.

Beides hätte nun die Agricola nicht gethan, sondern Er Deponent wäre immittels, wenn er Abends über Straße gegangen, einige mahl von bösen Leuten, ohne zu wissen, warum, oder von wem, verfolgt worden, bis endlich am 19. Abends der Agricola Bruder mit einem Degen sich in eben dem Bierhaus, wo er gewesen, auf dem kleinen Korn Marckt eingestellt, ihn von dem Bierisch heißen weggehen, und als Er solches nicht gethan, plötzlich hinausgegangen; Als nun er Burgckmann um 9. Uhr fortgegangen, wäre nach ihm, als er um die Ecke herum gekommen, plötzlich ein Hieb geschehen, der ihn aber bloß mit dem platten Degen getroffen; Er wäre darüber eilends nach Haus zugelaufen, es wären aber zweye ihm beständig nachgelaufen, und hätten geschrien: Hund ergebe dich, bis endlich sein Vater, welcher ihn im Bierhaus suchen wollen, mit einer Leuchte gekommen, den er dann erkennet und still gestanden, auch bey dem Schein des Lichts den Agricola und des Hrn. Senckenbergs Schreiber Bredekaw, beyde mit bloßen Degen erkennet

Facta praelectione dimissus.

Wurde hierauf dem Richter Stumpff der Befehl gegeben, den Agricola, ehe er ins Marcktschiff trätete, gefänglich einzuführen.

Actum 22. Febr. 1747. coram iisdem.

Wurde der auf der Hauptwache gefangene Agricola, 19. Jahr alt, zu klein Dorfelden gebürtig, Barbier Gesell, in den Kömer gebracht, und als er die Ursache seines Gefängnisses gar nicht wissen wolte, der draußen stehende Burgckmann herein gelassen; Der ihm dann alle Punkten seiner Aussage nochmalen vorhielte, und als Agri-

cola bey dem Lügen bliebe, dieselbe prævia dehortatione perjuri in seiner Gegenwart beschwohren; Quo facto respectivè reductus & dimissus.

Kame des Hrn. Senckenbergs Köchin Agricola voller Thränen auf das Amt gelaufen, und sagte: Sie wolte wissen, wer ihren Bruder arretiren lassen; Er seye unschuldig, und es wäre wahr, daß sie ihn und den Schreiber Bredekaw bestellet, den Burgckmann zu ermorden. Dieser Spitzbube hätte ihr nachgeredet, daß er sie ihrer Ehre beraubete. Nun mögte sie wissen, ob es Ihr nicht erlaubt wäre, einen solchen Galgenstrick ermorden zu lassen. Ihre Ehre wäre ihr so lieb als ihr Leben, und sie würde, wenn Er auch 100. Meilen weg wäre, gute Freunde finden, die ihm den Garaus machten. Allem Ansehen nach, müße wohl ihr Hr. den Arrest veranlaßt haben. Er hätte sich aber dergleichen nicht unterstehen sollen. Dann sie wäre von eben schönen Eltern, als Derselbe, sie wäre eines Pfarrers Tochter, und könne erweisen, daß sie vom Haus Frauenstein herstamme, und mit Hrn. Schöff von Fichard verwand wäre. Ihr Hr. ließe sich noch in Abwesenheit von seiner Baase der Klogaugischen Frau von Rauen regieren, die ihr nicht gut wäre. Wann aber jemahlen die Schminck-Büchse wieder käme, wolte sie ihr ein Messer ins Herz stoßen.

Eodem.

Wurde derselben befohlen, sich eiligst nach Haus zu begeben, damit es nicht nöthig wäre, sie mit einem Klog am Fuß ins Hospithal zu legen. Zugleich wurde beschloßen, Hrn. Senckenberg, um ihm keinen Chagrin zu verursachen, von diesem Vorgang keine Nachricht zu geben.

Actum, 23. Febr. 1747. coram iisdem.

Kame die Agricola wieder ins Amt gelaufen, und sagte: Ob man gleich sie nicht zu ihrem Bruder lassen wollen, wäre sie doch auf der Hauptwaage zu ihm gekommen, und er wolte nunmehr bekennen. Sie verhoffte aber, daß man ihn wegen seiner Jugend nicht hart bestraffen würde.

Referirten einige im Römer stehende Leute, daß im hinausgehen die Agricola über den jüngern Hrn. Burgemeister und ihren Hrn. Rache geschrien, und gesagt: Sie wolte sich schon an ihrem Hrn. rächen. Den sie könnte ihn ja mit der Frau von Rauen angeben, und wenn dieses nicht angienge, wolte sie in seinem Nahmen sich ein Kind machen lassen.

Eodem.

Ließe man Hrn. Senckenberg des Rathes vermelden, man mögte gerne bey Amt des Anlaufens seiner Köchin überhoben seyn, und weilten ihr Bruder wenn er ins Armenhaus komme, und daselbsten von dem Stecken-Knecht sollte gezüchtigt werden, hiedurch zu fernerer Betreibung der Profession eines Chirurgi untüchtig würde, so wolte man bitten, daß er mit ihm wegen seiner Jugend einige Nachsicht hätte.

Actum 24. Febr. 1747. Coram iisdem

Worauf Derselbe vermelden ließe: Es wäre ihm leyd, daß das Amt seinethalben in Unruhe gesetzt würde, da doch Dasselbe die richterliche Gewalt gegen seine Köchin in Händen hätte, deren er, wenn sie auf dem Markt gieng, nicht nachlaufen und verbieten könnte, in den Römer zu gehen. Was die Satisfactio publica erfodere, müße das Amt

wissen.

wissen; Auf ihn käme es hiebey in puncto satisfacionis privatae nicht an, sondern auf den Hrn. von Burckhausen, dessen Laquay sich bey ihm beschwehret, und auf den Burgckmann, welcher bey nahe wäre ermordet worden.

Wurde der Agricola per Milites in Römer gebracht und sagte:

Actum, 25. Febr. 1747. Coram Iisdem.

Er müsse nun bekennen, daß alles, was der Burgckmann gegen ihn beschwohren, wahr wäre. Er hätte auch Tags darauf des Hrn. von Burckhausen Laquais ebenermaßen verfolgt, weil er ihn in der Dunkelheit wegen der Statur und Einfassung des Huths im Roquelare, vor Hrn. Senckenbergs Laquais Graf angesehen, der immer seine Schwester verrathen, so oft sie sich Wein aus dem Keller geholet. Beydes hätte er auf seiner Schwester Geheiß thun müssen, sonst wäre er vor ihr seines Lebens nicht sicher.

Wurde Derselbe auf sein Begehren, nach vorhero abgelegtem Eyd de non vindicando Carcere, und daß Er sich in hiesiger Stadt nicht weiter wolle betretten lassen, per Milites auf das Marktschiff gebracht.

In fidem Protocoll

Seelig Ltus, Actuar. ordin. Jurat.

Nro. 4.

[38.]

Ursachen:

prat. den 8ten Sept. 1747.

Warum Löbliches Officium Examinatorium das in hac Cauſa des Senckenberg, contra Agricolam und den Friderich Bredekaw, mittelst einer so rubricirten fernern Denunciation eingereichte gesammte Protocollum de 21. 22. 23. und 24. Febr. a. c. vor das Seinige nicht erkennen kan, sondern vielmehr dasselbe pro pure falso & suppositio erklären muß.

Vorfertigt von (Tic.) damahligen Hrn. Burgemeister Moors und jezigen Hrn. Burgemeister Doctor Hupka.

Je weniger man ab Seithen des hiesigen Officii Examinatorii sich einiger in Cauſa Hrn. Senckenberg des Raths, oder eines jüngern Burgermeisters, bey demselben in diesem Jahr, und besonders den 21. 22. 23. 24. & 25. Febr. puncto Assassinii, contra Agricolam gepflogen worden seyn sollenden Protocollen, weder überhaupt, noch insbesondere zu erinnern weiß, desto mehr incumbiret gedachtem Hrn. Senckenberg, derselben Originalien von allen Dingen so fort wieder herbey zu schaffen, oder doch wenigstens den Ort ihres demahligen Aufenthalts, wohin nemlich oder wenn eigentlich Er Dieselbe nach dem sich davon gemachten Gebrauch, wieder abzugeben habe, sich cathegorice zu expliciren; Nachdemahlen Er in der dem Stadt-Cansley-Bothen Noll am 14ten nup. fol. Protoc. 88. legq. ertheilten Antwort nicht in Abrede stellen können, daß dessen sub Nro. 1. seiner fernern Denunciation vom 12ten nup. beygefügtes Protocoll de dictis 21. 22. 23. 24. & 25. Febr. prat. Er entweder selbst gefertiget, oder doch durch eine bey hiesiger Stadt in Pflichten stehende Person fertigen lassen.

Kommt nun ersaates Originale nicht wieder zum Vorschein, so ist dessen angebliche Abschrift sub Nro 1. der Senckenbergischen Denunciation d. d. 12. August. auch noch daher vor allerdings unächt und supponirt zu achten. Da

1) des Hrn. Senatoris Senckenbergs damahliger Schreiber, der hiesige Notarius Hr. Tribert solche Anlage von Hrn. Senckenbergs eigener Hand copirt zu haben, Fol. Protoc. [89.] eingestanden; Weswegen

2) nichts erdrtert, daß Hr. Senckenberg selbiger Zeit vicarirender Examinator gewesen; Anervogen Derselbe dem ungeachtet, dennoch nicht berechtigt gewesen, ohne des übrigen Officii Examinatorii Requi-

Requisition oder doch Vorbewußt, einige dessen Acta oder Protocolla, einseits und eigenmächtig von dannen mit sich weg- und nacher Sauff zu nehmen, weniger Dieselbe

3) entweder wie Er cit. loc. gedencket, selbst abzuschreiben, oder auch durch jemand anders abzuschreiben zu lassen, noch weniger aber

4) sich damit gar in propria Causa ernigen Gebrauch zu machen, ohne wegen dieses letztern Arrest gehörig angefragt- und dazu die besondere Obrigkeitl. Erlaubnuß der Ordnung nach, erhalten zu haben. Sodann hat der Hr. Senckenberg

5) gegen mich den Burgermeister Moors, sich anfänglich so münd- als auch hernachmals juxta [II.] b. Protoc. schriftlich verlauten lassen, es höherer Orten zu resentiren, daß das Officium Examinatorium nicht in allen Sachen Protocollum führete, und besonders in der Eingangs erwehnten keines gepflogen habe &c. Wie reimbt sich demnach

6) dieses mit der von Ihme anjeho erst behauptet werden wollenden Existenz eines angeblichen Originals seiner zuvor mitangeregten Beylagen sub Nro. 1. die auch nur ex hactenus adductis pro non ente passiren muß. Wenn zumahlen

7) man in specie weiter bedencket, daß in dictis prætenfis Protocollis de 21. 22. 23. 24. & 25. Febr. præt. mit vermeldeter Vorfälle kaum so viele Minuten oder Secunden gebraucht haben, als ganze langwähriige Morgens-Sessionen und wohl 2. bis 3. stündige Handlungen- auch eben so unglauwbahr weit-schweifige Protocolla darinnen anzutreffen sind; Allermassen man sich

8) eines mehrern nicht in dieser ganzen Sache zu erinnern vermag, als daß der Hr. Senckenberg in dem Anfang des verwichenen Merz-Monaths, mittelst eines Billets begehret, den Bruder seiner Köchin, einen Barbierer Gesellen, Nahmens Agricola, um weilen Derselbe den jungen Burgmann Abends auf der Straffe attaquiret haben solle, in dem Armen-Sauffe 50. Prügel geben zu lassen &c. Und daß Er zu dem Ende und zu Bestreitung deren dazu erforderlichen Kosten 10. fl. mitgesendet &c. Ingleichen, daß den 2ten oder 3ten Tag hernach, die Senckenbergische Köchin bey Amt erschienen, und um die Los-lasung ihres Bruders gebeten, solche auch in so fern erlanget hat, daß dieser Ihr arretirter Bruder, so fort nach dem Maynger Marcktschiff gebracht werden solle; Nachdem man Ihr den Rath gegeben, sich hierum auch bey ihrem Hrn. behörig zu melden; Den Hrn. Senckenberg selbst aber wissen lassen, daß dessen Tage vorher schriftlich anverlangte Straffe, dem Bruder seiner Köchin, 50. Prügel im Armen-Hausß geben zu lassen, dem Ambt darum allzubedenklich und feltam vorkommen, weilen erfagter Mensch ein Chirurgus, noch nicht abgehört worden, bereits 2. Tage in Verhaft gewesen, und gleich von Dem-selben nicht die geringste Verwunderung geschehen seye; So viel aber die mit anbegehrte Sicherheit gegen Denselben betreffe, man Ihn von der Hauptwache so fort in das Maynger Marcktschiff (weilen Er doch nacher Maynß gewolt) schaffen lassen wolle. Ob nun schon das Ambt nicht gewußt, auch zur Zeit noch nicht weiß, daß diese Agricola ihren Hrn. um dieses ihr Bruders Vostagung, selbigen Morgen mit ersucht habe oder nicht, so ist jedoch mehr beregtem Examinatorio genug, daß Hr. Senckenberg mit sothanem Vorschlag gänzlich zufrieden gewesen, und sich davor bedancket, anbey die vorerwehnte 10. fl. bis auf ein sehr weniges, welches zu des arretirten Coffré Transport nach dem Schiff erogirt worden, zurück genom-men &c. Welches dennoch die eigentliche Ursache gewesen, warum in dieser kaum einer Stunde ange-dauerten- als vielmehr mit dessen Approbation innerhalb derselben gänzlich abgethanen Sache, kein Pro-tocoll geführt worden; Nachdem zumahl der eigentliche beleidigte Theil nie geklagt, als lediglich mehr erfagter Hr. Senckenberg Dieselbe denunciiret hat. Da nun auch dieser an sich geringen Sachen wegen in dem 8ten Monath bis daher, ein tiefes Stillschweigen gewesen, so siehet man nicht, wie der Sencken-berg anjeho erst eine solche erschrockliche Straffe, wie in seiner Denunciation vom 12ten August. præt. des mehreren enthalten, ausgeübet zu haben, noch verlangen kan: Als die mit der anfänglich begehrten Prügellung- und der von ihm nachher völlig gut geheissenen Fortschaffung des Agricola, wie Himmel und Erde discrepiret, und die dem begangenen Agricola'schen Verbrechen so wenig gemäß ist, als noch viel-weniger Er an Dieselbe weiter gedacht haben würde, wenn nicht indessen vor in circa 5. bis 6. Wochen die Sache zwischen Ihme und offerwehnter seiner Köchin vorgefallen wäre.

Wie nun hieraus allschon zur Gänze erhellet, daß der quæst. N. 1. der Senckenbergischen Denunciation vom 14ten August nup. quoad externa nicht weit her seyn müsse. Also ist auch dessen inner-licher Inhalt an sich grund falsch, und handgreiflich erdichtet, da eines theils nach dem [9.] Protocoll, der in mehrbesagtem Nro 1. der Senckenbergischen Denunciation vom 14. nup. benahmte jun-ge Burgmann, Inhalts seiner beschwohrnen Deposition Fol. 90. 91. seq. item [17.] so wenig als der zugleich mit nominirte Agricola jemahlen zusammen auf löbl. Officio Examinatorio erschienen, viel-weniger einander entgegen gestellet- und noch weit weniger, wie zwar oft beregter Nrus I. pag. 10. ebenfals gedencket, beeidiget worden, noch auch von offerwehntem Examinatorio Officio in prætenfis for-ma jemahlen beeidiget werden kan, weilen- so viel in specie die Burgmännische in dicto prætenfis Nro. 1. mit angegebene Beeidigung, auf die am 21. Febr. præt. beschehen seyn sollende Klage betrifft, der jun-ge Burgmann Dieselbe mit der Fol. Protoc. 91. angefügten Erweiterung. Daß alles falsch seye- und der Hofrath sich gewaltig irren müße, nicht nur völlig negiret; sondern auch den arretirten Agricola über-haupt, weder bey dem Amt noch der Burgermeisterlichen Audienz jemahlen gesehen, vielweniger mit Demselben daseibst confrauiret worden seyn will; Wie dann auch die in dicto Nro. 1. mit angegebene dieses jungen Burgmanns Beeydigung, an sich desto unglauwbaffter ist, da das Officium Examinatori-um Inhalts der Anlage sub signo O. selbiger Zeit nicht einmahl Session gehalten, als vielmehr dessen beide

beede Deputari damahlen in ihren Forst-Bedienungen, den ganzen Tag im Wald und auf dem Ober-Forsthauf gewesen, und weder die gemeine Rechten nach die hiesige Verfassung erlauben, auf die bloße Anzeige eines angeblich beluidigten, absque ulla aliis iusticiis usque nec non probatis indicis das suppletorium zu erkennen, der zumahlen, wie in presenti, nie geklagt noch auch einige Satisfaction verlangt hat, vid. Fol. Protoc. 78. und von dessen jemahliger Comparition das gesammte Amt sich so wenig als seines angeblichen Gegenstandes eines Agricola zu erinnern weis, wie auf gleiche Art des Amts-Bedienter Hacke die Ordonance gehen, und der Richter Stumpff der jüngere, von allem deme, was nach Inhalt des quæst. Nro. 1. den 21. 22. 23. 24. & 25. Febr. prat. in Caula passiret und niedergeschrieben seyn solle, ein mehrers nicht weis, als daß letzterer den Agricola auf Bürgermeisterl. Befehl arrestiren, hingegen jener, nemlich die Ordonance denselben nach dem Marcktschiff bringen müssen, ohne daß jedoch dieser mehrberegte Agricola zu der in Protocollo vermeintlich mitgedachten Beeidigung sich wegen des Gefängnisses nicht zu rächen noch auch wieder in die Stadt zu kommen, vorhero auf das Amt gebracht haben solle etc. woran auch um do weniger zu zweifeln, da, wer nur die hiesige Courtime von weitem angesehen hat, sich sogleich entsinnen muß, daß wann jemand wie eben dieser Chirurgus Agricola, nur zu denen Gemeinen auf die Hauptwache gebracht wird, einziges Jurament ganz und gar nicht abzustatten pfleget; Dahingegen wenn ein anderer die Stadt verschwöhren solle, solches wiederum nicht von dem Officio Examinatorio als eigentlich von einem hochlöbl. gangen Rath lediglich dependiret, so daß, wenn diese beede Eide, (wie an sich der Grund falsch ist,) von dem Agricola würcklich abgeschwöhren worden seyn könnten und möchten, das Amt diestertwegen vorerst gewislich angefragt haben würde, welches jedoch so wenig geschehen ist, als weniger das Amt weder den Agricola jemahlen in der Welt noch den jungen Burgmann vor dessen Verhör vom 14ten August. auf der Verhör-Stuben zu sehen bekommen, auch in dem gewöhnlichen Malefiz-Buch von besagten beeden Eiden nicht das allergeringste enthalten ist, welches jedoch, im Fall die Historie von solchen beyden Eiden wahr wäre, demselben einzuberleiben gewislich nicht unterblieben seyn würde. So gewis nun man bey Amt weder einen Agricola noch jungen Burgmann die erwähnte 21. 22. 23. 24. & 25. des verwichenen Februarii über, mit Augen gesehen, eben so unwahr ist auch all dasjenige überhaupt, was sowohl zwischen diesen beeden letztern zusammen als auch einem Denen selbst daselbst passirt und dictis diebus niedergeschrieben worden seyn solle, das, was von der Agricola vor ihren Bruder eingelegten Intercession hiebevot gedacht worden, letzteren falsch, nemlich wegen des präterdirten Niederschreibens, ingleichen von den löbl. jünger Bürgermeisterl. Audierh, doch ohne des Officii Examinatorii geringstes Vorwissen und gleichmäßige Niederschreibung, dem Richter Stumpff erteilten Arrest Befehl, enig und allein ausgenommen. Und wie kan auch übrigens die Sache mit dem Agricola auf löbl. Officio Examinatorio den 21. 22. 23. 24. & 25. Febr. allbereits geschehen und damahls allschon zugleich niedergeschrieben worden seyn, da jener laut [23.] als Extract Arrestanten Buchs von der Hauptwache, erst den 2ten des nachherigen Märk. Wochnaths, welches juxta Depos. des Richter Stumpffs Fol. Protoc. 68. ein Raths-Tag gewesen, arrestirt und den 4ten darauf, an dem nachherigen Sonnabend, vorangeregter massen weggeschafft worden, welches überhaupt nur 3. Tage zusammen angebauert hat; Zudem ist das quæstionirte Protocoll sub Nro. 1. der Senckenbergischen Denunciation vom 12ten nup. weder des Actuarii Stylo überhaupt noch auch in specie dessen gewöhnliche Unterschrift gemäß, da dieser sich beständig:

J. A. Seelig, Licent. Rathschreiber, mit nichten aber
Seelig, Lt. Actuarius ord. jurat.

schreibet. Was soll und will man also überhaupt von diesem vermeintlichen Nro. 1. der Senckenbergischen Denunciation vom 12ten August. prat. gedencken und halten?

Ex parte Officii Examinatorii den 8ten Septembris 1747.

Sub sig. 0.

[39.]

Tomi Imi.

Auf an mich beschehenes Ersuchen, ob löbliches Forst-Ambt, entweder den 21. 22. 23. 24. oder 25. des verwichenen Febr. in Amts-Beschäften in dem Wald gewesen, attestire ich aus meinen zu dem Ende aufgeschlagenen Büchern, daß wohl ersagtes Amt den 22ten Febr. dicti, nebst eines löbl. Bau-Amts Hrn. Deputirten, Tir. Hrn. Schöffen von Fichard, Tir. Hrn. Pratorn von Kellner, und Tir. Klinglin des Raths, wie auch der Bauschreiber Pracht und den Zimmer-Graben Besorger Hrn. Balthasar Kießling, in dem Untern-Wald gewesen, und nachdeme ersteres daselbst eine Holz-Aufnahme besorget, löbliches Bau-Amt, eodem die damahls vorrätzig gewesene Bau-Bäume angewiesen, beide Nemter auch dar auf bey mir mit einander gespreiset haben, wie die unterm 11. Märk dessentwegen bey löbliche Recheney übergebene Zehrungs-Conto mit mehrerem bezeugen. Urkundlich meiner eigen Hand-Unterschrift. Ober-Forsthauf den 12ten Septembr. 1747.

Johann David Klog.

Personalia.

Der Weyl. Wohl-Edler vestund mannhaffter Hr. Jändrich Johann Hector Agricola nun, ist in Anno 1651. Sambstag den 15ten Febr. auf diese Welt Abends um 7. Uhr, wie vorhero vermeld, in der Kayserl. Freyen Reichs, Wahl- und Handels-Stadt Franckfurt am Mayn von vornehmenn Eltern geböhren. Sein Vatter ist der Wohl-Edel Vest und Hochgelährte Hr. Johann Jacob Agricola, beyder Rechten Licentiat, lezthin gewesener Hochfürstlicher Pfalz- Spanheimischer Rath und Cansley-Director zu Birkensfeld. Sein Großvatter ist gewesen, der auch Wohl-Edel, Vest und hochgelährte Hr. Johann Agricola, beyder Rechten Doctor und des Hochlöbl. Kayserl. Cammer- Gerichts zu Speyer verordneter Advocatus und Syndicus, verschiedener Chur- und Fürsten, absonderlich Ihre Churfürstl. Durchlaucht, Herzogen Georgs und Johann Georgs zu Sachsen zc. zc. für sich und in Vormundschafft Nahmen Dero jungen Herrschafft zu Altenburg, Weyl. Herzog Friederich Wilhelms Christlöbl. Gedächtnuß, neben Hrn. Herzogen Johann Ernsten dem jüngern, Ihre Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen-Weymar, dann auch Herrn Johann Philippen, für sich und in Vormundschafft Ihrer Fürstl. Durchlaucht Hrn. Gebrüdern, aller Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marckgrafen zu Meissen, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Hrn. zu Ravensstein, und dann Henneberg, auch vieler anderer vornehmer Stände des Heil. Römischen Reichs, der Fürsten von Braunschweig und Lüneburg, bevorab auch der vorher wohlgemelten löbl. Stadt Franckfurt und Straßburg, als welsch letzterer Er bey Aufrichtung der löbl. Universität, wie die publica proclamata in mehrern bezeugen, ein großer Beförderer und löblicher Author dahin gewesen, daß selbige alle Actus Promotionis vor andern verrichten mögen: Die Großmutter von Väterlicher Seiten ist gewesen, die Wohl-Edle, Hoch-Ehr und Tugendreiche Frau Agatha Christina Jeckelin, Weyl. des auch Wohl-Edlen, Gestreng und Vesten Juncker Johann Jeckels, mit Weyl. der auch Wohl-Edlen höchst-Ehr und Tugendbegabten Frau Agatha Christophora Rheinerin erzielt hinterlassen gewesener Tochter. Sein des Hrn. Jänderichs seel. Mutter, die Wohl-Ehr und Tugendreiche Frau Anna Clara, Weyl. des Wohl-Ehrenvesten Hoch- und Wohlgelährten Hrn. Caspar Heinrich Raschens, Jurium Candidati meritisissimi & Causidici ordinarii ac jurati in Franckfurt, dann auch Hochgräffl. Hanauischer Frau Wittwe verordnet gewesenen Raths und Advocatus von Hauff auß/ hinterlassene Tochter, welches Raschische Geschlecht, die hohe Gnad gehabt, daß Weyl. Hr. Christoph Ludwig Rasch, zum Ritterstand ebenfalls erhoben, Hr. auf Sagnis, Pales und Stackeburg, Königlicher Majestät und der Cron Schweden Geheimen Hof- und Kriegs-Rath, des Evangelischen Bundes All-For, und bey dem Niedersächsischen Kriegs-Heer Legatus geworden. Die Großmutter auf Mütterlicher Seiten ist gewesen, eine geböhrene Stahlin, Nahmens Clara, deren Vatter seel. einer aus der löbl. Franckfurter Frauensteiner Gesellschaft gewesen. Vorher gedachte beyde liebe Eltern haben Jhn Hrn. Jändrich seel. dem Bude der H. Tauff, wodurch Er in die Kindschafft Gottes getretten, auf und angenommen, vermittelt des Wohl-Edel Gestreng-Vest und Hochgelährten Hectoris auch Advocati und Patricii Francofurtensis seel. zeitlich befördert, Jhn auch hernach durch Gottes Hülfe und fleißige Auferziehung so weit gebracht, daß ob auch gleich seine liebe Mutter seel. ihme zeitlich in der Graffschafft Neuenwied, als wo damahls bey dem Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Hrn. Friederichen zu Wied, Runkel und Hrn. zu Pfaffenburg, sein so lang Gott will, noch lebender Vatter, die Rath und Amtmanns-Stelle vertreten gehabt, auch also frühzeitig abgegangen, ja mit rechter Betrübnuß Dero gnädigen Frauen, einer gebohrnen Gräfin von dem alten Hause Leiningen-Besterburg, diese arge Welt gesegnet, und darauf Dero verblichener Leichnam, der Kirchen zu Hertsdorf, allwohin die Hochwohlgeb. Frau Gräfin aus sonders zu Ihre getragener gnädiger Affection nun auch, nachdem Ihre Hochgräffl. Gnaden solchen des Tages vorher selbst, mit Zuziehung Dero Adlichen Frauenzimmers, in das Leichbar gelegt gehabt hatten, das Beleite in Person gegeben, anbefohlen und einverleibet war, Er doch des Teutschn und lateinischen Lesens, Schreibens, und Rechnens, ziemlich kündig gemacht worden, wie nicht weniger in der Gottesfurcht und rühmlichen Tugenden so zugenommen, daß als dessen lieber Hr. Vatter die Vocation zu der vorher besagten Hochfürstl. Pfalz-Spanheimischen Raths und Cansley-Directors Stelle zu Birkensfeld überkommen, Er Hrn. Jändrich seel. dem damahligen Wohlverordneten Hr. N. N. Hoffmann und Rectori des wohlbestellten Gymnasil zu Trarbach an der Mosel, anzuvertrauen kein Bedencken getragen, auch keine Kosten gespahret, bey welchem und worinnen derselbe auch solche Profectus erreichte daß es ihme keine Last mehr, sondern eine Freude gewesen, hernach das Gymnasium Francofurtense zu frequentiren, und darinnen alsolang zu beharren, bis sich zugetragen, daß Er, wiewohl fast unwissend seines lieben Vaters in Anno 1668. den 10. Tag Martii zu dem Hrn. Capitain Reymacher gekommen, bey welchem derselbe die Gelegenheit gehabt, sich der Fortifications Kunst und des Kriegs-Weesen in der Pfalz in dem löbl. Amt Alken, dann zu Oppenheim, Manheim und der Orten mehr, zu erkündigen, und denen vorgelauffenen Schlachten beizuwohnen, worinnen Er es auch nach Ausweis und Vermög seiner darüber habender Schriftlicher Scheinen testimonialischer Urkunden so weit gebracht, daß, wo Jhn Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz nicht selbst zu Dero Regierungsverordneten Cansley seiner schön geführten Handschrift halber, für tüchtig erkennet und ernennet gehabt hätten, vorlängst des Sähnleins würdig geschätzt worden wäre, welches Ihme dann auch noch nach zu Heydelberg den 25ten Junii 1672. erfolgten Heyrath mit der Viel-Ehr und Tugendreicher Jungfrauen Anna Maria Topffen, des Ehrenvesten und Wohlvornehmen Hrn. Nicolai Topffs, Hochgräffl. Hanauischen Wasser-Zolls verordneten Aufsehers und Nachgänger Eheleiblichen Tochter, und sammt Derohin wieder in Anno 1674. den 1ten Febr. nacher Franckfurt

am Mayn, in sein ehgemelbtes Vaterland und Geburts-Stadt genommenen Abreise, von Einem Hochwohl-Edlen, Gestreng-Vest, auch Fürsichtigen Hoch- und Wohlweisen Magistrat daselbsten bey eben of-
fen gestandener Occasion Anno dicto im Monath Junio vor andern Hochgünstig conferirt und anver-
trauet worden, das Ihme abgelegten Eydes-Pflichten nach auch dermassen angeleget gewesen, daß Er
aus sonderer Liebe und Begierde vor die Wohlfahrt des Vaterlandes und Christliche Religion, bis auf
den letzten Blutstropffen zu fechten, und zu streiten, ehender sein Leben lassen als solches verlassen wollen,
in stätigem Betracht und Erwegung der seinigen Ubr-Eitern, Kayserl. Majestät in dem Heil. Römische
Reich jederzeit treu geleisteten Diensten und seines Vettern als Leiblichen Vaters zu Worms, endlich le-
digen Standes verstorbenen Bruders Johann Christoph Agricola mit von dem höchlöbl. Conduct des Hrn.
Grafen und 3. Freyherrn Esterhazy, so vom Fürcken auf einmahl niedergesäßelt worden, in Anno 1652.
aus dem Feld getragener und gebrachter Gedächtnüs, so Er Hr. Gändrich seel. auch in dem erwiesen, da
Er sich mit dem Ober-Rheinischen Regiment unter Ihro Gestrengen Hr. Hauptmann Wöckers Com-
pagnie in offene Feldschlacht begeben, und seine Ihm anvertraute Stelle redlich vertreten. Wie dann
solches alle hohe und niedrige Officiers selbst und die ganze Soldatesca Ihme das Lob geben, möchten
allesammit wünschen, daß Er noch im Leben wär, mit einhellig-ausdrücklichem Vermeiden: Wie daß Er
sich in allen Kriegs-Occasionen, wie einem ehrlichen und tapfferen Kriegs-Officier gehöret und gebühret,
also verhalten, daß Er wohl meritiret, in die Kirche mit sonderm Solennitäten geleet und begraben zu
werden, zumahlen nachdem es dabey nicht allein verblieben, sondern Er sich auch zu einem seel. Ende,
mit Empfangung des Heil. Abendmahls und täglichen Geistlichen Betrachtungen, Gebät und Geistlichen
Gefängen darzu würdig gemacht, und sehr wohl bereitet, wie Er dann auch mit mir gern geweret, sich
recht Christlich bezeuget, und seine Auflösung mit Gedult erwartet hat, welche wohl mercksamlich am
Tage Pauli Befehrung als den 25ten Januarii Mittags zwischen 11. und 12. Uhr, in dem 24ten Jahr
weniger 21. Tag, 10. Stunde seines Alters erfolget, da Ihme der Allmächtige Gott das Zeitliche ins
Ewige verkläret, und Ihn durch einen sanfften und seel. Tod aus dieser zergänglichen Welt in die ewige
Seeligkeit versetzet 2c. 2c. 2c.

Nro. 6.

Articuli Probatoriales.

Art. 1.

Wahr, daß der Hr. Productus durch Hrn. Zeugen ohnslängst der Producentin zu Ihrem Abstand 200.
fl. bieten und dabey sagen lassen, daß sie zu Strassburg niederkommen solle, oder sich nach Bü-
dingen als Haushältern begeben könne.

Art. 2.

Wahr, daß aus deme, was von dem Hrn. Producto zu Ihme Hrn. Zeugen in der Sache ge-
redet worden, die von ersterem beschehene Schwängerung, klar am Tage.

NB. Wobey Hr. Zeuge, was der Hr. Productus noch weiter dieser Schwängerung halber Ih-
me offenbahret, zu befragen, und was für am 29. Julii a. c. in Oberrode passirte Umstände bey Herrn
Zeugen angezeigt und um Obrigkeitliche Hülffe angeruffen worden.

Art. 3.

Wahr, daß Zeuge auf seinen theuren Eyd und bey Verlust seiner armen Seele, ewigen Heyl
und Seeligkeit, nicht anderst sagen könne, als daß Er und sein damahliger Camerad am 27. Jan. a. c. in
der Nacht durch einen Kerren in des Hr. Producti Magd Ihrer Cammer aufgewachet und der schreyen-
den Magd zu Hülff kommen wollen, aber als Er und sein Camerade herunter kommen, und seines mit der
Magd sich herum taumelten Hrn. Stimme gehöret, aus Furcht vor dem Hrn. wieder zurück gegangen.

Art. 4.

Wahr, daß Zeuge des Morgens früh damahlen des Hr. Producti Wachslicht in der Magd-
Cammer und der Magd Ihr Dellampe in des Hrn. Zimmer angetroffen,
soll bey seinem Eyd und ewigen Seeligkeit gestehen, was Er weiter vor verdächtige
Sachen von seinem Hrn. und dessen Magd gesehen oder gehöret,

Art. 5.

Wahr, daß als Zeugin des Morgens um 4. Uhr am 27. Jan. a. c. in des Hr. Producti Hauß ge-
kommen, welcher damahl noch geschlafen, ihr die Magd Agricola mit weynenden Augen geklagt, daß Ihr
Hr. Sie heunt Nacht zu seinem unfeuschen Willen gezwungen, und Ihr dabey ihren Leib, welcher von dem
vielen Niederwerffen bliß blau gewesen, gezeigt, auch sie selbst noch des Hr. Producti Pantoffel, Schlaf-
Mütze und Wachslicht in der Magd Cammer angetroffen, und sie so gedauret, daß sie selbst mit wei-
nen müßen.

Art. 6.

Wahr, daß Zeuge am 1ten Junii a. c. als Bothe mit der Producentin nach Manns gehen müs-
sen, weil selbige sich befürchtet, der Herr, welcher Ihr einen Brief geschicket, dörfte sonst übel mit Ihr
verfahren, weil sie von Ihm schwanger.

Art. 7.

Wahr, daß als Zeuge mit Producentin zu Manns gewesen, und der Hr. Productus selbige an
dem Churfürstl. Garten, in Ihrem schwarzen Kleid gesprochen, Er nahe dabey gestanden, und aus
des

des Hr. Producti Mund gehöret, daß Er Ihr 3. Vorschläge gethan, wann sie Ihn losgeben wolte, nemlich entweder, ob sie ein Stück Geld vor Ihren Abstand nehmen wolte, oder ob sie einen Kerl, den Er Ihr geben wolte, heyrathen mögte, oder ob sie gegen Abfindung, sich 20. Meil Weges von hier weggeben wolte, auch anbey Ihr einen Sieben-Kopffstück Thaler gegeben, folle alle Umstände sagen, die Er Zeuge gesehen und gehöret habe.

Denominatio Testium cum Directorio.

- Test. 1. Des ältern Hrn. Burgermeisters von Lersners Excellenz ad Art. 1. 2.
 Test. 2. Der Schreiber Bredekaw ad Art. 3. 4.
 Test. 3. Der Bediente Henrich Graeff ad Art. 3. 4.
 Test. 4. Benjamin Zeils ad Art. 6. & 7.
 Test. 5. Wagnerin ad Art. 5.

Articuli additionales.

Art. 8.

Wahr, daß der Notarius Tribert auf Ordre des Hr. Producti am Sambstag als den 29ten Julii zu Oberrode in des Krebsen Wirthshaus sich eingefunden, und seinen Schwiegen-Vatter den Kutscher Schudt bey sich gehabt mit einer Kutsche? Darauf auch die dahin beschiedene Producentin sich daselbst eingefunden.

Art. 9.

Wahr, daß Notarius Tribert auch Geld, so Er von dem Hrn. Senckenberg dazu erhalten, bey sich mitgebracht, um alle Auslagen im Wirthshaus sowohl als drey Kerl, so Er bey sich geführt, damit zu bezahlen, anbey die Agricola welche von dem Producto schwanger, damit abzuspeisen, und sodann in der gedachten Kutsche wegbringen zu lassen.

NB. Hiebey wäre Testis auf seinen theuren Eyd zu fragen, wohin die Producentin gebracht werden sollen, und was Er Notarius Tribert eigentlich von Hr. Senckenberg in der Sache vor Ordre gehabt?

Art. 10.

Wahr, daß Notarius Tribert der Producentin Agricola, welcher wegen Er hinaus geschickt worden, auf Ordre des Hr. Producti proponiren müßen, daß sie nicht mehr in die Stadt Franckfurt kommen, sondern entweder nacher Hanau, Maynz oder anders wohin sich begeben, und daselbst bleiben mußte, sonst wäre die Sache nichts, nemlich der mit Ihr vorgehabte Vergleich.

Art. 11.

Wahr, daß der Kutscher Schudt die Producentin heißen in die Kutsche steigen, und dabey 3. dazu bestellte Kerl sich Derselben bemächtigen wollen?

Art. 12.

Wahr, daß diese 3. Kerl auf Geheiß des Hr. Senckenbergs dazu bestellt gewesen?

Art. 13.

Wahr aber, daß die Producentin Agricola gekrächet, und des Hrn. Krebsen Hülffe imploriret, worauf auch der dasige Schultheiß dazu gekommen.

Moneatur Zeuge folle alle Umständen bekennen.

Art. 14.

Wahr, daß als die Producentin sich nicht wollen zwingen und in die Kutsche fortschleppen lassen es in die Stadt berichtet worden, und darauf als Hr. Senckenberg solches erfahren, Derselbe in aller Rage selbst gekommen und die Producentin bey dem Arm hinaus schleppen wollen, als aber sie Ihm resistiret, derbe Ohrspeigen mit der Faust gegeben.

Solte sagen, was Ihme weiter in der Sach bekannt.

Denominatio Testium ulterior cum Directorio.

- Test. 6. Der Schultheiß zu Oberrode ad Art. 13. 14.
 Test. 7. Der Wirth Krebs daselbst ad Art. 8. 9. 10. 11. 12. 13. & 14.
 Test. 8. Der Notarius Tribert similiter ad 8. usque 14. inclusive.
 Test. 9. Die Siegfriedin welche Producentin mit sich genommen hatte ad Art. 8. usque 14. inclusive.

Nro. 7.

Articuli probatoriales additionales.

- Art. 1) Wahr, daß den Tag vor dem 27. Jan 1747. ein altes Weib in des Hrn. Senckenbergs des Rathes Haus kommen und Ihme einen Brief gebracht.
 Art. 2) Wahr, daß des andern Abends ein wohlgekleidetes Weibsbild in das Haus kommen, und mit Hrn. Senckenberg zu Nacht gespeiset.

Art. 3)

- Art. 3.) Wahr, daß es der sogenannte Theresia Schwester sie und mehrmahlen im Hause gewesen, und über Nacht da blieben.
- Art. 4.) Wahr, daß Theresia in Manns-Kleidern einstens mit Hr. Senckenberg und noch andern 2. Hr. von Ködelheim herein gekommen.
- Art. 5.) Wahr, daß einmahl ein Brief in Hrn. Senckenbergs Maculatur gefunden worden, worinnen gestanden: Wenn Hr. Senckenberg Bedencken trüge, Weibs-Leuthe in sein Haus kommen zu lassen, so wolte sie ihm ein honett. Haus, der Frau-Hofmännin-Haus in der Dollgassen vorschlagen.
- Art. 6.) Wahr, daß ein Weibsbild mit einer großen Haar-Ancke, so den 27. Jan. Abends zu Hrn. Senckenberg gekommen und mit Ihme gespeiset, um 10. Uhr weggegangen.
- Art. 7.) Wahr, daß dieses Weibsbild einen seltsamen Bruch im Zimmer hinterlassen.
- Art. 8.) Wahr, daß als dieses Weibsbild weg gewesen, Hr. Senckenberg alle seine Leuthe schlafen gehen heißen.
- Art. 9.) Wahr, daß sie sich alle darüber verwundert und sich des Lachens kaum enthalten können.
- Art. 10.) Wahr, daß der Laquay Græff gesagt: Es käme ihm wunderlich vor, daß sie so frühe schlafen gehen sollen.
- Art. 11.) Wahr, daß Zeugen bald hernach gehöret: Daß jemand an der Agricola Schlaf-Cammer geklopft und aufzumachen begehret.
- Art. 12.) Wahr, daß Zeuge bald hierauf ein großes Getümmel, disputiren und Geschrey in der Schlaf-Cammer gehöret.
- Art. 13.) Wahr, daß die Agricola gerufen: Ach Hr. Hofrath, ich bitte um Gottes Willen, lassen sie mich doch bey Ehren, ich bin kein Mensch vor Sie.
- Art. 14.) Wahr, daß Zeuge hieraus schliefen können, daß man der Agricola Gewalt anthun wolte.
- Art. 15.) Wahr, daß Zeuge gehöret, daß die Agricola sehr lamentirt und um Hülfe gerufen.
- Art. 16.) Wahr, daß Zeuge eigentlich gehöret, daß Hr. Hofrath Senckenberg mit der Agricola sich herum gezerret und gestossen.
- Art. 17.) Wahr, daß Zeuge gehöret, daß der Hr. Hofrath Senckenberg zu der Agricola gesagt: Ob sie ihn denn nicht so gut hielte, wie Hrn. Syndici Burckens Kerl und ob sie den Schreiber Bredekaw nicht lieber habe als Ihn.
- Art. 18.) Wahr, daß Zeuge gestehen müsse, daß dieser Tumult und Lamentiren von 10. Uhr an bis gegen Tag gewähret, ohne, daß Hr. Rath Senckenberg aus der Cammer kommen.
- Art. 19.) Wahr, daß Zeuge glaube, daß es die Nachbarn auch gehöret.
- Art. 20.) Wahr, daß Zeuge gehöret, daß Hr. Hofrath Senckenberg gesprochen: Ich blase dir das Licht aus du mußt dran.
- Art. 21.) Wahr, daß hierauf die Agricola abermahls erbärmlich geschrien: Ich bitte sie um Gottes Barmhertzigkeit Willen, lassen sie mich gehen, es geschehet nicht.
- Art. 22.) Wahr, daß Zeuge hierauf des Hrn. Raths Senckenbergs Stimme gehöret, solle sagen, was Er geantwortet.
- Art. 23.) Wahr, daß Zeuge gehöret: Daß Agricola gesagt: Ich verkauffe meine Ehre nicht.
- Art. 24.) Wahr, daß Zeuge sich gefürchtet herunter zu kommen, weil Er gewust daß Hr. Senckenberg Pistolen bey sich gehabt.
- Art. 25.) Wahr, daß Zeuge hierauf zu kalt worden und in sein Bett gangen.
- Art. 26.) Wahr, daß selbigens Morgens frühe gegen 4. Uhr Hr. Rath Senckenberg erst aus der Agricola Schlaf-Cammer hinauf gangen.
- Art. 27.) Wahr, daß Zeuge des Morgens beobachtet: Daß die Agricola ganz entgeistert, consternirt und betrübt ausgeschn.
- Art. 28.) Wahr, und Zeuge gesehen, daß sie an Hals, Armen und Händen, blaue und rothe Mähler gehabt.
- Art. 29.) Wahr, daß Zeuge sie gefragt: Warum sie diese Nacht so erbärmlich lamentiret und gerufen.
- Art. 30.) Wahr, daß Agricola geantwortet: So Flegel ihr habt es gehört, und send mir nicht zu Sülse kommen.
- Art. 31.) Wahr, daß der Agricola Dehl-Lampe selbigens Morgen in Hrn. Raths Senckenbergs Stuben gefunden worden.
- Art. 32.) Wahr, daß Zeuge sich hierüber gewundert, wie sie hinauf käme.
- Art. 33.) Wahr, daß hingegen des Hr. Raths Wachlicht selbigens Morgen unten in der Küche gestanden.
- Art. 34.) Wahr, daß Zeuge selbigemahl des Hrn. Raths Schlafkappe und Schleich = Pantoffel in der Agricola Kammer gesehen.
- Art. 35.) Wahr, daß die Wafchfrau Wagnerin selbigens Morgen um 4 Uhr zur Arbeit kommen, welcher die Agricola ihr Unglück mit großer Betrübnuß offenbahret.
- Art. 36.) Wahr, daß Zeuge bemercket, daß die Agricola sehr schwermütig gewesen.
- Art. 37.) Wahr, daß Agricola geklagt: Sie würde dem Barbirer unter die Hände müssen.
- Art. 38.) Wahr, daß Zeuge glaube, daß damahl die Agricola genoth: = = = worden.
- Art. 39.) Wahr, daß Zeuge auch am 1ten Merz 1747. einen solchen Tumult Nachts in der Agricola Kammer gehöret, und Hr. Rath Senckenberg wieder in dem Haus herum geloffen.
- Art. 40.) Wahr, daß Hr. Rath folgenden Morgen der Agricola Bruder auf die Hauptwache setzen lassen.
- Art. 41.) Wahr, daß ein solcher Tumult noch mehrmahlen in specie den 14. Merz Nachts aus der Agricola Schlaf-Kammer gehöret worden.
- Art. 42.) Wahr, daß einstens in der Nacht Hr. Rath Senckenberg seinen Wachstock in seinem Zimmer oben brennen lassen, daß Er ein Loch in den Tisch gebrant.
- Art. 43.) Wahr, daß selbige Nacht Zeuge den Hrn. Hofrath in etwas betruncken vor der Agricola Schlaf-Cammer angetroffen.

- Art. 44) Wahr, daß in der Nacht vom 1ten Merz der Laquais Grafe den Bredekaw selbst angeredt, Er solle doch horchen; Was das vor ein Vermen sene.
- Art. 45) Wahr, daß Zeuge hierauf gesprochen: Ach Gott! das ist ja unsere Catharina.
- Art. 46) Wahr, daß Zeuge hierüber sehr erschrocken.
- Art. 47) Wahr, daß dieser Vermen ziemlich lang gewähret.
- Art. 48) Wahr, und Zeuge gehöret, daß auch damahls die Agricola unter den herum zausen erbärmlich lamentiret und um Hülfe gerufen?
- Art. 49) Wahr, und Zeuge gehöret: Daß der Hr. Rath gesprochen: Sie sollte doch nicht so freisihen.
- Art. 50) Wahr, daß Hr. Rath Senckenberg selbigmahl selbst noch den Graff gerufen.
- Art. 51) Wahr, daß Grafe selbigmahl aufgestanden und seine Bein-Kleider angezogen.
- Art. 52) Wahr, daß Zeuge dem Grafe zugeredet: Er solle doch hinunter gehen, und den Hrn. nicht so rufen lassen.
- Art. 53) Wahr, daß Grafe geantwortet: Der Teufel gehe da hinunter, der Hr. kan herauf kommen oder noch einmahl rufen.
- Art. 54) Wahr, daß Grafe sich damahls wieder zu Bett gelegt.
- Art. 55) Wahr, daß vor und nach solchem Tumult Hr. Rath Senckenberg Nachts im Hause auf und nieder gangen.
- Art. 56) Wahr, daß Zeuge diesen Tumult der Agricola Morgens vorgehalten.
- Art. 57) Wahr, daß diese gesagt: Ihr Hr. wäre bey ihr gewesen.
- Art. 58) Wahr, daß Zeuge zu Agricola gesagt: Wir wären ihr gerne zu Hülfe kommen, wenn wir die Pistolen nicht gefürchtet.
- Art. 59) Wahr, daß Zeuge, wenn Er Morgens aufgestanden öfters neben Hr. Raths Schlafzimmer vor der Stiegen große Klöcker, Scheiter-Hölzer und dergleichen Gerümpel die Länge und Quere gelegt gefunden, welches des Abends nicht gewesen.
- Art. 60) Wahr, daß auch der Stiegen-Gatter öfters so angelehnet und aus denen Klöben gehoben gewesen, daß man in dem Drucken sich daran stossen, und also ein Gerümpel die Stiege hinunter machen sollte.
- Art. 61) Wahr, daß einstens Zeuge des Morgens ihre Bühnen-Thür zugeriegelt gefunden, daß sie nicht hinunter gekönt.
- Art. 62) Wahr, daß als sie inwendig geklopft, Hr. Rath Senckenberg aufgemacht und gesagt: Er habe es in Gedancken gethan.

Testis der Scribente BREDEKAW ad omnes & singulos.



A b d r u c k

desjenigen von einer auswärtigen Juristen-Facultät verfasseten

U r t h e i l s

und dazu gehöriger

RATIONUM DECIDENDI,

durch welches

Herr Johann Erasmus

von Senckenberg,

des Raths zu Franckfurt am Mayn,

eines begangenen Criminis falsi schuldig erfunden, und desfalls straf-
fällig erkläret worden :

und

durch welches Urtheil

der von Kayserl. Majestät auctorisirte und bestätigte
Burgerliche Ausschuß zu gedachtem Franckfurt am Mayn

sich,

sobalden er von der Existenz dieses Urtheils bey Gelegenheit derer jüngsthin
vorgewesenen Schöffens-Wahlen Nachricht erlanget,

verbunden gehalten,

nach deutlicher Vorschrift

derer allerhöchsten Kayserlichen Resolutionen,

gegen des

Herrn Johann Erasmus v. Senckenbergs

Beförderung zu weiteren Ehren-Ämtern

in Franckfurt bey Rath sollemnissimè zu protestiren.

1788

Erklärung

der

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Urtheil.

In Denunciations- und Inquisitions-Sachen Catharina Agricola, und Nathanael Friederich Bredekaw, puncto sollicitationis falsorum testium, injuriosae diffamationis, item assassinii & furtorum betreffend: dann auch in Schwäch- und Schwängerungs-Sachen ernannter Catharina Agricola, Denunciatin und Klägerin an einem entgegen und wider Herrn Hofrath und Senatorem Johann Erasmus Senckenberg, Denuncianten und Beklagten am andern Theil, erkennen und sprechen Burgermeistere und Rath des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Franckfurth am Mayn, auf eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, hiermit für Recht:

Daß, so viel das denunciirte Assassinium, ingleichem die furta anbetrifft, beide Denunciaten von der angestellten Inquisition schlechterdings zu absolviren, in puncto sollicitationis falsorum testium & injuriosae diffamationis aber, die Inquisition zu suspendiren, und beide Denunciaten ihres bisherigen Arrests gegen endliche Caution zu entlassen; hingegen nunmehr vor allen Dingen, die von der Denunciatin Agricola wider den Herrn Denuncianten Senckenberg bey dem Consistorio angebrachte Schwäch- und Schwängerungs-Klage rechtlich zu untersuchen; zu solchem Ende dann der Herr Beklagte, seines Einwendens ohngeachtet, auf sothane Klage sich einzulassen, zu
A antwor.



antworten, und den Krieg Rechtens zu bevestigen schuldig, hierauf beede Theile mit Beweis und Gegen-Beweis, und anderer rechtlicher Nothdurfft, genugsam zu hören, auch sonst allenthalben der Ordnung des Processus gemäs zu verfahren; sodann diese Sache durch Richterlichen Ausspruch zu entscheiden, worauf sowohl der Inquisition, als auch der hinc inde begehrten Satisfaction, ingleichen der Unkosten halben, ferner ergeheth, was Recht ist.

Indessen ist sowohl beeden Denunciaten und respectivè der Klägerin, als auch dem Herrn Denuncianten und respectivè Beklagten, die gebetene Inspection sämtlicher bishero geführten Acten zu verstaten.

Ubrigens aber bleibet die Obrigkeitliche willkührliche Bestrafung des Denuncianten, Herrn Senatoris Senckenbergs, wegen des von ihm fingirten Protocollis, wie auch wegen der gebrauchten Respectswidrigen und Schmähsüchtigen Schreibart, vorbehalten.

B. R. W.

L.S.

Das dieses Urtheil denen Rechten, und Uns zugefertigten Acten gemäs, erkennen Wir Decanus, und andere Doctores der Juristen, Facultät bey der Nürnbergischen Universität zu Altdorf. Urkundlich Unserer Facultät grösseren Innsiegels.

So geschehen Altdorf, den 28. August, 1749.

[302.]

Leet. in Sen. J. d. 16. Septemb. 1749. & Concl. Solle man dieses Urtheil

vor Pöbl Officio Examinatorio denen Parthenen fordersamst publiciren.

Publicatum coram Officio Examinatorio d. 18. ejusdem.

RATIONES



RATIONES DECIDENDI.

Es ergeben die hierbey wiederum zurückgehende Acta, so in III. Tomis und 213. Quadrangulis, dann einem Postmisso Num. 1. bis 12. inclusivè bestehen, des mehreren: Wasmassen Herr Hofrath und Senator Johann Erasmus Senckenberg, nachdem dessen gewesene Dienst-Magd, Catharina Agricola, wegen angeblich von ihme erlittenen Schwäch- und Schwängerung, in zween an ihn geschriebenen Briefen [142.] & [144.] eine Abfindung verlanget, und in dem letzteren mit einer Consistorial-Klage gedrohet, er auch deshalb in Tractaten sich mit ihr eingelassen, nicht nur wider dieselbe eine Denunciation wegen geschעהer Sollicitation falscher Zeugen übergeben [12.], sondern auch bald darauf seinen gewesenen Schreiber, Nathanael Friederich Bredekaw, ingleichen eine verheurathete Weibs-Person, Namens Seizin, als Complices von der Agricola denunciiret, nemlich als ob jener mit der Agricola ein Complot wider ihn, Herrn Denuncianten, gemacht, diese aber nebst der Agricola gleichfalls falsche Zeugschafft sollicitiret [13.]; welchem sogleich eine fernere Denunciation der Agricola und des Bredekaw, in puncto Assassinii, und jener noch besonders puncto Mandati ad vulnerandum nachgefolget [15.], zulezt aber auch noch eine Denunciation gedachter beeder Personen, puncto furtorum, zum Vorschein gekommen [76.] & [91.]; Wobey dann ermeldter Herr Denunciant nicht nur die Zeugen, welche die denunciirte Delicta erweisen sollen, benennet, anbey besonders in puncto Assassinii ein Protocoll sub [16.] übergeben, und das Officium Judicis ad inquirendum excitiret, sondern auch wegen der denunciirten Sollicitationis falsorum testium & injuriolæ diffamationis sein Petikum auf eine Privat-Satisfaction gerichtet, und die Inhaftirung der Agricola, welche indessen bey Löblichem Consistorio mit ihrer Klage gegen Herrn Senckenberg sub [22.] würcklich eingekommen, wie auch des Bredekaw, verlanget [12.] [13.];

Worauf inelytus Magistratus wider diese beeden Denuncianten die Inquisition formiret, und die Agricola bald anfänglich, auf wiederholte hefftige Instanz des Herrn Denuncianten [21.] [31.], den Bredekaw aber erst, auf eingelangte Kayserliche allerhöchste Verordnung, [82.] [93.] in gefänglichen Verhaft genommen, welche aber wider dieses Verfahren eyferigst protestiret, zur endlichen Caution mehrmalen sich offeriret, die Communicationem Actorum gebeten, und zulezt ihre



Interims-Defensions-Schriften übergeben [180.] [184.] ; dahingegen der Herr Denunciant mit verschiedenen Nullitäts-Klagen hervorgetreten, und Communicationem Actorum gleichfalls verlanget [44.] [56.] b. [76.] [156.] [205.] ; bey welchen Umständen endlich die Inrotulatio & Transmissio Actorum verfügt worden, und folglich nunmehr sowohl in puncto Inquisitionis & Arresti, als auch wegen der von der Agricola wider Herrn Senatorem Senckenberg angebrachten Klage, ingleichen wegen der hinc inde reservirten Satisfaction, Schäden und Unkosten, und übrigen Incident-Puncten, rechtliche Erkenntnis zu ertheilen ist.

Obwohlen nun

I.) der Herr Denunciant überhaupt wider die Verschickung der Acten protestirt, und keiner einzigen Universität die Macht, wider das Allerhöchste Kayserliche Rescript, welches ohnehin in Anordnung der unpartheyischen Untersuchungs-Commission unbefolgt geblieben, zu cognosciren eingestehen will ; aubey auch schon zum voraus wider die zu erwartende Sententiam Impartialium allerhand Einwendungen machet [161.] ; hiernächst aber

II.) Inclytum Magistratum theils einer Partialität und Concussion, theils vieler begangenen Nullitäten beschuldiget, und zwar

A.) als Partialität und Concussion folgendes anführet: a.) daß beide Herren Burgermeistere die Agricola bey jedem Schritt und Tritt berathen, daher er auch dem jüngern Herrn Burgermeister, tanquam judici litem suam facienti, actionem injuriarum denunciiret [14.] ; b.) daß beide deshalb an ihn, Herrn Denuncianten, Schreiben abgehen lassen, und zwar der ältere Herr Burgermeister nach Mainz, der jüngere nach Oberrode, und ihn dadurch zu einem Vergleich mit der Agricola nöthigen wollen ; c.) daß gleich anfänglich auf die erste gegen die Agricola gerichtete Denunciation der schimpfliche, und eine Überführung seiner, Herrn Senckenbergs, zum Grund setzende, Schöffens-Raths-Bescheid ertheilet worden :

» daß beide Herren Burgermeistere diese Sache
 » bello modo in der Stille bezulegen suchen sollen,
 » ten, [1.]^{a.}

d.) daß man die Inquisition so lange verschoben, bis vorher die Agricola mit ihrer so rubricirten Denunciation und Klage bey dem Eöblichen Consistorio eingekommen ; e.) daß man ihn, Herrn Denuncianten, der Interversion des Originals von dem in puncto Affassinii übergebenen Protocoll beschuldigen, und doch nachhero weitläufftig deduciren wollen, daß die producirte Copia Protocollis nicht ächt seye [38.] ; f.) daß die Agricola und der Bredekaw nicht zu gehöriger Zeit, nemlich gleich
 im



Im Anfang, nach gescheneer Denunciation, zur Verhaftt gezogen, selbigen auch nachgehends im Gefängniß alle Freyheit verstattet worden;

hingegen B.) die Nullitäten darinnen bestehen sollen: a.) daß man die von ihme, Herrn Denuncianten, denominirte Zeugen nicht alle abgehört; b.) daß man auf seine Denunciation sub [13.], nemlich, daß die Agricola, nebst der Seihin, den Soldaten Wagner verzeihen wollen, seine Frau zu einem falschen Zeugniß zu bewegen, & gar kein Verhör angestellet; c.) daß auch auf die andere Denunciation sub [15.], daß die Agricola den Soldaten Wagner mit fünf Gulden bestechen wollen, dem Burgkman mit seinem Gewehr ein Zeichen zu geben, woran er sein Lebtag genug haben könnte &c. kein Verhör angestellet worden; d.) daß man den Bredekaw eher, als die bey der wider ihn gerichteten Denunciation angegebene Zeugen, verhöret; e.) daß man gedachten Bredekaw, selbst als Zeugen wider ihn, Herrn Denuncianten, und zwar über lauter Quaestiones suggestionem involventes & impertinentes, abgehört; f.) daß man solche Zeugen abgehört, welche sonst in der ganzen Welt nicht zugelassen werden: nemlich testes inimicos & eis cohabitantes, concubinarios, receptatores personarum facinorosorum, fallarios, &c. g.) daß des Notarii Triebes Aussage nicht richtig ad Protocolum genommen, noch ihme ante discessum vorgelesen worden; h.) daß wider die Agricola und den Bredekaw nicht mit der Tortur verfahren worden; Aus welchen Ursachen allen der Herr Denunciant auf die Cassation des ganzen bisherigen Processus zu dringen, sich befugt erachten will; hiernächst aber, wenn auch diese von dem Herrn Denuncianten vorgebrachte Gravamina und Querelen für erheblich nicht zu achten, sondern über die geführte Acta, prout jacent, zu erkennen.

III.) In Ansehung der denunciirten Delictorum, beide Denuncianten höchstens graviret zu seyn scheinen mögten; gestallten,

A.) was die sollicitationem falsorum testium anbelanget, 1.) die Soldaten = Frau, Anna Margaretha Wagnerin, ihre Aussage, unter dem Erbieten, solche endlich zu bestärken, dahin gethan:

„ Daß die Agricola sie bereden wollen, ihr zu zeu-
 „ gen, daß sie den Herrn Senckenberg aus der
 „ Agricola Kammer gehen sehen, und daß gedach-
 „ ter Herr Senckenberg mit dieser Agricola fleisch-
 „ lich zu thun gehabt &c.

Vid. [3.] fol. 21. b. & 22. item [131.]

nicht weniger auch 2.) deren Ehemann, der Soldat, Johann Wagner, auf sein geleistetes Hand = Gelübd, bezeuget:

B

„ Die



„ Die Agricola habe in seiner Gegenwart seiner Frau
 „ gedrohet, daß sie ihr zeugen solle &c.

Vid. [1.] b. fol. 6. b.

wodurch denn die Agricola, wenn sie auch diese Zeugin zu einem wahren Zeugniß suborniret hätte, des Criminis falsi sich schuldig gemacht;

per ea, quæ habet Lauterbach Colleg. Theor. Pract.
 tit. ad L. Cornel. de falsis. §. 8.

B.) Wegen des denunciirten Complots des Bredekaw mit der Agricola wider den Herrn Senatorem Senckenberg folgende Umstände in Actis vorkommen, 1.) daß beide bereits ehemals, da sie noch im Senckenbergischen Haus neben einander in Diensten gestanden, einen sehr familiären Umgang gepflogen, wovon a.) nicht nur in generalibus obgedachter Wagnerin Aussage zeuget, wenn sie deponirt:

„ Daß der Schreiber Bredekaw zum öftern in der
 „ Agricola Cammer des Abends aus- und einge-
 „ gangen &c.

Vid. [1.] b. fol. 4. b.

sondern auch b.) noch weiters in specialibus des- in perpetuam rei memoriam zu Grünstadt vor Hochgräfl. Leiningen = Westerburgischen Canzley angestellte Zeugen = Verhör Kundschaft ertheilet, als worinnen enthalten:

„ Daß diese Zeugen in dem Senckenbergischen Haus in der
 „ Gesind = Stube eines grossen Gelächters von
 „ Küßlen und beständigen Bewegungen, und Platz-
 „ Veränderungen innen worden, hätten auch unter
 „ andern unzimlichen Ausdrückungen, besonders
 „ diese Worte der Köchin gehört: Wenn er sich
 „ ein andermal nicht besser, als jetzt, in Acht nimmt,
 „ so kan ich brav ein Kind kriegen; worauf der
 „ Schreiber geantwortet: Hör sie, Catharingen,
 „ wenn sie ein Kind kriegt, so muß doch ein anderer
 „ den Namen haben, und sie hat keine Schand und
 „ keinen Schaden davon &c.

Vid. [45.]

2.) daß ferners beide Denuncianten, nachdem sie aus dem Senckenbergischen Haus und Dienst gekommen, bey der Charmantin und Seifin,
 in



in des Bierbrauer Reissen Hause, beständig beyammen gewohnt, auch zu gleicher Zeit mit einander aus einem Haus in das andere gezogen 2c. Vid. [8.] fol. 85. b. [4.] fol. 38. [5.] fol. 42. b. [74.] a. [2.] fol. 9. b. fol. 10.

3.) Daß endlich auch dieselbe während der Inquisition und Arrestes, noch immer Communication mit einander gehabt, auch eines das andere, sowohl in ihren Verhören, als auch in ihren übergebenen Schriften, defendiret, und sogar der Bredekaw die von der Agricola einge- reichte Defensions- Schrift [178.] seqq. mundiret.

C.) Das Affassinium betreffend, nicht nur 1.) das von dem Herrn Denuncianten producirte Gerichtliche Protocoll sub 16. enthält :

- „ Daß die Agricola mens. Febr. 1747. ihren Bruder
- „ und den Bredekaw bestellet, des Herrn Syndici
- „ Burgks gewesenen Laquais, Namens Burgkmann,
- „ zu ermorden 2c.

Sondern auch 2.) dieser Burgkmann selbst in seinen Ausfagen bestärket,

- „ daß er um selbige Zeit zu Nachte von dem Agricola,
- „ in Gesellschaft des Bredekaw, mit dem blossen
- „ Degen attackirt worden.

[9.] fol. 91. [8.] fol. 77. seqq.

endlich

D.) Was die denunciirte furta anbelangt, 1.) die Soldatens Frau, Wagnerin, ausgesagt, wie sie gesehen,

- „ daß die Agricola in dem Senckenbergischen Haus,
- „ in dem kleinen Camin, eine Scheibe an einem
- „ Fenster mit dem Messer heraus zu nehmen gesucht,
- „ um dadurch die Thür im Neben- Stübgen mit
- „ einem in Händen gehaltenen Schrubber- Stiel zu er-
- „ öffnen 2c.

Item,

- „ daß die Agricola etliche mal zu ihr gesprochen, der
- „ Herr habe Geld im Zimmer, sie wollte ihm etwas
- „ davon entwenden, damit es nachhero dem
- „ Laquayen, so die Schlüssel zu allem bekommen,
- „ und ihr, der Agricola, abgenommen worden,
- „ aufgebürdet werden möge 2c.

Vid. [131.] in fine.



nächstdeme aber 2.) die Agricola selbst bekennet:

„ daß sie, als sie noch im Zieglerischen Haus gedie-
 „ net, vor der Hausthür ein Stücklein von einem
 „ Goldgulden gefunden, und solches an einen Ju-
 „ den, gegen eilf Batzen verwechselt, welches Vor-
 „ falls halber ihr nicht nur der Dienst aufgesaget,
 „ sondern auch das etliche Wochen nach ihrem Ein-
 „ tritt in diese Dienste, bey Verheyrathung des
 „ ältern Herrn Zieglers, erhalten gehabte Braut-
 „ Stück wieder hinweg- und zurück genommen wor-
 „ den zc.

Vid. [141]

überdiss 3.) der Herr Denunciant noch angezeigt, daß die Agricola und der Bredekaw in seinem Haus die Schlösser erbrochen, wodurch ihm Geld und Papier abhanden gekommen, vid. [91.] bey welchen beschwerlichen Umständen dann es das Ansehen gewinnen mögte, als ob

III.) die angefangene Inquisition wider beide Denunciaten noch ferner nach der Ordnung des Inquisitorischen Processus fortzusetzen, und nach Befinden ad eruendam veritatem mit der peinlichen Frage zu verfahren, inmassen gegenwärtig solche Delicta zu untersuchen vorkommen, welche sich ad poenam Corporis afflictivam noch wohl qualificiren dürfften, in solchen Fällen aber, bekannter massen, die Tortur ordentlicher Weise statt zu finden pflaget;

Vid. Ord. Crimin. Art. VIII. ibique Comment.
 Add. Carpzov. Prax. Crim. Quæst. CXVIII. Nro. 7.

zu welchem Ende denn auch

V.) der bisherige Arrest bis zu Ausgang der Inquisition zu continuiren, da nicht nur überhaupt ein Richter der Inquisiten Personen, damit diese nicht der Justiz den Rücken kehren mögen, sich zu versichern schuldig; sondern auch gegenwärtig noch besonders das Interesse des Herrn Denuncianten, als beleidigten Theils, mit darunter versiret, in welcher Absicht auch selbst in dem Kayserlichen Allerhöchsten Rescripte d. d. 6. Novembr. 1747., [93.] die Inhaftirung des Bredekaw erkannt worden: mithin dem Petito des Herrn Denuncianten um so mehr zu deferiren, je bekannter es ist, quod arresta periculo petentium decernantur;

So viel nun aber im Gegentheil

VI.) die von der Denunciatin Agricola wider den Herrn Denuncianten angebrachte Schwäch- und Schwängerungs-Klage anbetrifft,
 nicht



nicht unbillig dafür gehalten werden mögte, als ob der Herr Beklagte schlechterdings davon zu absolviren, und Klägerin à limine judicii abzuzweisen, da 1.) schon an sich bekamten Rechtens, quod inculpatio fœminæ, se cum aliquo concubuisse & ex illo gravidam factam asserentis, nullam fidem mereatur, nec quicquam patri designato noceat,

Befold. Part. III. Conf. 140.
Conf. Stryck, in addit. ad Brunnemann. Jus Eccles. Lib. II. Cap. 18. §. 19.
Add. Stryckii, El Aug. differt. de designatione patris à matre infantis facta.

nächsteme 2.) gegenwärtig die Denunciatin und Klägerin Agricola nicht nur überhaupts als ein freches Weibsbild beschrieben wird, [1.] b. fol. 4. & fol. 5.; sondern auch insbesondere wegen des vertrauten Umgangs mit dem Bredekaw sehr verdächtig ist, wovon bereits oben gemeldet worden: hingegen 3.) die widrige Præsumtion, welche wider den Herrn Beklagten aus den mit der Klägerin gepflogenen Tractaten gezogen werden mögte, nicht unwahrscheinlich von demselben dadurch elidiret wird, wenn er vorgiebt, daß solches alles nur in der Absicht geschehen, die Agricola von Franckfurth hinweg- und in ein anderes Territorium zu bringen, damit dieselbe allda nach Verdienst hätte bestrafet werden können; folglich, da der Herr Beklagte alles dasjenige, was zu seiner Antwort und Defension dienet, in seinen übergebenen verschiedenen Nullitäts-Klagen, und vornemlich in dem Staru Cause sub [75.] wirklich bereits beygebracht, eine weitere förmliche Einlassung auf sothane Klage für unnöthig und überflüssig erachtet werden möchte.

Ubrigens

VII.) die Communicatio Actorum dermalen noch nicht zu verstaten, sondern vielmehr so lang zu verschieben seyn mögte, bis vorhero eines theils beide Denunciaten auf die Articulos Inquisitionales geantwortet, andern theils aber der Herr Denunciant und Beklagte auf die von der Agricola wider ihn erhobene Klage, wenn er ja solches zu thun schuldig, sich eingelassen, constat enim, quod à litis contestatione iudicium incipiat: sicut ergo in Civili Iudicio exceptiones non nisi post litis contestationem audiendæ, ita nec in iudicio criminali antea reus admittendus est ad defensionem, cujus tamen peragendæ æque ac exceptionum probandarum gratia, communicatio actorum fieri solet;

Vid. Brunnemann. Proc. Inquis. Cap. VIII. Membr. I. Nro. 74.

endlich

VIII.) der Bestrafung halber der Herr Denunciant frey und sicher zu seyn scheint, angesehen,



1.) was



1.) was das Protocoll sub [16.] anbelanget, die angeführte Entschuldigung nicht allerdings zu verwerffen seyn mögte, nemlich, daß Er, Herr Denunciant, solches innocenti stratagemate fingiret, weilen der Agricola, wegen der ohnehin schon verdieneter Bestrafung, kein Unrecht dadurch geschehen können;

2.) wegen der gebrauchten hefftigen Schreibart aber, demselben favor defensionis, qui conviciandi & injuriandi animum excludit, zu statten kommen mögte.

Dennoch aber und dieweil

ad 1.) das Kayserliche Allerhöchste Rescript sub [93.] in klaren und deutlichen terminis dahin verlautet, daß Magistratus

„ Dasjenige, so wider beede Denuncianten angebracht
 „ worden, durch eine unpartheyische Commission,
 „ wider welche der Implorant nichts einzuwenden,
 „ untersuchen lassen, hiernächst nach Vorschrift der
 „ Rechte hierinnen allenthalben bis zum Spruch
 „ verfahren, und das Urthel hierauf behörig publi-
 „ ciren solle &c.

welchem Allergnädigsten Befehl zu allerunterthänigster Folge, inclutus Magistratus sogleich die unpartheyische Untersuchungs-Commission zween der Rechten gewürdigten Rath's-Mitfreunden aufgetragen, hiervon auch in dem ad Augustissimum erstatteten allerunterthänigsten Bericht, mit Benennung der beeden Commissarien, Anzeige gethan, und zugleich sich erkläret, die gesammten Acta seiner Zeit, præviâ in-rotulatione, an eine andere Reichs-Stadt zu dem Ende zu verschicken, damit solche dieselben, auf eine Magistratui vor deren Remittirung unbekannt bleibende ohnpartheyische Juristen-Facultät, zum Spruch Rechtens versenden möge &c.

Vid. [113.];

Bei welcher Bewandnüss, da der Herr Denunciant wider die angeordnete Commission so wenig, als wider den resolvirten Modum transmissionis, in tempore etwas erhebliches eingewendet, von Allerhöchst Ihro Kayserlichen Majestät auch diese Verfügung inclyti Magistratus keinesweges improbiret, noch ein anderes rescribiret worden, die von dem Herrn Denuncianten nachhero, tam contra Commissionem, quam contra transmissionem Actorum, gethane Protestation keinen Effect haben können, gleichwie auch die schon zum voraus contra Sententiam Impartialium gemachte Einwendungen keine Attention verdienen; vielmehr aus diesem allem eine merkliche diffidentia causæ hervorleuchtet, zumalen, da der Herr Denunciant selbst vorher sub [91.] gedrohet,

„ die



„ Die ohnanständige Negotiationes Senatus Denen-
 „ Impartialibus, an welche die Acta sollen versendet
 „ werden, darzulegen;

Hiernächst

ad II.) die von dem Herrn Denuncianten wider das bisherige Verfahren selbst hervorgebrachte Exceptiones anlangend, überhaupt gleich anfänglich dieses dagegen zu bemerken, daß selbige theils unerwiesen, theils unerheblich sich befinden, gestalten

A.) so viel die in clyto Magistratui angeschuldigte Partialität und Concussion betrifft, a.) ein purum putum asertum ist,

„ Daß beede Herren Burgermeistere der Denunciatin
 „ Agricola Rath und Anschläge gegeben haben sollen,

welchem sowohl, als der denunciirten Injurien-Klage, und überhaupt der imputirten Justiz-denegation, in der ex parte in clyti Magistratus dem Herrn Denuncianten durch den Notarium Triebert ertheilten Resolution sub [19.] protestando widersprochen, und der Beweis solcher Beschuldigungen gewärtiget worden; welchen aber der Herr Denunciant niemals beygebracht, vielmehr selbst in [17.] a. gemeldet:

„ Er wolle zwar gerne glauben, daß der jüngere
 „ Herr Burgermeister der Agricola die von ihr an-
 „ gegebene Hoffnung nicht gemacht habe &c.

b.) Das Vorgeben,

„ als ob gedachte beede Herren Burgermeistere,
 „ durch die abgelassene Schreiben, Ihn, Herrn
 „ Denuncianten, zu einem Vergleich mit der Agri-
 „ cola nöthigen wollen:

gleichfalls ohne allen Beweis sich befindet, und der Herr Denunciant sothane Schreiben, ohnerachtet Er so oft darauf provociret, zu produciren sich nicht getrauet;

3.) die Formalia des Schöffen-Raths-Bescheids:

„ Daß beede Herren Burgermeistere diese Sache in
 „ der Stille bezulegen suchen sollten &c.

weder als eine Beschimpfung, noch auch, als eine Ueberführung des Herrn Denuncianten, auszulegen; vielmehr daraus in clyti Magistratus wohlmeynende Vorsicht und Bemühung, des Herrn Denuncianten,



als ihres Collegen, Ehre und Ansehen, bey einer so scandaleusen und prostituirlichen Affaire (deren verdächtige Umstände gedachten beeden Herren Burgermeistern durch die in seinem Namen mit der Agricola bereits gepflogenen Tractaten, vielleicht am besten bekandt worden) möglichst zu conserviren, welche Gesinnung auch nachhero inclytus Magistratus ipso facto noch ferner dadurch zu erkennen gegeben, daß derselbe auf die bey Allerhöchst Ihro Kayserlichen Majestät, und dem Höchstpreisslichen Reichs-Hof-Rath von dem Herrn Denuncianten angebrachte sehr hefftige und empfindliche- jedoch an sich unerfindliche Beschwerden, gleichwohl noch mit Einberichtung der Sache wahren- in den Acten vorkommenden Beschaffenheit zurück gehalten, und alle Moderation gegen den Herrn Denuncianten gebraucht,

Vid. 113.;

d.) daß die Inquisition wider die Agricola nicht in continenti auf die übergebene Denunciation angestellet worden, und inzwischen diese mit ihrer Klage bey dem Löbl. Consistorio eingekommen, keinesweges als eine Partialität und gefährliche Absicht des Richterlichen Amtes angegeben werden mag, weisen auch auf den Fall, wenn gleich des andern Tages nach geschעהer Denunciation der Anfang mit der Inquisition wäre gemacht worden, dennoch die von der Agricola darauf übergebene Klage wider den Herrn Denuncianten hätte angenommen werden müssen.

e.) Das in puncto Affassinii übergebene Protocoll betreffend, da man anfänglich in die producirte Copiam keinen Verdacht gesetzt, und doch gleichwohl das Original am gehörigen Ort nicht gefunden, man nicht unbillig auf die Gedancken gerathen, daß der Herr Denunciant Senckenberg

„ sothanes in Abschrift exhibirte Protocollum vor
 „ sich selbst von Löbl. Officio Examinatorio zu sich
 „ genommen; weshalb man zu wissen begehret,
 „ wo das Original dormalen anzutreffen zc.

Vid. 19.

Worauf aber bald, bey genauer Examinirung dieses Protocollis, daß solches pro pure falso & suppositicio zu erklären, befunden worden,

vid. 38.

ja endlich zuletzt gar des Herrn Denuncianten eigenes Bekänntnis erfolget, daß er dieses Protocoll selbst fingiret habe.

vid. 56. a.

f.) Das Gravamen,

„ daß man nicht alsobald nach geschעהer Denun-
 „ ciation beede Denuncianten in Verhaft genommen;

um

um so weniger vor erheblich zu achten, je weniger ein Richter befugt, ohne vorhergehende Untersuchung der *indiciorum*, so schlechterdings zur *Capitur* zu schreiten; hingegen das Vorgeben, als ob beiden Denuncianten nachhero im Gefängniß alle Freiheit wäre verstattet worden, abermal ohne Beweis sich befindet; vielmehr das Gegentheil, so viel wenigstens die *Agricola* betrifft, aus des *Hospital-Meisters* Bericht sub [108.] sich ergibt; aus welchem allem dann zur Gnüge erhellet, daß *inclytus Magistratus* ganz ohne Grund einer *Partialität* und *Concussion* beschuldiget werde, wohl aber im Gegentheil der Herr *Denunciante* selbst dergleichen *Concussion* gegen *inclytum Magistratum* gebrauchen, und denselben dadurch zu unmordentlichen und Rechts-widrigen Verfahren *commoviren* wollen, wovon nicht nur die beständige und sehr animose Drohungen seines *ad Augustissimum* zu nehmenden *Recurfus* zeugen,

vid. [11.] a. [11.] b. [17.] a. in fin.

sondern auch vor allen andern die in [81.] in fin. ingleichen in *Post-misso* Nro. 8. befindliche höchst verwegene Expression:

„ Er wolle in *Wien* um des ein- und anderen *Cassation* anhalten &c.

eine unwidersprechliche Probe darlegen.

Von gleicher Unerheblichkeit dann auch

B.) die angebliche *Nullitäten* sich befinden, gestalten a.) alle von dem Herrn *Denunciante* denominateden Zeugen abgehört worden, ausser dem einzigen *Charmant*, ad [13.] dessen unterlassene Abhörung aber um so weniger als eine *Nullität* zu consideriren, da der Umstand, worüber er Zeugenschaft geben sollen, nemlich

„ Daß die *Agricola* und der *Bredekaw* einige Zeit lang in seinem Hause logiret,

nicht nur von dessen Ehefrau, *Maria Elisabetha Charmanin*, [81.] fol. 85. ausgesagt, sondern auch von denen beiden *Denunciante*n selbst, niemalsen widersprochen worden; b.) das Vorgeben, daß man auf die *Denunciation* sub [13.] nemlich,

„ Daß die *Agricola*, nebst der *Seigin*, den *Soldaten* Wagner verleiten wollen, seine Frau zu einem falschen Zeugniß zu bewegen &c.

kein Verhör angestellt, wider die *Acta* streitet, indem der *Soldat* Wagner wirklich darüber befraget worden, davon aber, wie seine eigene Worte lauten, nichts sagen können.

Vid. [3.] fol. 26. b. in fin.

D

c.) daß



e.) Daß auf die andere Denunciatio[n] sub [15.] nemlich,

„ als ob die Agricola den Soldaten Wagner mit
 „ fünf Gulden bestechen wollen, dem Burgkman[n]
 „ mit seinem Gewehr ein Zeichen zu geben, woran
 „ er sein Lebtag genug haben könnte &c.

kein Verhör angestellt worden, zwar in fact[o] seine Richtigkeit hat, gleichwohl aber nicht abzusehen, wie der Herr Denunciant über die Unterlassung solches Verhörs sich beschweren, oder selbige als eine Nullität angeben könne, da eines theils schon an sich richtig und bekant, daß ein Denunciant, zumal bey einem Delicto, wo er nicht Pars laesa ist, und kein privat-Interesse hat, keinesweges prätextiren könne, daß der Richter auf seine Denunciatio[n] schlechterdings die Inquisition anstellen müsse; sondern vielmehr solches dem Richterlichen Amt lediglich zu überlassen schuldig, wenn er sich nicht als Accusatorem darstellen will, cum denunciatio nihil aliud operetur, nisi quod aperiat judici viam ad inquirendum contra aliquem, quod nullo præcedente indicio alias fieri non possit,

Carpzov. Prax. Crim. Quaest. CVIII. Num. 54.

andern theils aber das denunciirte factum selbst bloß in einem Mandato ad vulnerandum besteht, dessen Effectus aber nicht erfolgt, ja da das Mandatum selbst nicht einmal zu Stand gekommen, folglich am Ende weiter nichts, als ein Conatus remotus ad injuriam realem inferendam, übrig bleibet; daher inclutus Magistratus wohl nicht zu verdenken, wenn derselbe der Mühe werth nicht geachtet hierüber ein Verhör anzustellen, da nicht nur die ganze Denunciatio[n] in puncto assassini, worzu auch dieses Mandatum ad vulnerandum referiret worden, gar bald durch die entdeckte Unrichtigkeit des Protocoll[i] ihren fidem verlohren; sondern auch überhaupt bekantens Rechtens, quod in causis & delictis levioribus ab inquisitionibus abstinendum sit,

Oldekop. Observ. Crim. Tom. II. Obs. I. Nro. 5.

Granz de defenf. inquisit. Cap. IV. Membr. 1. Sect. 3.

Num. 4.

wogegen des Herrn Denuncianten Vorwand, daß er eines solchen Verhör-Protocoll[s] ad probandum animum der Denunciatio[n] Agricola[n] nöthig habe, im mindesten nicht zu attendiren; weil derjenige, der einen andern eines Delicti per modum actionis vel exceptionis beschuldigen will, in dem ordentlichen Weg Rechtens den Beweis deswegen führen muß; keineswegs aber begehren kan, daß darüber eine Inquisition vorhero angestellt werde. d.) Daß der Bredekaw eher, als die bey der wider ihn gerichteten Denunciatio[n] angegebene Zeugen, verhört worden, nichts weniger als eine Präposteratio[n] ausmachtet, angesehen der eine wider den Bredekaw denunciirte Umstand, woraus das Complot gefolgert werden wollen, nemlich,

„ daß



„ daß derselbe mit der Agricola, nachdem sie beide
„ aus des Herrn Denuncianten Hause gekommen,
„ zuerst bey dem Charmant, und darauf bey dem
„ Bierbrauer, beyammen gewohnet zc.

Vorhero schon durch die Soldaten = Frau Wagnerin [1.] b. fol. 2. b.
ausgesaget worden; folglich ohne Bedenken sogleich das Verhör des
Denuncianten Bredekaw selbst vorgenommen werden können, welcher
auch diesen Umstand nicht zu läugnen begehret,

vid. [2.] fol. 9. b.

hingegen wegen des andern denunciirten Umstands,

„ als ob nemlich der Bredekaw von der Agricola das
„ Versprechen erhalten, daß er durch die dem Herrn
„ Denuncianten aufgebürdete Beschuldigung, 600.
„ Gulden und das Burger = Recht erhalten, und sie
„ beyrathen sollte zc.

die Acta allerdings bezeugen, daß zuerst der denominirte Zeuge Wagner,
sodann aber erst der Denunciat Bredekaw darüber verhöret worden,

vid. [3.] fol. 26. & [6.] fol. 56;

e.) dieses zwar seine gute Richtigkeit hat, daß in des Denuncianten Bre-
dekaw Verhör gar vieles zu finden, welches wider den Herrn Denun-
cianten gehet, und denselben gar merklich gravirt; hingegen ganz un-
ersündlich ist, daß man in diesen Verhören denselben als einen Zeugen
abgehöret, vielmehr der Bredekaw selbst solches alles aus eigener Be-
wegniß zu seiner Defension anführet, wodurch freylich sodann das
Richterliche Amt veranlasset worden, über ein- und andere Umstände
besondere Fragen zu formiren, gestalten, bekamter massen, ein Richter
nicht allein dasjenige, was etwa den Inquisiten graviren und zu seiner
Ueberführung dienen kann, sondern auch das andere, woraus seine
Unschuld abzunehmen, in die Articul bringen muß,

Brunnemann Proc. Inquis. Cap. VIII. Membr. 1. Num.
49. seqq.

Ludovici Einleitung zum peinlichen Proceß Cap. V.
S. 6.

übrigens aber wider die Wahrheit streitet, daß man quaestiones sugge-
stionem involventes dem Bredekaw vorgeleget, und das Gegentheil ex
Actis, worauf man sicher sich beziehen darf, sich von selbst darlegt.

f.) Die von dem Herrn Denuncianten vorgebrachte Exceptiones
contra testes betreffend, solche theils in unerwiesenen Imputatis, theils
in Petitionibus Principii bestehen, und daher das deshalb gemachte
Gravamen um so weniger für erheblich zu achten, je verdächtiger es
lautet,



läutet, daß der Herr Denunciant allen denenjenigen Zeugen, welche wider ihn aussagen, enixissimum animum injuriandi aufbürden will; allenfalls jedoch dem Herrn Denuncianten, wenn Er sothane Exceptiones zu erweisen und auszuführen sich getrauet, künftighin die rechtliche Nothdurft zu beobachten, unbenommen bleibet.

g.) Daß des Notarii Trieberts Aussage nicht richtig ad Protocolum genommen, noch ihme ante discessum vorgelesen worden, abermals ein leeres Assertum ist, welches um so weniger zu attendiren, je mehr die Præsumtio fidei & integritatis für Gerichtliche Protocolla militiret, worinnen letzteres in denen gewöhnlichen Formalibus: Facta prælectione dimissus: angemerkt zu finden,

vid. [8.] fol. 83. b.

endlich h.) daß wider die Agricola und den Bredekaw nicht mit der Tortur verfahren worden, den Rechten ganz gemäß zu erachten, weilen die gehörige Requisita ad Torturam decernendam gänzlich ermannglen, wie aus folgenden des mehreren erhellen wird: Solchem allem nach denn des Herrn Denuncianten Begehren pro cassando Processu, als unstatthafft, im geringsten nicht zu attendiren.

Was nun aber

III.) die von dem Herrn Denuncianten übergebene verschiedene Denunciationes und die hierauf wider beide Denuncianten, nemlich die Agricola und den Bredekaw, angestellte Inquisition selbst anbelangt, in den ganzen Actis nichts anzutreffen, welches dieselbe ad inquisitionem specialem gravirem könnte, angesehen

A.) in puncto sollicitationis falsorum testium

1.) das Zeugniß der Soldaten-Frauen, Wagnerin, selbst höchst verdächtig ist, indem dieselbe in der ersten Verhör auf die ihr vorgelegte Fragen:

„ Ob nicht auch die Agricola sie zu überreden gesucht, daß sie sagen solle, daß sie, ehe ihr die Agricola das Bett gewiesen, den Herrn Hofrath habe aus der Kammer gehen sehen?

Item:

„ Ob nicht auch diese Agricola sie um ein Gerichtlich Zeugniß gebeten, daß Herr Hofrath Senckenberg mit ihr fleischlich zu thun gehabt, und sie von ihm schwanger worden?

von einem zugemutheten falschen Zeugniß nicht das geringste gewußt; sondern ganz eysrig solches widersprochen, in diesen Formalibus:

„ Behüte



„ Behüte Gott! das habe die Agricola auch nicht
 „ an sie gesucht; die Agricola habe ihr weiter
 „ nichts zugemuthet, als bloß allein Zeugniß zu
 „ geben, wie das Bette ausgesehen, das übrige
 „ könne sie nicht wissen zc.

vid. 1. b. fol. 3. b.

gleich darauf aber in der anderen Verhör eben diese beide Fragen mit
 Ja! beantwortet, und ihre Aussage eydlich zu bestärken sich erbotten,

Vid. 13. fol. 21. b. & 22.

welche bedenkliche Variation und Contradiction der Aussage dieser Zeugin
 allen fidem benimmt.

Vid. omnino Farinac. Tract. de Test. Quæst. LXVI.
 Num. 13. & 21. ubi docet, quod talis testis sibi
 varius & contrarius non faciat indicium ad inqui-
 rendum.

Hingegen 2) des Soldaten Johann Wagners Aussage der Denunciantin
 Agricola gar keinen Nachtheil bringen kan, massen derselbe von keiner
 Sollicitation eines falschen Zeugnißes deponirt, und vielmehr selbst
 bekennet,

„ daß seine Frau davon, daß die Agricola sie hierzu zu
 „ überreden gesucht, zu ihm nichts gedacht habe zc.

vid 1. b. fol. 6. in fin.

sondern alles, was dieser Zeuge anzugeben gewußt, bloß dahin gehet,

„ daß die Agricola seiner Frau gedrohet, daß sie
 „ zeugen solle zc.

welches Drohen aber von nichts anders, als einem Obrigkeitlichen
 Zwang, zu verstehen, wie es die Wagnerin selbst in ihren Aussagen
 erkläret, nemlich sub 1. b. fol. 4. ibi:

„ weilien die Agricola ihr um Zeugniß angelegen, sie
 „ aber nicht gewollt, so habe dieselbe ihr gedrohet,
 „ man würde sie noch anderst bekommen zc.

item sub 131. ad interrog.

„ Ob nicht die Agricola ihr, Comparentin, weilien
 „ sie das verlangte Zeugniß nicht geben wollen,
 „ gedrohet, und worinnen diese Drohungen
 „ bestanden?

⊗

Resp.



» Resp. Ja! als sie zu der Agricola gesprochen: Nein!
 » Catharina, das kan ich nicht thun, weilen sie
 » nemlich den Herrn niemals bey ihr in der Kammer
 » gesehen, so habe diese Agricola geantwortet:
 » Wann sie ihr, Comparentin, einen Richter schicke,
 » und sie nicht erscheine, so wollte sie sie schon anderst
 » frigen zc.

Bei welchen Bedrohungen dann die Denunciatin Agricola gar nichts unerlaubtes oder sträfliches begangen, da ja bekannt genug ist, quod testes etiam inviti ad testificandum cogi possint, folglich alle subornatio & corruptio testis, mithin auch das angeschuldigte Crimen falsi, gänzlich verschwindet, testis enim non censetur subornatus, si rogatus sit, vel monitus, ut verum testificetur, sed requiritur, ut pretio & auro corruptus fuerit, ac venale testimonium habuerit;

Farinac. Quæst. LXVII. Num. 266.

Add. DD. commun. ad Tit. Dig. ad L. Corneliam de falsis.

B.) Betreffend das denunciirte Complot, welches die Agricola und der Bredekaw wider den Herrn Denuncianten gemacht haben sollen,

1.) der angeschuldigte familiare und verdächtige Umgang derselben in dem Senckenbergischen Haus gehörig nicht erwiesen worden, gestalten a) aus demjenigen, was die Soldaten-Frau, Wagnerin, in ihrer Aussage gemeldet, nemlich, daß der Schreiber Bredekaw zum öfftern in der Agricola's Kammer des Abends ein- und ausgegangen, um so weniger einiges indicium zu erzwingen, da diese Zeugin selbst zugleich bekennet, sie habe doch von keinem etwas unrechtes gesehen zc.

Vid. [I.] b. fol. 4.

Hingegen 2.) bey dem Grünstädter Zeugen-Verhör, sub [45.] wann auch gleich dasselbe als ein examen in perpetuam rei memoriam institutum für gültig zu achten, und die Exception, daß solches coram iudice incompetente vorgenommen worden, in gar keine Consideration zu ziehen wäre; dennoch folgende Umstände vieles Nachdenken verursachen, a.) daß der Herr Denunciant diese Zeugen, nemlich Herrn Philipp Ludwig von Candin, Cavalier bey Herrn Grafen von Löwenhaupt, und Johann Peter Stumpf, Verwalter daselbst, nicht vor der Hochgräflich-Löwenhauptischen Canzley zu Reipoltskirchen, als ihrem foro ordinario, abhören, sondern von Reipoltskirchen nach Grünstadt kommen, und daselbst vor Hochgräflich-Leiningen-Westerburgischen Canzley examiniren lassen; b.) daß derselbe das Attestat gedachter Hochgräflich-Löwenhauptischer Canzley, wegen des Wohlverhaltens ernannter beeder Zeugen, nicht unter das Original, sondern unter



unter eine davon genommene Copie schreiben lassen; c.) daß bey diesem unterschriebenen Attestat gar kein Tag noch Monath, sondern allein das Jahr, exprimirt zu finden: d.) daß die formalia der Unterschrift in dem Original:

„ In fidem Protocolli Hochgräflich: Leiningen: Westerbürgische Canzley allda,

in Ansehung der Handschrift eine grosse Aehnlichkeit mit der Copie sub [46.] haben, wie jedermann beyderen Comparation wahrnehmen wird; welcher Umstand um deswillen um so mehr zu apprehendiren, weilien die Denunciata Agricola in ihrem Verhör sub [74.] c. unter andern auch dieses mit einfließen lassen,

„ Der Herr Hofrath habe das Gräflich: Leiningen: Westerbürgische Siegel im Haus, und könne solches ausdrucken, wenn er wollte &c.

welche Umstände dann zusammen genommen, zumalen in Ueberlegung dessen, was mit dem Protocollo sub [16.] sich zugetragen, wenigstens so viel operiren, daß man etwas behutsam verfahren muß, und bis auf weitere Untersuch- und Erkundigung, diesem Zeugen-Verhör-Protocollo nicht so schlechterdings denjenigen Glauben beymessen kann, welchen sonst Protocollo judicialia verdienen;

2.) was hiernächst den Umgang der beeden Denunciaten anbelangt, welchen sie, nachdem sie aus dem Senckenbergischen Haus gekommen, mit einander noch immer gehabt, ingleichen, daß sie bey der Charmantin und Seihin beysammen logiret, daraus wohl kein gegründeter Verdacht eines verbotenen Commercii zu nehmen, da eines theils überhaupt nicht abzusehen, warum Personen, so neben einander gedienet, nicht sollten einander besuchen, oder auch wohl in einem Haus zugleich logiren können, wie die Agricola selbst in ihrer Verhör sub [141.] ganz vernünftig zu ihrer Entschuldigung angeführet; andern theils aber noch besonders dieses den beeden Denunciaten zu statten kommet, daß sie nicht auf einem Zimmer beysammen gewohnet, sondern bey der Charmantin der Bredekaw oben in einem Zimmer, und die Agricola bey ihr und ihrer Tochter, hingegen in des Bierbrauer Reußens Haus diese in dem Hinterhaus bey der Seihin, jener aber bey dem Reußen selbst sich aufgehalten,

vid. [8.] fol. 85. b. & [5.] fol. 42.

wie denn auch die Seihin weder von einem vertrauten Umgang, noch von einem heimlichen Verständnuß gegen den Herrn Senckenberg, etwas verspüret zu haben, attestiret,

vid. [5.] fol. 40. b.



die Charmantinn aber zwar deponirt, sie habe gesehen,

„ daß sie gute Freunde zusammen gewesen, habe
 „ auch geglaubt, sie würden einander heyrathen,
 „ jedoch gleich darauf gemeldet, sie hätten beständig,
 „ und zwar bestialisch, manchmal mit einander ge-
 „ zanket,

im Hauptwerk aber doch auch von keinem Complot gegen den Herrn Denuncianten etwas zu sagen gewußt, vid. [8.] fol. 86.

endlich 3.) die angebliche Communication der beeden Denuncianten während der Inquisition und Arrests unerwiesen ist, daß aber eines das andere in ihren Verhören und übergebenen Schrifften bey Gelegenheit defendiret, keinesweges zu bewundern noch als eine verbotene Collusion zu betrachten, da die wider beide gerichtete Denunciaciones so genau mit einander connectiren, daß eine Defension ohne die andere nicht geschehen kann, wie denn auch dahero der Denunciat Bredekaw die beiderseitige Defensions = Schrifften, zu Ersparung der Unkosten, gar wohl mundiren können.

Was aber nun ferner

C.) das denunciirte Assassinium anbelangt, welches die Agricola vermittelst ihres Bruders und des Bredekaw gegen den Laquais Burgk-
 mann intendiret haben soll,

1.) das zum Beweis desselben von dem Herrn Denuncianten über-
 gebene Protocoll sub [16] zwar schon gleich Anfangs dadurch höchst
 verdächtig gemacht worden, da ernannter Burgkmann (dessen Aussage
 in sothanein Protocoll umständlich, und zwar mit dem Zusatz, daß er
 solche in Confrontatione mit dem Agricola beschworen, beschrieben zu
 finden) eydlich ausgesaget:

„ er seye weder bey Amt, noch bey der Burgermei-
 „ sterlichen Audienz, mit dem Agricola vorgestan-
 „ den, der Herr Hofrath Senckenberg müsse sich
 „ gewaltig irren, er habe weder Hand-Gelübd ge-
 „ than, noch vielweniger geschworen, es seye ihm
 „ auch von den übrigen darinnen beschriebenen Um-
 „ ständen (was nemlich am 5. Septembr. 1746., da Herr
 „ Senckenberg in den Rath gewehlet worden, die Agricola wi-
 „ der ihren Herrn geredet haben solle) „ nichts wissend &c.

vid. [9.] fol. 90. seqq. fol. 95. a. seqq. & [6.] fol. 56. a. seqq.

nicht



nicht weniger auch der Richter Stumpf, auf welchen sich das Protocoll beziehet, ingleichen der Ordonanz Gähmer ausgesaget :

- „ Der Barbier = Gesell Agricola seye nicht in den
- „ Römer weder zur Verhör, noch zur Abstattung
- „ der Urpbed, sondern geraden Wegs von der Wacht
- „ ins Markt = Schiff gebracht worden zc.

vid. [7.] fol. 67. b. & 69. b.

welchem auch der Amts = Diener Hack beystimmet :

- „ er habe den Agricola niemalen auf dem Amt gese-
- „ hen, vielweniger aber denselben auf das Amt
- „ citirt zc.

vid. [10.] fol. 97.

aus welchen Ursachen denn, und noch mehr anderen, Ein Pöbl. Officium Examinatorium deducirt, daß man dieses Protocoll für das seinige nicht erkennen können, sondern vielmehr pro pure falso & suppositio erklären müsse.

vid. [38.]

Worauf aber nachgehends der Herr Denunciant selbst bekennet, daß Er dieses Protocoll fingiret habe zc.

vid. [56.] a. & [76.] ;

Dingegen 2.) der Burgkman selbst den ganzen Vorgang dergestalt ausgesaget :

- „ Er seye damaliger Zeit um acht Uhr zu seinem
- „ Batter in das Schneiderische Bierhaus gekom-
- „ men, und habe daselbst den Agricola und den
- „ Bredekaw angetroffen, welche zusammen auf dem
- „ Dammbret gespielet, welche aber beede sogleich
- „ aufgestanden, und in der Stube auf- und nieder
- „ gegangen, mit ihme aber nichts geredet : Als
- „ er nun nach acht Uhr nach dem Ausläuten mit
- „ seinem Batter aus dem Schneiderischen Haus ge-
- „ gangen, seyen diese beede ihm gleich nachgegangen :
- „ wie er, Comparent, in der grossen Sandgäß an
- „ das Ritter = Gäßgen gekommen, seye der Agricola
- „ stark hinter ihm drein mit entblößtem Degen
- „ gekommen: er, Comparent, habe sich sofort um-

§

„ gese-



„ gesehen, da denn dieser Agricola zwar nach ihm
 „ gehauen, aber nicht getroffen; dieser Agricola
 „ habe ihn hernachmalen, mit dem Degen auf die
 „ Steine tragend, bis an die weiße Schlang ver-
 „ folgt, jedoch ohne auf ihn zu schimpffen, der
 „ Bredekaw habe etliche mal geruffen: Agricola, so
 „ er, Comparent, aber verstanden Arrêtez la, auf
 „ welches Zuruffen der Agricola zurück gegangen zc.

vid. [8.] fol. 77.

welches alles noch lange nicht ad probandum assassinium vel saltem atten-
 tatum hinreicht, sondern nur so viel zu erkennen giebet, daß der Denun-
 ciatin Bruder, Agricola, mit dem Burgkman habe Handel anfangen
 wollen, wie solches auch der Denunciat Bredekaw selbst gestanden,

vid. [4.] fol. 33.

über welches ganze factum aber der Burgkman, weilen ihm dadurch
 kein Leid begegnet, niemalsen geklaget, noch eine Satisfaction verlanget,

vid. [8.] fol. 78. b.

ja der Herr Denunciant selbst, welcher bey dem jüngeren Herrn Bur-
 germeister diese Affaire angebracht, vid. [7.] fol. 68.

„ um dieselbe zu finiren, eine Dutte mit zehen Gul-
 „ den in die Audienz gebracht, und verlangt, man
 „ solle den inhafftirten Agricola losgeben, und mit
 „ diesem Geld die benötigten Kosten zu dessen Fort-
 „ schaffung bestreiten; worauf nach Zurückbehal-
 „ tung etlicher Bazen, wegen Transportirung des
 „ Agricola's Coffres an das Marckt-Schiff, ihme die
 „ Dutte Geld wieder zurück gegeben zc.

wie solches ipsa formalia sub [18.] bezeugen.

Endlich

D.) Betreffend die erst im Fortgang der Inquisition denuncierte
 furta, welche die Agricola und der Bredekaw begangen haben sollen,

i.) das Zeugniß der Soldaten-Frau, Wagnerin, aus oben schon
 angezeigter Ursache, keinen Glauben verdienet, testis enim, qui in uno
 variat, & reprobatur, in omnibus fit suspectus

Müller ad Struv. Exercit. XXVIII. thes. 48. lit. j.

Barbof. thes. loc. comm. vocè: testis axiom. 14.

wozu

wozu gegenwärtig noch eine andere Ursache hinzu kommet, da nemlich diese Zeugin ausgesaget,

„ Die Agricola habe ihr eröffnet, daß sie ihrem Herrn
 „ Geld aus Dem Zimmer entwenden wolle &c.

welches wider alle Wahrscheinlichkeit und Vernunft streitet, ac vero testi non verosimilia deponenti fides non est habenda

Farinac. Quæst. LXV. Num. 144.

2.) dasjenige, was mit einem Stücklein von einem Gold-Gulden im Zieglerischen Haus passirt, eines theils von der Agricola selbst dergestalt angegeben worden, daß kein widriger Verdacht auf sie zu werffen, da sie unter andern gemeldet:

„ Sie habe wegen des ihr vermeyntlich angethanen
 „ Unrechts wirkliche Klage erheben wollen, auch
 „ deshalben bey dem Actuario der Löbl. Burgermei-
 „ sterlichen jüngern Audienz gewesen; weisen sie
 „ aber hören müssen, daß bey der damaligen Wahl-
 „ und Crönungs-Zeit, eine solche Klage schwerlich
 „ angenommen werden dürfte, ihr auch angerathen
 „ worden, diese Sache nicht weiter zu treiben, so
 „ habe sie es also dabey bewenden lassen &c.

vid. [147.] ,

andern theils aber solche durch das Zeugniß des Handelsmanns, Herrn Christian Zieglers selbst, vollkommen elidiret wird, als welcher auf Befragen:

„ Ob die ehemals in seinen Diensten gestandene
 „ Agricola sich während solcher Zeit untreu oder
 „ malhonnête aufgeführt?

prævia stipulatione geantwortet:

„ Nein, daß könne er ihr nicht nachsagen, sondern
 „ sie habe sich bey ihm wohl verhalten &c.

dergleichen Zeugniß ihres Wohlverhaltens ihr auch die beide Handelsleute, Vienne und Passavant, gegeben,

vid. [158.] ,

Ubrigens aber 3.) wegen der in des Herrn Denuncianten Hause von der Agricola und dem Bredekaw angeblich verübten Erbrechung derer Schösser nicht der allergeringste Beweis beygebracht worden,
 F 2 auf



auf die bloße Denunciation aber eine Inquisition um so weniger angestellet werden mögen, je mehr Haß und Feindschaft der Herr Denunciant gegen beide Denunciaten bezeiget, je mehr auch sonst dessen Interesse bey dieser ganzen Inquisition concurrirret, indeme die bekannte Rechte mit sich bringen, quod denunciatio inimici, & ubi privatum Denunciantis interesse versatur, non attendenda sit;

vid. omn. Granz. de Defens. inquis. Cap. V. Membr. 2. Sect. 2. Art. 5. Num. 451. seqq.

Aus welchem allem dann unwidersprechlich sich ergibt, daß bey der bishero angestellten Inquisition nicht das mindeste sich hervorgethan, welches die Eigenschaft redlicher Anzeigungen, oder wie es die peinliche Hals=Gerichts=Ordnung Artic. XVIII. erkläret, redlicher Wahrzeichen, Argwohns, Verdachts oder Vermuthung, mit sich führte;

Beh so gestalten Sachen demnach

III.) eine weitere special-Inquisition, noch mehr aber die peinliche Frage, schlechterdings für unstatthafft zu achten, weilten eines so wenig als das andere, ohne genugsame und erhebliche Indicia geschehen kann, vielmehr im Gegentheil beide Denunciaten, in Ansehung derjenigen delictorum, welche mit dem von der Denunciatin Agricola dem Herrn Denuncianten imputirten Stupro keine Connexion haben und wobey folglich dieser als pars læsa nicht zu consideriren, nemlich in Ansehung des Assassinii & furtorum, von der angestellten Inquisition pure & simpliciter zu absolviren, wegen der beeden andern denunciirten Delictorum aber, nemlich sollicitationis fallorum testium & injuriolæ diffamationis zwar dermalen weiters nichts gegen beide Denunciaten vorzunehmen, jedoch aber auch dieselbe noch nicht zu absolviren, sondern die Inquisition dermalen zu suspendiren, und zwar um deswillen, weilten diese Delicta, gleichwie sie unter sich eine genaue Verwandtschaft haben, und über eines nicht wohl ohne das andere erkannt werden kann, also auch beide von der causa civili, in oppositione ad criminalem sic dicta, nemlich von der wider den Herrn Denuncianten angestellten Schwäch= und Schwängerungs=Klage, tanquam præjudiciali dependiren: gestalten keine Injurie statuiret werden kann, wenn nicht vorhero ausgemachet wird, ob der Agricola Klage gegründet, und erweislich seye, oder nicht? folglich der natürlichen Ordnung nach, diese vorhero zu untersuchen, und zu erwarten, ob noch einige erhebliche Indicia sich ergeben mögten, die angefangene Inquisition weiter zu prosequiren, quoties enim duæ causæ concurrunt, quarum una ab altera, tanquam præjudiciali, dependet, tunc hæc ipsa præjudicialis causa, licet ea civilis tantum sit, præ altera, quamvis criminali, terminanda est,

L. 1. Cod. de Appell. ibique Brunnemann. in Commentar. N. 5.

Illustr. Boehmer Jur. Eccles. Prot. Tit. de Ord. Cogn. §. 6. in fin.

indef-



indessen aber

V.) beide Denunciaten ihres bisherigen Arrests gegen juratorische Caution billig zu entlassen, angesehen von Seiten des *Judicii Criminalis inquisiteus ex Officio* der Arrest um so weniger zu continuiren, je weniger dieselbe bisher wegen der denunciirten *Delictorum*, in Ansehung deren die Inquisition zu suspendiren, graviret worden, von Seiten des Herrn Denuncianten aber sothaner Arrest von daher nicht beharret werden kann, weil das *Fundamentum* seines Arrests-Gesuchs einig und allein auf der zu haben vermeyneten Privat-Satisfaction beruhet, welche aber ebenfalls von der *causa præjudiciali* dependiret, deren Ausgang noch sehr zweifelhaft ist, mithin bey solchen Umständen *Dominus Judex* nicht aufs ungewisse bloß *periculo petentis*, ohne sich selbst Verantwortung zuzuziehen, einen Arrest verhängen kann; ausser deme aber auch noch dieses billig in *Consideration* zu ziehen, daß gegenwärtig auch gar kein *Metus fugæ* vorhanden, da beide Denunciaten vorhin niemals sich in den Sinn kommen lassen, aus der Stadt sich hinweg zu begeben, mithin solches dermalen noch weniger zu vermuthen, da sie selbst eine Satisfaction an den Herrn Denuncianten suchen; aus welchen Ursachen allen die juratorische Caution billig statt finden muß;

Prout late exponit Harpprecht *Diff. de cautione juratoria per tot. inprimis §. 48. junct. §. 12.*

welchem dann das Kayserliche Allerhöchste Rescript, worinnen des Bredekaw Inhaftirung erkannt worden, gar nicht im Wege stehet, weil die *inlyto Magistratui* überlassene *Cognition* auch auf den *Punctum Arresti* sich erstrecket, nächst deme aber auch mit gutem Grunde zu statuiren, daß diese Kayserliche Allerhöchste Verordnung *per fallam narratam* extrahiret worden, zu dessen Beweis wir gegenwärtig nur dieses einzige anführen wollen, daß der Herr Denunciant in *Supplica ad Augustissimum* sub [94.] angeben lassen:

- „ Magistratus habe ihn, da er, als Denunciant, auf
- „ eine Satisfactionem publicam drange, zu Begeh-
- „ rung einer Privat-Satisfaction zwingen, und sein
- „ Einbringen wider dessen Willen dahin ausdeuten
- „ wollen zc.

da doch das gerade Gegentheil, und daß Herr Denunciant wirklich auf eine Privat-Satisfaction gedrungen, fast in allen dessen *Exhibitis* zu finden, z. E. sub [12.] heisset die Rubric:

- „ Denunciatio der von Catharina Agricola beschehe-
- „ nen Sollicitation falscher Zeugen, cum petito hu-
- „ millimo pro satisfactione privata per hanc sollici-
- „ tationem injuriati;



item sub 21. findet sich gleiche Rubric;

- „ Denunciatio imputationis stupri violenti sibimet
- „ contrariæ & impossibilis, cum petito pro satis-
- „ factione privata;

ingleichem sub 44. übergab Herr Denunciant:

- „ Fernere Denunciation und Bitte pro Satisfactione
- „ privata, in causa inquisitionis die Agricola, und
- „ in specie deren Complicem Bredekaw betreffend &c.

folglich ganz gewiß zu glauben, daß, wenn der Herr Denunciant nicht mit sub- & obreptionibus sich beholfen hätte, die Inhaftirung des Bredekaw wohl nicht würde erkannt worden seyn;

Was nun aber

VI.) die von der Denunciatin Agricola wider den Herrn Denuncianten bey dem Eöbl. Consistorio angebrachte Schwäch- und Schwän- gerungs-Klage anbelangt, der Herr Beklagte so schlechterdings, ohne vorhergehende rechtliche Cognition, keinesweges davon zu absolviren, noch Klägerin damit à limine iudicii abzuweisen, inmassen

1.) gegenwärtig keine nuda inculpatio & denunciatio stupratæ vorhanden, sondern noch gar viele Indicia und Adminicula dazu kommen;

2.) was der Denunciatin Agricola wegen eines verdächtigen Lebenswandels aufgebürdet werden wollen, gehörig nicht erwiesen worden, indem der Soldat Wagner und seine Frau, nicht gesagt, worinnen die angegebene Frechheit der Agricola bestanden seyn solle, der angeschuldigte vertraute und verdächtige Umgang aber mit dem Bredekaw oben bereits abgeleinet worden; hingegen

3.) in denen Actis, prout jacent, nicht geringe Indicia wider den Herrn Denuncianten, und respectivè Beklagten, anzutreffen; nemlich

a.) daß derselbe durch den älteren Herrn Bürgermeister der Agricola Geld anbieten lassen, welches er, als nachtheilig, selbst erkannt,

vid. 17. a.;

b.) daß derselbe den höchst verfänglichen Brief an die Agricola sub 22. b. von Mainz aus schreiben lassen, und diese dahin, um fernere Tractaten mit ihr zu pflegen, bestellen, auch zur Reise eine halbe Carolin überschieket, welches alles der Herr Beklagte nicht in Abrede stellen können,

vid. dict. 17. a.

c.) daß die zu vermeyntlicher Elidirung des hieraus wider den Herrn Beklagten entstehenden Verdachts angeführte Ursache, nemlich, daß er eine schimpfliche Klage von der Agricola befürchten müssen, und um



um desto willen dieselbe in ein ander Territorium, zu behöriger Bestrafung, weiln die Franckfurtische Criminal-Justiz so schlecht bestellet, zu bringen getrachtet,

vid. 17. a. & 158.

nicht den mindesten Schein einer rechtmäßigen Entschuldigung hat, angesehen der Herr Beklagte, wenn er sich rein und sicher gewußt, die Klage getrost hätte erwarten, und wenn hierauf die Justiz ab inelyto Magistratu nicht unpartheyisch administrirt worden wäre, allezeit noch allerhöchster Orten, wie er wirklich nachhero gethan, seine Gravamina dargegen anbringen können; d.) daß eben dahero der ganze Vorgang in Oberrode, woselbst der Herr Beklagte die Agricola, theils mit Gewalt, nach Offenbach bringen lassen wollen, welches der hierzu gebrauchte Notarius Triebert selbst sub 18. fol. 97. b. bezeuget, den Herru Beklagten nur noch mehr verdächtig machet, und lauter böse Absichten verräthet; e.) daß selbst des Herrn Beklagten Laquais, Johann Henrich Gräffe, in seiner Auesage sub 154. verschiedene von der Agricola angegebene Umstände attestiret, nemlich, daß an dem Tag, da das Stuprum geschehen seyn soll,

- » wie er den Tisch aufgehoben, sein Herr zu ihm
- » gesprochen, er könne nun schlafen gehen, und er
- » darauf gesaget, jezo käme er einmal frühe schlafen zc.

Item,

- » daß er etliche Tage nach selbigem Abend in der
- » Agricolæ Schlaf-Kammer etwas habe rufen hören,
- » worüber er aufgewachet, und habe ihn bedünket,
- » daß jemand ruffe: Hört niemand droben? worüber er freylich erschrocken, und habe nicht getrauet
- » herunter zu gehen zc.

Porro:

- » daß er den folgenden Morgen die Agricola befraget, ob sie etwan geruffen? sie hätte ihn aber
- » ausgelacht, und gesprochen: es müßte ihm geträumet haben; als er aber solches selbst vor keinen
- » Traum gehalten, und also seine Frage etliche mal wiederholet, habe sie ihm also geantwortet: Ihr seyd rechte Flegel, ihr ließet einen wohl umbringen, und kommet einem nicht zu Hülffe zc.



f.) daß eben dieser Laquay Gräffe ausgesaget :

„ daß ein solches Weibsbild (wie es die Agricola beschrie-
 „ ben) einstmals in seines Herrn Hause gewesen,
 „ auch Abends bey ihm gespeiset, und um 10. Uhr
 „ weggegangen ꝛ.

item :

„ daß die Theresia einmal in Manns Kleidern von
 „ Rödelheim in seines Herrn Haus mit ihm gefah-
 „ ren ꝛ.

welche Aufführung eine üble Opinion von dem Herrn Beklagten bey jedermann erwecken wird; mehr anderer in Actis vorkommender Umstände dermalen zu geschweigen; bey welcher Verwandtnuß der Herr Beklagte die Einlassung und Antwort auf die erhobene Klage nimmermehr decliniren kan, als welche ohnehin, wenn auch zur Zeit noch gar nichts vorgekommen wäre, geschehen müste, indeme ausgemachten Rechtsens, daß ein jeder Beklagter, wenn er nicht eine Exceptionem litis ingressum impediens in continenti probabilem hat, litem zu contestiren schuldig,

Stryk. Introd. ad Prax. Forens. Cap. XV.

Ludovici Einleitung zum Civil-Process Cap. XIII.

Add. Recels Imp. de Anno 1654. §. Und hat der Beklagte 40.

worauf, und wenn solche Einlassung und litis contestatio erfolgt, die Sache in ordine Processus gehörig zu tractiren, und beede Theile mit Beweis und Gegenbeweis, und aller andern gerichtlichen Nothdurft genugsam zu hören, da dann beeden Theilen ohubenommen bleibt, die übrige in Actis vorkommende Umstände, worüber wir gegenwärtig vor der Hand unsere rechtliche Gedanken zu eröffnen billig Bedenken getragen, noch weiters auszuführen, welchem vorgängig diese Sache per Sententiam zu entscheiden, und hierauf sowohl in puncto Inquisitionis, als auch Satisfactionis & Expenarum, fernere rechtliche Erkenntnuß zu ertheilen, zu Behuf dessen allen nun aber

VII.) die gebetene Communicatio Actorum sowohl den beeden Denunciaten und respectivè der Klägerin, als auch dem Herrn Denuncianten und respectivè Beklagten, billig angedeihen muß, und jenen zwar überhaupts propter favorem defensionis & deducendæ innocentie ad avertendam inquisitionem,

Mev. Part. VI. Dec. 253.

Granz de Defens. Inquis. Cap. V. Membr. I. Sect. 3.
 Num. 58. seqq.

und zwar um so mehr, da beede bereits wirklich ad articulos verhört worden, besonders aber der Agricola, als Klägerin, auch noch um deswillen; weil die selbe sothaner Actorum zu Führung ihres Beweises nöthig

nöthig hat, gleichwie im Gegentheil auch dem Herrn Beklagten zu Beobachtung seiner Gegennothdurft die Inspectio Actorum zu statten kommen muß, *acta enim sine ulla exceptione ad postulationem omnium, quorum interest, communicanda sunt*

Mev. Part. II. Dec. 146. Num. 5.

Martini in Comment. ad Ordin. Proc. Saxon. Tit. XXVI.

§. 1. Num. 30. seqq. cum. citat.

Endlich

VIII.) was der Herr Denunciant zur vermeyntlichen Beschönigung des: seinem eigenen wiederholten Geständniß nach, fingirten Protocoll in puncto Assassinii angeführet, nemlich, als ob solches innocenti stratagemate geschehen, nimmermehr hinreichend ist, dieses unerlaubte Factum zu entschuldigen, da es schon an sich selbst höchst ungereimt und in Adjecto contradictorisch lautet, ein Protocoll zum Beweis eines denunciirten Delicti zu fingiren, und doch ein innocens stratagema zu statuiren, nicht weniger auch eine formale Petitio principii ist, daß der Agricola wegen der ohnehin schon fingirten Bestrafung, kein Unrecht dadurch geschehen können, hiernächst aber des Herrn Denuncianten Gefährde und Frevel nicht genug zu bewundern, da derselbe sich nicht gescheuet, sub [17.] a. die äufferst vermessene Formalia zu gebrauchen:

„ Das Protocoll werde bey dem Allerhöchsten Ober-
 „ Richter gelten &c.

auch hernach einen sogenannten Beweis der Existenz dieses Protocoll sub [20.] zu übergeben, ja so gar in seinem Impresso sub [32.] aus der Aehnlichkeit des im Protocoll gebrauchten Styli mit dem Stylo Curiae sothane Existenz zu behaupten, und immerfort mit größter Heftigkeit auf die Inhaftirung der Agricola zu dringen, wohlfolglich dieses Factum, man mag es betrachten, wie man wolle, für nichts anderst, als ein Falsum zu achten, quippe quod consistit in dolosa veritatis immutatione in alterius præjudicium facta, & arbitrarie punitur

Vid. Tit. D. ad L. Cornel. de falsis.

Hingegen 2.) die gebrauchte unaufständige Schreibart des Herrn Denuncianten die limites defensionis allzuweit überschritten, massen derselbe den inclyto Magistratui schuldigen Respect gänzlich hintan gesetzt, und zum Theil recht schmähsüchtige Expressiones mit einstieffen lassen, wovon nicht nur in den III. Tomis Actorum hier und dar genug Specimina anzutreffen, und absonderlich die Exhibita sub [205.] & [208.] fast durchaus damit angefüllet sind, sondern auch vor anderen, der per Postmissum an Uns gelangte Fasciculus den besten Beweis geben kann, indem darinnen Num. 2. folgende Passage vorkommt:

„ Entweder die dumme Ignoranz, oder die ver-
 „ fluchteste Bosheit und ein starrkopfiger Eigensinn
 „ muß



„ müssen den Referenten verführet haben, den grös-
 „ sten Theil Eines Hoch-Edlen Rathes, welcher eben
 „ der in den Rechten obnerfahrne Theil ist, zu einer
 „ so elenden und injuriosen Procedur zu verleiten.
 „ Die Ignoranz wird von einem so alten Knaben
 „ nicht vermuthet, verfolgliche muß es eine Bosheit
 „ seyn zc.

Ferner Nro. 8. welches ein Schreiben des Herrn Denuncianten an den
 zum Verhör des Bredekaw in perpetuam rei memoriam deputirt gewe-
 senen Herrn Ex-Consulem Jun. Dr. Schneider ist, diese schändliche Ex-
 pressiones anzutreffen:

„ Sie haben sich blos, um gewissen Leuten, von
 „ denen die Schöffens-Wahl abhanget, zu gefallen,
 „ bishero beyaehen lassen, gegen mich alle Bibe-
 „ reyen auszuüben: Dahero denenselben nochmal
 „ anrathen, mit Ihrer facie duriter cacantis von dem
 „ Examine wegzubleiben zc.

Dann auch Nro. 10. folgendes enthalten:

„ Einen Narren citirt man zur Inrotulation von
 „ solchen Acten, deren Inhalt er nicht weiß, und
 „ alle diese drey Herren sind mir viel zu gering, und
 „ der Herr Referens viel zu einfältig, als daß sie
 „ dergleichen Fastnachts-Streich mit mir spielen
 „ wollen zc.

Dergleichen unerlaubte Schreibart dann billig mit einer arbitrariſchen
 Strafe anzusehen:

Vid. Drs. commun. ad Tit. D. de postulando.

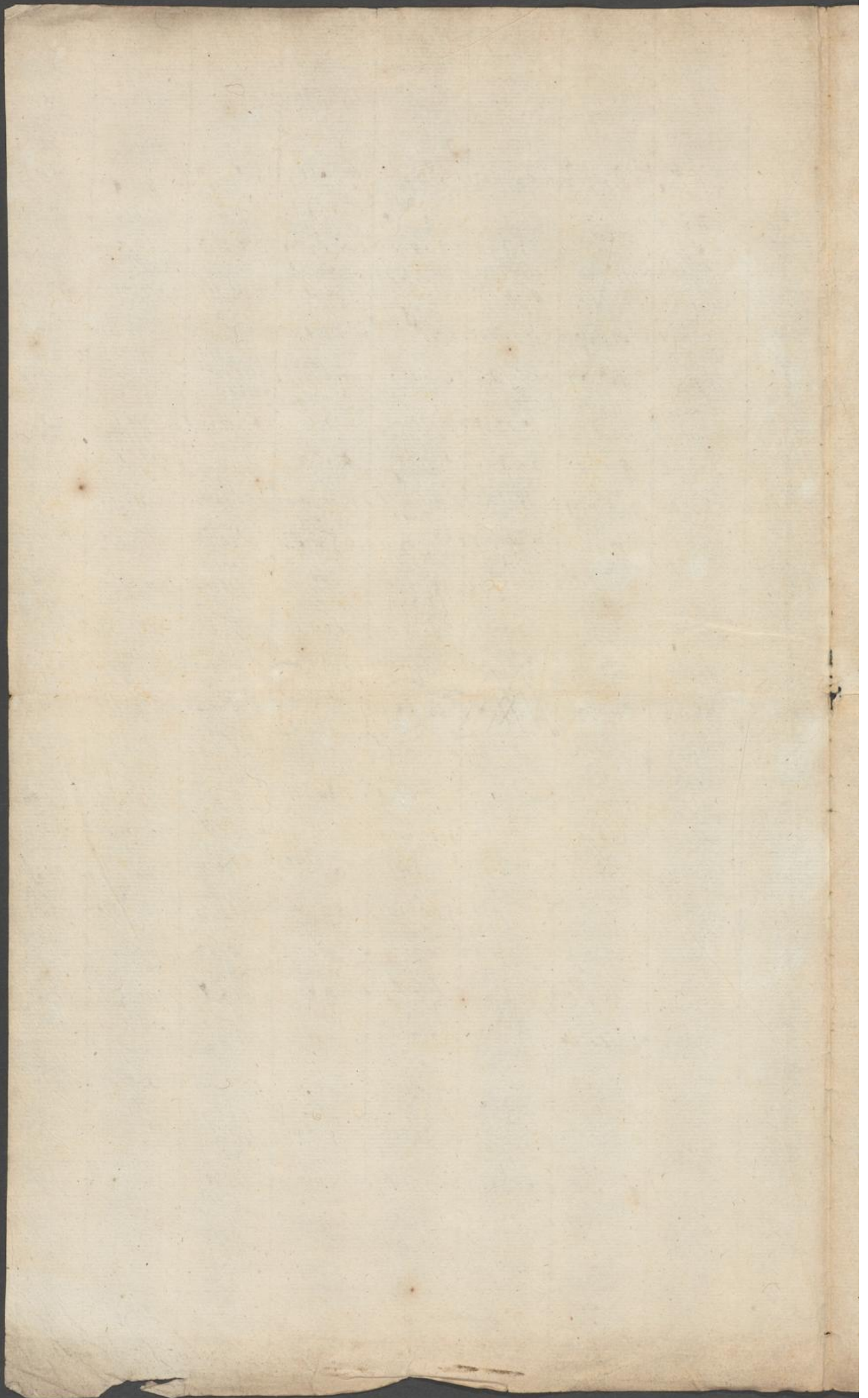
Add. Struv. Exerc. VII. thes. 9. ibique.

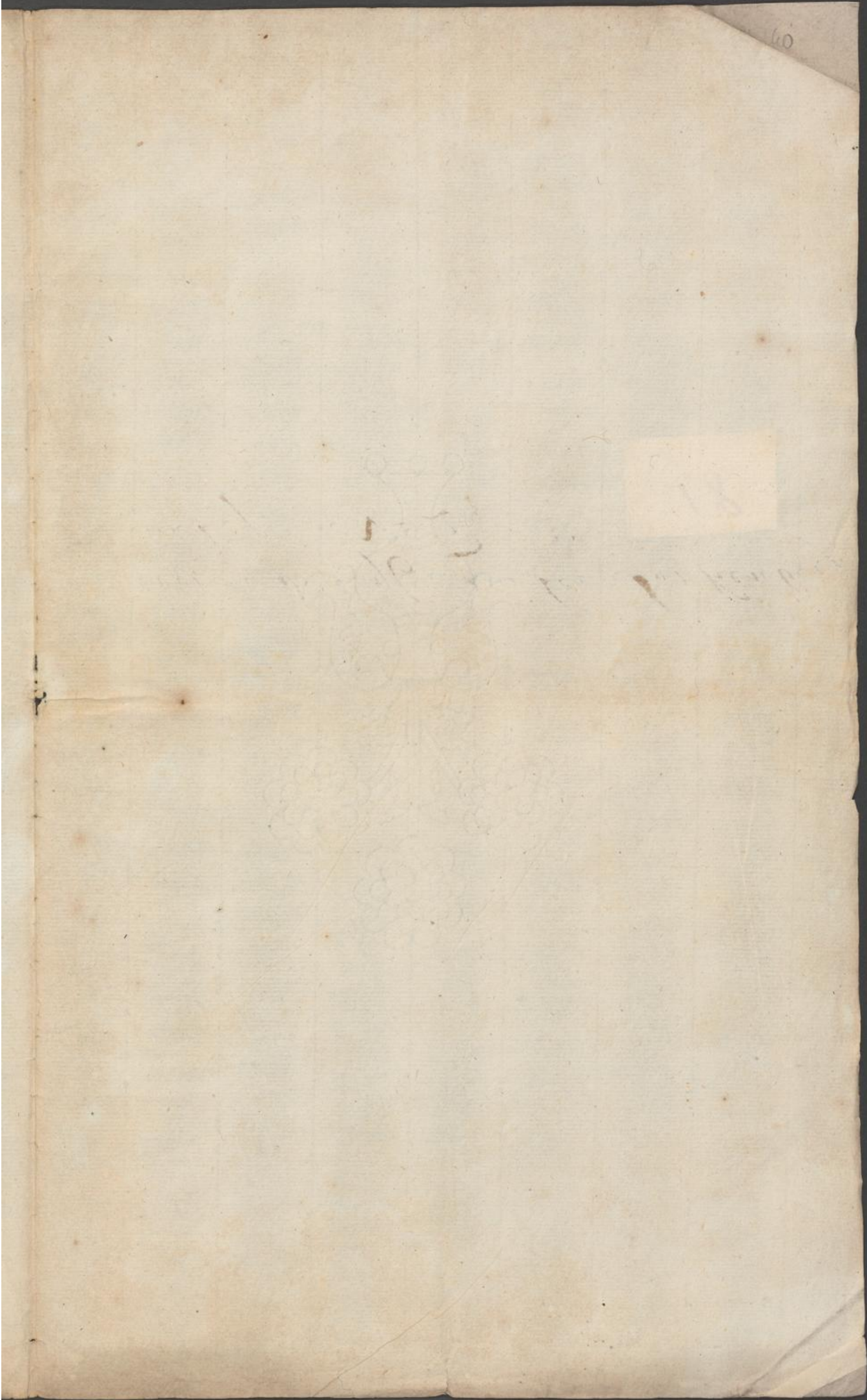
Müller. in Addit. lit. E.

Martini ad Ord. Proc. Sax. Tit. III. §. 1. Num. 17. seqq.

Solchemnach ist, wie in dem Urtheil enthalten, allenthalben
 rechtlich erkannt worden.

Decanus und andere Doctores der
 Juristen-Facultät bey der Nürnber-
 gischen Universität zu Altdorf.





Acten des h. Senats Senkenberg
Antef. N^o 2.

18.

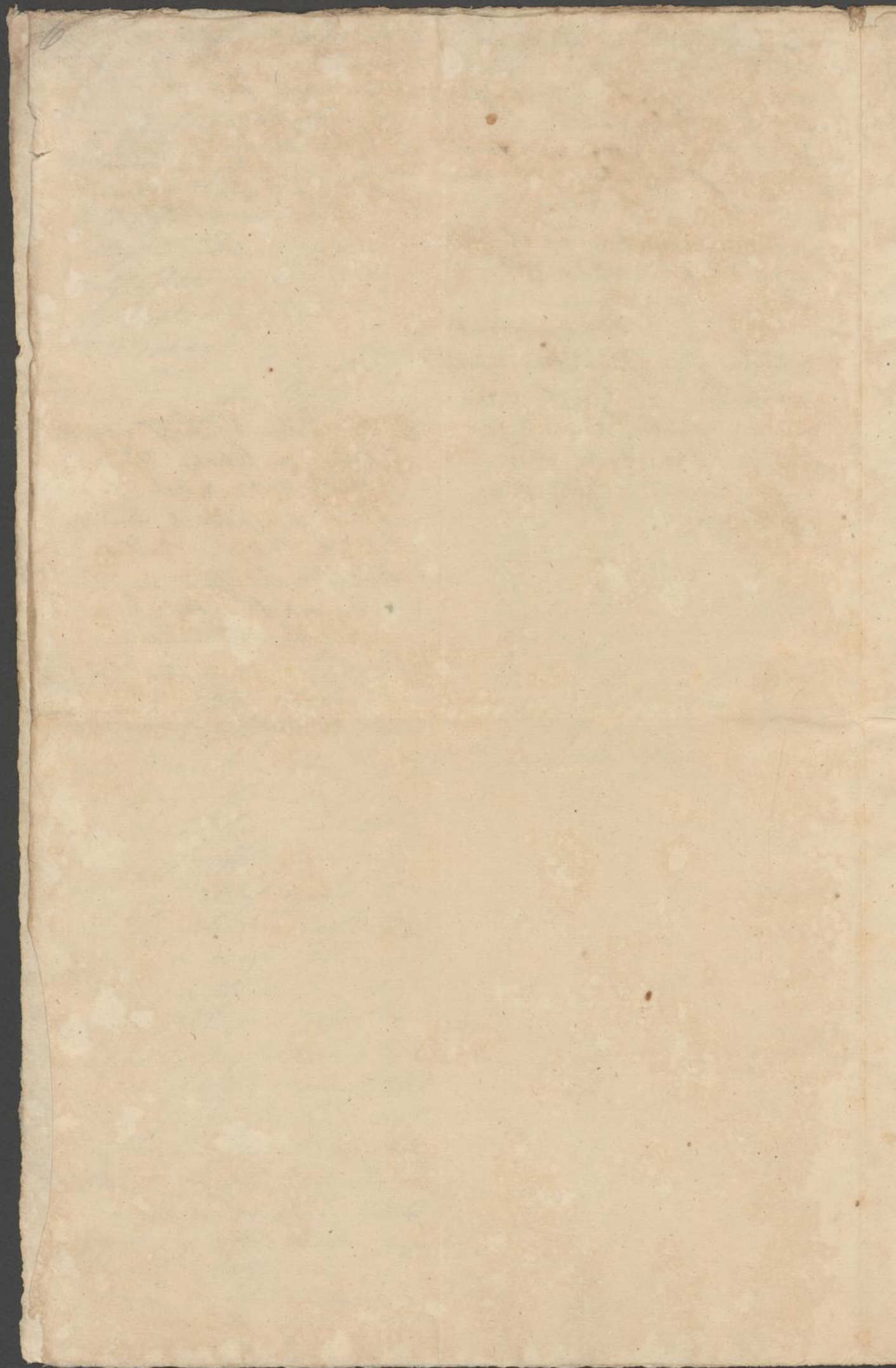
frat. p[ro]p[ter] illu[m] fratru[m]
securitatis gub[er]n[ati]o[n]em
m[er]ito h[ab]et op[er]at[ur]e v[er]u[m]p[er]o
alio d[omi]n[us] sig[ill]at[ur]
Sic h[ab]et p[ro]p[ter] me fratru[m]
frat[er] p[ro]p[ter] ab[er]g[er]e d[omi]n[us]
p[ro]m[er]it[is] q[ui] p[ro]p[ter]

neque p[ro]p[ter] ar[bit]r[ar]ie
s[er]u[er]e u[er]it[ate] u[er]er[um] est
ad h[ab]ere.

Stoffman non approbant
modum per d[omi]n[um] a p[ro]p[ter]
p[ro]p[ter] d[omi]n[um] d[omi]n[um] et
me cum fratre. Et ego
dico me d[omi]n[um] h[ab]ere
s[er]u[er]e Vicari[us] d[omi]n[um]
p[ro]p[ter].

decur[us] p[ro]p[ter] d[omi]n[um] 25
lib[er]t[ate] d[omi]n[um] p[ro]p[ter] d[omi]n[um]
d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um]
d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um]
d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um]
d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um]
d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um]

At d[omi]n[us] p[ro]p[ter] d[omi]n[um] approbat
q[ui]d[am] in h[ab]ere d[omi]n[um]
4 febr[uar]io 1762 v[er]it[ate] d[omi]n[um]
ad h[ab]ere d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um]
d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um]
d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um]
d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um]
d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um] d[omi]n[um]



103

2

Nihil, ut debebat fieri,
in publicis sit bonis, pro
bonis privatis curam

Fulcrum patris et procerum
ex his ingenio me iudicat,
utle o rbe mis ubi sibil
lele cavillat. A / p /
Seip. i. g. t. Nafon, febr. = 3
post, unq. a. f. an. p. r. t. g. /
Hic unq. allent. t. r. t. g. /
A p. r. e. d. t. u. n. v. o. m. e. s. g. /
a. d. l. i. n. g. g. / p. d. e. l. a. t. i. o. n. e. f. e. l. l. /
g. l. i. e. t. t. p. i. s. s. i. m. e. d. i. u. m. /
a. i. r. i. s. i. f. a. n. d. e. i. f. u. /
u. b. i. g. g. a. i. r. u. t. /
v. i. d. e. t. l. e. p. t. i. m. e. f. i. g. u. r. /
l. o. r. g. f. e. l. l. e. i. g. b. e. r. e. p. u. s. s. i. /
v. e. n. i. s. f. e. l. l. e. m. u. n. p. i. g. g. /
p. i. g. g. a. p. p. o. r. t. i. b. u. s. g. r. a. b. /
o. d. e. y. e. f. e. l. l. e. t. i. o. n. e. p. a. r. t. e. l. /
b. i. s. t. e. p. e. t. a. s. t. r. o. f. e. g. /
p. r. o. g. r. a. m. b. e. y. f. e. l. l. e. /
i. n. f. u. m. a. r. t. h. i. s. t. o. r. i. e. /
k. a. r. o. s. t. i. l. i. l. a. b. r. e. n. t. e. m. /
c. u. r. i. t. a. t. e. m. C. r. e. d. i. t. u. s. /
f. e. l. l. e. m. g. r. a. m. e. t. /

Expus ingenio me iudicat
quod et hostibus pessimum
Vom ex libere iudicij, et
sentit a me, uti a se
avellit. tantum op. ejus
corruptis ut a bonis et
malis idea vasa ut eo
cessit.

Expus ingenio me iudicat,
qui et hostibus pessimum
Vom ex libere iudicij, et
sentit a me, uti a se
avellit. tantum op. ejus
corruptis ut a bonis et
malis idea vasa ut eo
cessit.

Quod ex hoc huius
in se negotium
est.

Quod magis a se = d. l. b.
h. o. d. o. l. y. g. g. F. r. u. t. e. r.
et f. e. a. t. u. s. = f. a. l. l. e. f. g. r.
v. i. p. i. l. a. n. d. e. l. l. e. r. o. v.

W. J. all. d. d. f. e. t. f. e. l. l. e. m. u. n. q.
a. d. m. M. e. l. l. e. m. g. e. b. i. n. e. f. t.
v. o. n. i. g. - f. e. l. l. e. m. u. n. q.
d. l. e. l. e. i. f. f. e. l. l. e. m. u. n. q.
u. n. q. g. a. m. b. e. y. n. e. d. e. u. m.
R. e. f. o. r. m. a. t. i. o. n. e. m.

